

HELMUT GRAUPNER

KEINE LIEBE ZWEITER KLASSE

Diskriminierungsschutz & Partnerschaft für gleichgeschlechtlich L(i)ebende

© 2001 by *Helmut Graupner*
Alle Rechte vorbehalten
3. Auflage (aktualisiert per 16.08.2003)
Medieninhaber und -hersteller:
Rechtskomitee LAMBDA (www.RKLambda.at)
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Linke Wienzeile 102 • A-1060 Wien

Telefon & Fax: (+431) 876-30-61 • E-Mail: office@RKLambda.at • www.RKLambda.at
Bankverbindung: Bank-Austria BLZ 20151 • Kto. Nr.: 609 489 901

Kuratorium: *Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner*, Institut für Erziehungswissenschaften, Univ. Innsbruck; *Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller*, Liberales Forum; *LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner*, Professor für Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz, Liberales Forum; *BM a.D. NRAbg. Dr. Caspar Einem*, SPÖ; *Prof. Erich Feigl*, Historiker, Schriftsteller, Regisseur; *Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich*, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien; *Dr. Marion Gebhart*, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.; *BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek*, SPÖ; *Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac*, SPÖ; *Dr. Judith Hutterer*, Präsidentin des Öst. Aids-Komitees; *Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier*, Liberales Forum; *Univ.-Prof. Dr. Christian Köck*, *Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi*, em. Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien; *Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak*, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien; Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina; *Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner*, Österr. Gesellschaft für Sexualeforschung; *Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic*, Die Grünen; *Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram*, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien; *DSA Monika Pinterits*, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien; *BM a. D. NRAbg. Mag.^a Barbara Prammer*, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ; *Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer*, Obfrau der FPÖ; *NRAbg. Peter Schieder*, Präsident der Parlamentar. Versammlung des Europarates; *Dr. Anton Schmid*, Kinder- und Jugendantwalt der Stadt Wien; *Rainer Ernst Schütz*, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien; *Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz*, SPÖ; *Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits*, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat; *Günter Tolar*, TV-Showmaster i.R.; *Univ.-Doz. Mag. Johannes Wahala*, Österr. Gesellschaft für Sexualeforschung; *Dr. Ewald Wiederin*, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ.

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines	7
B. Diskriminierungsschutz	
1. Die Situation	8
2. Die Lösung	9
3. Internationale Rechtslage	
a. Europäische Union	9
b. Europarat	19
c. OSZE	23
d. Vereinte Nationen	24
e. UNESCO	29
f. Weltgesundheitsorganisation	29
g. ILO	30
h. Internationale Vereinigungen (NGOs)	31
i. Nationale Rechtsordnungen innerhalb Europas	32
j. Nationale Rechtsordnungen außerhalb Europas	36
C. Partnerschaft	
1. Die Situation	42
2. Die Lösung	48
3. Internationale Rechtslage	
a. UNO	49
b. Europäische Union	49
c. Europarat	53
d. Nationale Rechtsordnungen innerhalb Europas	54
e. Nationale Rechtsordnungen außerhalb Europas	63
Abkürzungen	75
Über den Autor	76
Anhang	77

Anhang

1. Homosexuellen-Gleichstellungs-Gesetz (Entwurf)
2. Diskriminierung tötet
3. Beschlüsse der Europäischen Union, des Europarats, der OSZE und der Vereinten Nationen
4. Resolution des Österreichischen Bundesjugendrings
5. Petition österreichischer Jugendorganisationen gegen die Diskriminierung Homosexueller 1988
6. Bundesparteitagsbeschuß der SPÖ gegen die Diskriminierung Homosexueller 1989 & 2000
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Resolution 2001
8. Resolution der Österreichischen Mietervereinigung 1997
9. Linzer Deklaration 1999, Wiener Deklaration 2000, Salzburger Deklaration 2000 & Grazer Deklaration 2003
10. Steiermärkischer Landtag, EntschlieÙung vom 20.03.2001
11. Gemeinderat von Wien, Resolution 2001
12. 4. Österreichischer Familienbericht (1999)
13. Art. 13 EGV; Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechte Charta; Richtlinie 2000/78/EG
14. Art. 8 Schweizer Verfassung
15. Deutsche Landesverfassungs-Bestimmungen:
 - (a) Brandenburg
 - (b) Thüringen
 - (c) Berlin
 - (d) Bremen
16. Urteil des ungarischen Verfassungsgerichtshofs, 13.03.1995

Weiterführende Literatur:

- Wintemute, Robert & Andenaes, Mads (Ed.): *Legal Recognition of Same-Sex Partnerships – A Study of National, European and International Law*, Oxford: Hart (2001), <http://www.hart.oxi.net/bookdetails.asp?id=223&bnd=1>.
- Buba, H.P. & Vaskovic, L.A.: *Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare, Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz*, Köln: Bundesanzeiger 2001 (Rechtstatsachenforschung)
- Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen & Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen: *Regenbogenfamilien – Wenn Eltern lesbisch, schwul oder transsexuell sind*, Berlin (2001), www.sensj.berlin.de/gleichgeschlechtliche.
- Pirolt Karin, Weingand Hans-Peter, Zernig Kurt: *Was wäre wenn? – Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich, Vergleichende Darstellung der rechtlichen Instrumente für gleichgeschlechtliche Paare in Europa und eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Hände bei Einführung der Eingetragenen Partnerschaft nach dänischem Muster in Österreich*, im Auftrag des Ludwig-Boltzmann-Instituts zur Analyse wirtschaftspolitischer Aktivitäten, Graz: Edition Regenbogen – Studienreihe Homosexualität (2000).
- Basedow, J., Hopt, K.J., Kötz, H. & Dopffel, P.: *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht 70, Tübingen: Mohr Siebeck (2000)
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen: *Lesben – Schwule – Kinder, Eine Analyse zum Forschungsstand*, Studie der Schwul-lesbischen Forschungsgruppe München, Institut für Psychologie, Ludwig-Maximilians-Universität München, Düsseldorf (2000), www.mfjfg.nrw.de
- Council of Europe (Parliamentary Assembly): *Situation of lesbians and gays and their partners in Council of Europe member states* (Doc. 8755), 06 June 2000, Report of the Committee on Legal Affairs and Human Rights, Rapporteur: Mr Csaba Tabajdi, Strasbourg. http://stars.coe.fr/index_e.htm
- Council of Europe (Parliamentary Assembly): *Situation of gays and lesbians and their partners in respect to asylum and immigration in the member states of the Council of Europe* (Doc. 8654), 25 February 2000, Report of the Committee on Migration, Refugees and Demography, Rapporteur: Mrs Ruth-Gaby Vermot-Mangold, Strasbourg. http://stars.coe.fr/index_e.htm
- ILGA-Europe: *Discrimination Against Lesbian, Gay and Bisexual Persons in Europe*. A report submitted to the Legal Affairs and Human Rights Committee of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe as a contribution to the preparation of its Report and Recommendations on the Situation of Lesbians and

Gays in the Member States of the Council of Europe (Motion for a Resolution - Doc. 8319) Brussels: 16th February 2000 (Internet: http://www.steff.suite.dk/final_report.rtf)

- Bundesamt für Justiz: *Die rechtliche Situation gleichgeschlechtlicher Paare im schweizerischen Recht*, Probleme und Lösungsansätze, Bern (Juni 1999) (Internet: <http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>)
- Heun, Stefanie: *Gleichgeschlechtliche Ehen in rechtsvergleichender Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in den USA, Kanada und Australien*, Berlin: Duncker & Humblot (1999)
- Borrillo, Daniel: *homosexualités et droit*, deuxième édition, Paris : puf (1999)
- ILGA-Europe : *Equality for Lesbians and Gay Men - A Relevant Issue in the Civil and Social Dialogue*, A Report of ILGA-Europe, the European Region of the International Lesbian and Gay Association (ILGA), supported by the European Commission, Brussels (1998) (Internet: <http://www.steff.suite.dk/ilgateur.htm>; auch in Deutsch).
- Wintemute, Robert: *Sexual Orientation Discrimination and Constitutional Human Rights Law: The United States Constitution, the European Convention on Human Rights, and the Canadian Charter of Rights and Freedoms*, Oxford: Clarendon Press (1997)
- Graupner, Helmut: *Von „Widernatürlicher Unzucht“ zu „Sexueller Orientierung“ - Homosexualität und Recht*, in: Hey, Pallier & Roth (Koordinationsstelle für Frauenforschung und Frauenstudien Graz), Que(e)rdenken. Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft, 198-254, Innsbruck: Studienverlag (1997)
- Graupner, Helmut: *Austria*, in: Green & West (ed.), *Sociolegal Control of Homosexual Behavior: A Multi-Nation Comparison*, New York: Plenum (Perspectives in Sexuality), 269-287 (1997)
- European Parliament, *Report of the Committee on Civil Liberties and Internal Affairs on Equal Rights for Homosexuals and Lesbians in the EC*, Rapporteur: Mrs. Claudia Roth (A3-0028/94) Strasbourg (1994)
- Waaldijk, Kees & Clapham, Andrew: *Homosexuality: A European Community Issue*, Essays on Lesbian and Gay Rights in European Law and Policy, International Studies in Human Rights 26, Dordrecht/Boston/London: Martinus Nijhoff Publishers (1993)

Gerichtsentscheidungen:

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

- Karner v. Austria (Application No. 40016/98) (24.07.2003)
- Salgueiro da Silva Mouta v. Portugal (Application No. 33290/96) (21.12.1999)
- Lustig-Prean & Beckett v. United Kingdom (Applications nos. 31417/96 and 32377/96) (27.09.1999)
- Smith & Grady v. United Kingdom (Applications nos. 33985/96 and 33986/96) (27.09.1999)

A. ALLGEMEINES

Homosexuelle Beziehungen zwischen Frauen und zwischen Männern waren in Österreich bis 1971 zur Gänze verboten und strafbar.

Die sog. „**Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts**“ wurde nach den §§ 129 und 130 StG des Strafgesetzbuchs 1852 mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bedroht.

Die kleine Strafrechtsreform ersetzte **1971** dieses Totalverbot der Homosexualität durch vier neue Bestimmungen, von denen eine - nämlich das Verbot der männlichen **homosexuellen Prostitution (§ 210 StGB)** - im Jahre 1989 und zwei - nämlich das Verbot der „**Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts**“ (**§ 220 StGB**) und das Verbot von „**Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht**“ (**§ 221 StGB**) - im Herbst 1996 aufgehoben wurden.

Die Aufhebung auch des vierten anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes scheiterte (vorerst) an einer Stimmengleichheit (91 : 91) in der parlamentarischen Abstimmung vom 27. November 1996:

§ 209 StGB („Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren“) setzte das Mindestalter für Beziehungen unter Männern bei 18 Jahren fest, während es für Beziehungen unter Frauen bzw. Frauen und Männern bei 14 Jahren lag (§§ 206f StGB). § 209 wurde durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben (VfGH 21.06.2002, G 6/02) und trat am 14.08.2002 außer Kraft (Art. I Z. 19b, IX StRÄG 2002, BGBl I 134/2002).

Neben der strafrechtlichen Verfolgung homo- und bisexueller Frauen und Männer entbehrte die österreichische Rechtsordnung aber seit jeher auch weitgehend wirksamer Schutzbestimmungen für gleichgeschlechtlich l(i)ebende Frauen und Männer, und sie nimmt gleichgeschlechtliche Partner nicht als Gemeinschaft wahr, sondern behandelt sie als Fremde, was zu zahlreichen Benachteiligungen führt.

B. DISKRIMINIERUNGSSCHUTZ

1. DIE SITUATION

Die österreichische Rechtsordnung bietet zwar Schutz gegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der „rassischen“, ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der religiösen Überzeugung oder des Geschlechts, nicht aber gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung.

Dies führt zur **weitgehenden Schutzlosigkeit homo- und bisexueller Frauen** vor Diskriminierung und Verfolgung:

- § 283 des Strafgesetzbuches (StGB) gewährt ethnischen, nationalen und religiösen Bevölkerungsgruppen Schutz vor **Verhetzung**. Homo- und bisexuelle Menschen bleiben schutzlos.
- Das Strafgesetzbuch sieht spezielle Schutzmaßnahmen gegen sog. „**Hate-Crimes**“ vor; d.h. gegen Straftaten, die an Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Minderheiten begangen werden (§§ 33 Z. 5, 117 Abs. 3 StGB). Homo- und Bisexuelle werden von diesen Bestimmungen nicht geschützt.
- Das österreichische Verwaltungsstrafrecht schützt „rassische“, ethnische, nationale und religiöse sowie (seit 1997 auch) behinderte Bevölkerungsgruppen gegen **Benachteiligung**¹ und gegen den **Ausschluß** von öffentlich zugänglichen Orten oder von der Konsumation öffentlich angebotener Dienstleistungen (Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG). Homo- und Bisexuelle sind davon nicht geschützt.
- Wenn ein **Gewerbeinhaber** auf Grund von „Rasse“, Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (siehe Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG vorhin) schwerwiegend diskriminiert, so ist ihm die Gewerbeberechtigung zu entziehen (§ 87 Abs. 1 Z. 3 iVm Abs. 2 GewO2).
- Das **Gleichbehandlungsgesetz**, das **Bundesbediensteten-Gleichbehandlungs-Gesetz** und die verschiedenen **Gleichbehandlungsgesetze der Länder** schützen Arbeitnehmer vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, nicht aber auf Grund der sexuellen Orientierung.
- Das **ORF-Gesetz** verbietet Sendungen, die zu Haß auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen (§ 10 Abs. 2). Ebenso wird Werbung untersagt, die „Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität enthält (§ 14 Abs. 1 Z. 2). Homo- und bisexuelle Menschen bleiben ungeschützt.
- Die österreichische **Bundesverfassung** schützt vor Benachteiligung auf Grund von Geburt, Geschlecht, Stand, Klasse und Bekenntnis; Behördliche Akte und selbst Gesetze, die solche Benachteiligungen beinhalten, müssen (nach Anfechtung) durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Für die Benachteiligung von homo- und bisexuellen Menschen gilt all dies nicht.

Österreich kennt nur zwei **bundesrechtliche** Bestimmungen, die vor Diskriminierung auf Grund von „sexueller Orientierung“ schützt. § 5 (1) der

¹ Bis BGBl I 1997/63 war „öffentliche“ Benachteiligung erfordert. Seit 1997 ist auch die nicht-öffentliche Benachteiligung strafbar.

² Eingefügt durch die Gewerbeordnungsnovelle BGBl I 1997/63.

Richtlinienverordnung zum Sicherheitspolizeigesetz gebietet es Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, alles zu unterlassen, was geeignet ist, als Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung empfunden zu werden.³ Und § 4 Z. 2 des **Datenschutzgesetzes 2000**⁴ klassifiziert – in Umsetzung der Datenschutzrichtlinie der EU - Daten über das „Sexualleben“ von Personen als „besonders schutzwürdig“ („sensibel“), wodurch diese Daten einer erhöhten Geheimhaltungs- und Sicherungspflicht unterliegen. Darüberhinaus verbietet es das **Wiener Jugendschutzgesetz 2002**⁵ unter 18jährigen Medien zugänglich zu machen, deren Inhalt Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung diskriminieren (§ 10 Abs. 1 Z. 2).

Mit der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001 wurde der **oö Landesverfassung** ein Bekenntnis „zum Verbot jeglicher Diskriminierung im Sinn der Europäischen Menschenrechtskonvention“ einverleibt (Art. 9 Abs. 4), welches Bekenntnis sich insb. auch auf das Verbot von Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ bezieht.⁶

2. DIE LÖSUNG

Diese Schutzlosigkeit gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer vor Diskriminierung und Verhetzung kann - nach internationalem Vorbild - durch Erweiterung der bereits für andere Bevölkerungsgruppen bestehenden Schutzbestimmungen auf die Kategorie „*sexuelle Orientierung*“ beseitigt werden.

Dabei wäre die wenig effektive und lückenhafte Regelung des Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG zu erweitern und in das gerichtliche Strafrecht zu übernehmen.

Das *Rechtskomitee LAMBDA* hat einen Entwurf für ein **Homosexuellen-Gleichbehandlungsgesetz (HG-G)** ausgearbeitet, mit dem (in seinem I. Teil) diese Maßnahmen umgesetzt werden (Wortlaut im Anhang).

3. INTERNATIONALE RECHTSLAGE

Mit dem Beginn der 80er Jahre hat das Problem der Diskriminierung von homo- und bisexuellen Frauen und Eingang in die Arbeit internationaler Organisationen gefunden und seither stetig an Bedeutung gewonnen.

(a) Europäische Union

Europäisches Parlament

³ BGBl 1993/266; vgl. Ius Amandi 2/93, 16f

⁴ BGBl. I 1999/165

⁵ LGBl 17/2002 (16.05.2002),

<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/index.htm>

⁶ so Ausschussbericht AB 914/2000 GP XXV (Seite 5)

In der Europäischen Union setzte das Parlament den Anfang, als es im Jahre 1983 die *sowjetische Regierung* aufforderte, die Verfolgung von Homosexuellen zu beenden, insbesondere die KGB-Taktik aufzugeben, wonach Dissidenten mit dem Vorwurf der Homosexualität diffamiert wurden.⁷

Am 13. März 1984 beschloß das Parlament die „*Resolution über sexuelle Diskriminierung am Arbeitsplatz*“, in der es die Beendigung der Benachteiligungen homosexueller Frauen und Männer, insbesondere einheitliche Mindestaltersgrenzen für hetero- und homosexuelle Beziehungen, forderte (Wortlaut im Anhang).⁸

1986 wandte es sich in seiner *Resolution über sexuelle Gewalt gegen Frauen* gegen Diskriminierung aufgrund von „sexueller Orientierung“,⁹ und in seinem *Aids-Report* 1990 unterstrich das Parlament die Notwendigkeit, Homosexuelle in Präventions- und andere Aids-Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene einzubeziehen.¹⁰

1992 verlangte das Parlament in der „*Resolution on a European Charter of Rights of the Child*“, in einer künftigen Gemeinschaftscharte über die Rechte des Kindes – neben den in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Rechten – auch ein Verbot der Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen wegen ihrer sexuellen Orientierung“ festzuschreiben.¹¹

Anlässlich des Vorschlags der Kommission für eine Novelle zur *Dienstordnung für Beschäftigte der EU* forderte das Parlament 1993¹² die Einbeziehung eines Diskriminierungsverbots wegen „sexueller Orientierung“ in diese Dienstordnung.¹³

Im Februar 1994 schließlich verabschiedete das Parlament die „*Resolution über gleiche Rechte von homosexuellen Frauen und Männern in der EG*“¹⁴. Es bekräftigt darin seine Überzeugung, daß „alle Bürger gleich behandelt werden [müßten] ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung“ und fordert die umfassende Gleichberechtigung und die Beendigung jeder Diskriminierung homosexueller Menschen. Neben dem Zugang zur „Ehe oder vergleichbaren rechtlichen Regelungen“, die „die vollen Rechte und Vorteile der Ehe garantieren“, sowie der Gleichbehandlung im Pflschafts- und Adoptionsrecht werden neuerlich einheitliche Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Kontakte verlangt (Wortlaut im Anhang).¹⁵

In seinen *Menschenrechtsberichten* für die Jahre 1994¹⁶, 1995¹⁷, 1996¹⁸, 1997¹⁹, 1998/99²⁰, 2000²¹, 2001²² und 2002²³ bekräftigte das Parlament seinen Appell zur

⁷ Resolution on the Human Rights in the Soviet Union (Dok. No. 3 161, pp. 67-70, 1983)

⁸ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 104/47

⁹ Dok. A2-44/86 (11.6.1986), veröff. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 176/73, insbesondere C 176/75, 84.

¹⁰ vgl. Roth-Report 1994 (p. 9)

¹¹ Dok. A3-0172/92 (8.7.1992), Pkt. 8.5.

¹² Parliaments Opinion of 19th November 1993 on the proposal for a regulation amending the „Staff Regulations of Officials and the Conditions of Employment of Other Servants of the European Communities“ in respect of equal treatment of men and women.

¹³ 1993 haben etwa 200 Beschäftigte der EU die Arbeitsgruppe „Égalité“ gebildet, deren Ziel es ist, jede Diskriminierung wegen sexueller Orientierung in den Dienstordnungen der EU zu beseitigen (Alexandra Duda, *Comparative Survey of the Legal and Societal Situation of Homosexuals in Europe*, in Euroletter No. 24)

¹⁴ Dok. A3-0028/94 (8.2.1994)

¹⁵ Pkt. 5 bis 15 der Resolution.

¹⁶ 15.09.96; Euroletter 45, 6

Beendigung jeder Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und zur gesetzlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare.

Als die niederländische Ratspräsidentschaft Anfang 1997 versuchte, die Schutzkategorie „sexuelle Orientierung“ aus dem Entwurf für die Anti-Diskriminierungsbestimmung im geplanten neuen *EU-Vertrag* herauszunehmen, verurteilte sie das Europäische Parlament und forderte die Wiederaufnahme dieser Schutzkategorie, was auch geschah.²⁴ Auch danach bekräftigte das EP die Aufnahme einer solchen Anti-Diskriminierungsbestimmung in den EU-Vertrag.²⁵

Als das Rumänische Abgeordnetenhaus - entgegen der Zusagen *Rumäniens* bei der Aufnahme in den Europarat (siehe oben) - die Beibehaltung des Totalverbots homosexueller Kontakte beschloß, protestierte das EP in einer scharfen Resolution vom 18.09.96, woraufhin das Rumänische Abgeordnetenhaus seinen Beschluß revidierte und am 25.09.96 für die Aufhebung des Totalverbots votierte.²⁶

Am 17.09.98 erklärte das EP in einer *Dringlichkeitsresolution über die Rechte von Lesben und Schwulen in der EG*, daß es der Aufnahme von neuen Mitgliedsstaaten die diskriminierenden Vorschriften für Homosexuelle haben, nicht zustimmen werden.²⁷ Österreich wurde neuerlich aufgefordert, sein diskriminierendes erhöhtes Mindestalter für schwule Beziehungen (§ 209 öStGB) aufzuheben. Zusätzlich forderte das EP auch die sofortige Freilassung aller nach § 209 Inhaftierten.²⁸

In seinen *Entschlieûungen zu den Beitrittskandidatenländern* vom 05.09.2001 hat das EP nachdrücklich von Bulgarien (A5-0258/01: Erw. H, Pkt. 9), Rumänien (A5-0258/01: Pkt. 6), Ungarn (A5-0257/01: Pkt. 14) und Zypern (A5-0261/01: Erw B, Pkt. 25) die Beseitigung der antihomosexuellen Sonderstrafbestimmungen gefordert. Am 13.06.2002 wiederholte das Parlament seine Aufforderung an Bulgarien, Zypern und Ungarn.²⁹

In Entschlieûungen vom 14.06.2001, vom 29.11.2001 und vom 10.04.2003 sowie einer Dringlichkeitsresolution vom 04.07.2002 verurteilte das Parlament scharf die strafgerichtliche Verfolgung homosexueller Männer in *Ägypten*.³⁰

¹⁷ Entschlieûung vom 08.04.1997 (A4-0112/97; Pkt. 135, 136, 137, 140)

¹⁸ Entschlieûung vom 17.02.1998 (A4-0034/98; Pkt. E., 65-69,

¹⁹ Entschlieûung vom 17.12.1998 (A4-0468/98; Pkt. 10, 51-54, 73, 82)

²⁰ Entschlieûung vom 16.03.2000 (A5-0050/00; Pkt. 56-60, 76, 77)

²¹ Entschlieûung vom 05.07.2001 (A5-0223/01, Pkt. 77ff)

²² Entschlieûung vom 15.01.2002 (A5-0451/02, Pkt. 65, 99ff)

²³ Entschlieûung zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2002), 04.09.2003

²⁴ Euroletter 49, 4

²⁵ Entschlieûung vom 14.05.97; siehe apa 512 5 AI 0196.

²⁶ Euroletter 45, 3f

²⁷ Entschlieûung zur Gleichberechtigung von Homosexuellen und Lesben in der Europäischen Union vom 17.09.1998 (B4-0824 u. 0852/98, Pkt. J.) Dies bekräftigte das Parlament in seiner Entschlieûung zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union im Jahre 1997 vom 17.12.1998 (Pkt. 10) sowie in seiner „Entschlieûung über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union in den Jahren 1998/99“ vom 16.03.2000 (A5-0050/00; Pkt. 76, 77).

²⁸ Pkt. 1. der Entschlieûung; Dies bekräftigte das Parlament in seiner „Entschlieûung über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union in den Jahren 1998/99“ vom 16.03.2000 (A5-0050/00; Pkt. 60).

²⁹ A5-0190/01 (13.06.2002)

³⁰ B5-0411, 0412, 0416, 0422, 0431/02 (04.07.2002); B5-0212/2003, B5-0215/2003, B5-0216/2003, B5-0219/2003, B5-0224/2003 (10.04.2003)

In seiner *EntschlieÙung sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte* forderte das Parlament am 03.07.2002 den Zugang zu reproduktiven Methoden ohne Benachteiligungen auf Grund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder Familienstatus zu gewährleisten (Rec. 24).³¹

Am 11.02.2003 hat das EP verlangt, dass in die geplante *Freizügigkeitsrichtlinie*³² die Freizügigkeit auch für eingetragene Partner, nicht-eheliche (nicht eingetragene) Lebensgefährten sowie für gleichgeschlechtliche Ehepartner von Unionsbürgern aufgenommen werde.³³

Europäische Kommission

Die Kommission begann erst im Jahre 1991, sich mit der Diskriminierung homosexueller Frauen und Männer auseinanderzusetzen.

In diesem Jahr errichtete das Kommissionsmitglied für soziale Angelegenheiten eine Abteilung ein, die für Kontakte mit nationalen und internationalen Homosexuellenorganisationen verantwortlich ist.³⁴

In einem Vertrag mit der European Human Rights Foundation beauftragte die Kommission zugleich das Europäische Universitätsinstitut in Florenz und das Department für Lesben und Schwulenforschung der Universität Utrecht mit der Ausarbeitung einer Studie über die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf homosexuelle Frauen und Männer. Diese Studie wurde 1993 unter dem Titel „*Homosexuality: a European Community Issue, Essays on Lesbian and Gay Rights in European Law and Policy*“ veröffentlicht.³⁵ Sie endet mit dem Aufruf, jegliche Ungleichbehandlung auf Basis der sexuellen Orientierung zu beenden.³⁶

In ihrem „*Code of Practice on Sexual Harassment at the Workplace*“ verurteilte die Kommission 1991 unter anderem die Diskriminierung von homosexuellen Frauen und Männern.³⁷

1993 schließlich erschien die Studie „*Lesbian Visibility – A Report about Lesbians within the European Community*“, die von der nationalen dänischen Homosexuellenorganisation (LBL) und der International Lesbian and Gay Association (ILGA) ausgearbeitet und von der Kommission finanziert worden ist.³⁸

Anlässlich der 50. Jährung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte finanzierte die Kommission das Projekt „*A Human Rights Agenda for the European Union for the Year 2000*“. Basierend auf dem umfassenden Bericht einer ExpertInnengruppe um

³¹ A5-0223/02 (03.07.2002)

³² COM (2001) 257

³³ A5-0009/2003 (11.02.2003); Die Kommission hat diese Änderungswünsche des Parlaments allerdings abgelehnt (KOM (2003) 199 endg., 15.04.2003).

³⁴ Roth-Report 1994 (p. 9)

³⁵ Waaldijk & Clapham (1993)

³⁶ Waaldijk & Clapham (1993, p. 395ff)

³⁷ „Es lässt sich nicht bestreiten, daß Belästigungen auf Grund der Rasse oder der sexuellen Orientierung die Würde der betroffenen Person am Arbeitsplatz beeinträchtigen“ (Empfehlung 92/C 27/04, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 27/6)

³⁸ Nissen & Paulsen (1993)

Prof. Philip Alston, Vorstand der Rechtswissenschaftlichen Fakultät des European University Institutes, Florenz, hat ein Weisenrat eine umfassende Menschenrechtsagenda für die Europäische Union ausgearbeitet. Diesem Weisenrat gehörten an Roy Jenkins, ehem. Präsident der Europäischen Kommission, Antonio Cassese, Präsident des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Catherine Lalumière, Mitglied des Europäischen Parlaments und frühere Generalsekretärin des Europarates, Peter Leuprecht, früherer Stellvertretender Generalsekretär des Europarates, und Mary Robinson, frühere irische Staatspräsidentin und UN-Hochkommissarin für Menschenrechte. Sowohl der Endbericht der ExpertInnengruppe als auch die Agenda des Weisenrates unterstreichen die Grundrechte von Lesben und Schwulen. Die Schlußfolgerung und die Empfehlung des ExpertInnenteams, daß *„discrimination based on sexual orientation continues to be widespread and should be more systematically addressed through a Commission action plan and the development of a draft directive on equal treatment“* (para. 208 des Endberichts) wurde wortgleich in die Agenda des Weisenrates (para. 12) übernommen.

Am 25.11.1999 hat die Kommission dem Ministerrat dementsprechend zur Umsetzung des Art. 13 EGV (idF des Vertrages von Amsterdam, siehe unten) ein umfassendes **Anti-Diskriminierungspaket** vorgeschlagen. Dieses Paket beinhaltet zwei Richtlinienvorschläge und einen Vorschlag für ein Aktionsprogramm. Die **erste** der beiden **Richtlinien („Beschäftigungsrichtlinie“)**³⁹ zielt auf die Untersagung von (direkter und indirekter) Diskriminierung (inkl. „Mobbing“) im Bereich von Beschäftigung und Beruf (inkl. Zugang zu abhängiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, einschl. Auswahlbedingungen und Einstellkriterien, beruflichem Aufstieg, beruflicher (Aus- und Weiter-)Bildung und Umschulung, Beschäftigungsbedingungen, einschl. Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt, sowie Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen und beruflichen Vereinigungen, bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen). Diese Richtlinie schützt auch gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung schützen. Die **zweite Richtlinie („Antirassismusrichtlinie“)**,⁴⁰ die weitergehenden Schutz gewährt und auch die Bereiche Sozialschutz und soziale Sicherheit, soziale Vergünstigungen, Bildung, einschl. Ausbildungsbeihilfen und Stipendien, Zugang zu Waren und Dienstleistungen (als Kunde wie auch als Anbieter) erfasst, bietet hingegen nur gegen Diskriminierungen auf Grund von „Rasse“ und „ethnischer Herkunft“ Schutz.⁴¹ Das **Aktionsprogramm**⁴² für die Jahre 2001-2006 soll die Umsetzung der beiden Richtlinien unterstützen und ergänzen durch die Förderung von Informations- und Erfahrungsaustausch, Austausch vorbildlicher Lösungen (im

³⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (KOM (1999) 565 endgültig; 1999/0225 (CNS); 25.11.1999); wurde durch Beschluß des Ministerrates vom 27.11.2000 zur RL 2000/78/EG (ABI L 303/16 02.12.2000).

⁴⁰ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (KOM (1999) 566 endgültig; 1999/0253 (CNS); 25.11.1999); diese Richtlinie wurde in der 2281. Tagung des Rates (Gesundheit) vom 29.06.2000 angenommen (Dok. 9339/00); Richtlinie 2000/43/EG ABI. L 180/22 (19.07.2000)

⁴¹ Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Stellungnahme die baldige Ausweitung dieser Richtlinie auch auf die anderen Merkmale (u.a. „sexuelle Orientierung“) gefordert (Abl. C 204/82, 18.07.2000).

⁴² Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (KOM (1999) 567 endgültig; 1999/0251 (CNS); 25.11.1999); vom Ministerrat verabschiedet am 27.11.2000 (ABI L 303/23 02.12.2000)

juristischen und nicht-juristischen Bereich) sowie der Zusammenarbeit in europäischen Netzwerken.

Am 01.12.1999 hat die Kommission (auf Grund des Art. 63 Z. 3a EGV idF des Vertrages von Amsterdam) eine **Richtlinie zur einheitlichen Regelung der Familienzusammenführung bei Drittstaatsangehörigen**⁴³ vorgeschlagen.⁴⁴ Neben Ehepartnern⁴⁵ sollen auch nichtverheiratete Lebenspartner ein Nachzugsrecht – wie Ehepartner – haben, sofern von einer auf Dauer angelegten Beziehung ausgegangen werden kann.⁴⁶ Dies gilt, wie die Kommission in der Begründung des Richtlinienvorschlags ausführt, ausdrücklich auch für gleichgeschlechtliche Partner. Allerdings haben (verschieden- wie gleichgeschlechtliche) Lebensgefährten nur dann einen Anspruch auf Nachzug, wenn „in den Rechtsvorschriften“ des Zielmitgliedstaates „unverheiratete Paare mit verheirateten gleichgestellt sind“,⁴⁷ sodaß den Mitgliedstaaten die Grundsatzentscheidung, ob sie unverheiratete Partner bei der Familienzusammenführung berücksichtigen oder nicht, weiterhin freisteht. Gewähren sie aber bestimmten Einwohnern (etwa den eigenen Staatsbürgern) das Recht auf Zusammenführung mit unverheirateten Partnern, so haben sie dieses Recht auch Bürgern anderer EU/EWR-Staaten⁴⁸ sowie Drittstaatsangehörigen⁴⁹ zu gewähren.⁵⁰

⁴³ sowie auch bei Gemeinschaftsbürgern, die von der Freizügigkeit keinen Gebrauch machen und sich in jenem Mitgliedstaat aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie haben.

⁴⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (KOM (1999) 638 endg; 1999/0258 (CNS); 01.12.1999)

⁴⁵ Wobei der Terminus „Ehegatte“ nicht definiert ist. Es stellt sich daher die Frage, ob sich der „Ehegattenbegriff“ nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates richtet, in dem sich der Angehörige niederlassen möchte und der über die Familienzusammenführung entscheidet, oder nach dem Recht jenes Staates, der die Eheschließung vorgenommen hat. Für letzteres (und gegen ersteres) spricht, dass die vorgeschlagene Richtlinie bei (polygamen, nicht aber bei polyandren!) Mehrehen ausdrücklich alle Ehefrauen als „Ehefrauen“ anerkennt („weitere Ehefrau“) (Art. 5 Z. 3) und (erst) in einer Spezialbestimmung (Art. 5 Z. 3) den Nachzug (in der Regel) auf eine der Ehefrauen (nicht notwendigerweise der „ersten“, bei Anwendung innerstaatlichen Eherechts wohl einzig gültig angetrauten) beschränkt, was wiederum (ganz abgesehen von der ausdrücklichen Bezeichnung aller Ehefrauen als „(weitere) Ehefrauen“) nur Sinn macht, wenn grundsätzlich (ohne diesen Ausschluß), auf Grund der grundsätzlichen Anwendung des Ehegattenbegriff des Eheschließungsstaates sämtlichen Ehefrauen der Familiennachzug zustünde. Das ergibt sich auch aus den Erläuterungen der Kommission zu Art. 5 (Z. 2) sowie ganz deutlich aus einem Vergleich mit dem Vorschlag der Kommission für ein „Einwanderungsübereinkommen“ (KOM (1997) 387 endg., 97/0227 (CNS)), in dem die Kommission die Familienzusammenführung noch davon abhängig gemacht hat, dass „das Eheverhältnis mit den Rechtsgrundsätzen des betreffenden Mitgliedstaats vereinbar ist“ (Art. 26). Dies ist nun nicht mehr der Fall. Nach dem Recht eines Staates rechtsgültig (von diesem) getraute gleichgeschlechtliche Ehepartner hätten daher wohl ein Nachzugsrecht (bei Ehen zwischen Männern, im Falle einer Mehrehe, sogar für alle Ehemänner).

⁴⁶ In ihrem Vorschlag für ein „Einwanderungsübereinkommen“ (KOM (1997) 387 endg., 97/0227 (CNS)) hat die Kommission die Familienzusammenführung noch auf Ehepartner eingeschränkt.

⁴⁷ Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verlieh in seiner Stellungnahme der Ansicht Ausdruck, dass eine restriktive Auslegung des Kriteriums „gleichgestellt“ zu vermeiden sei (Abl. 204/40, 18.07.2000, par. 3.2)

⁴⁸ Dies schon bisher auf Grund der Entscheidung *Reed vs. The Netherlands*, Case 59/85 (1986) ECR 1283 (betreffend Wanderarbeitnehmer). Für andere Kategorien von Unionsbürgern vgl. Art. 12 EGV.

⁴⁹ Neu auf Grund der vorgeschlagenen Richtlinie.

⁵⁰ „Die Bestimmung über den Lebenspartner gilt ausschließlich in den Mitgliedstaaten, in denen unverheiratete Paare mit verheirateten gleichgestellt sind. Sie bedingt keinerlei Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften zur Anerkennung unverheirateter Paare, sondern ermöglicht lediglich die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.“ (Seite 16 des Vorschlags). Damit bleibt unklar, wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn ein Mitgliedstaat bei der Familienzusammenführung zwar verschiedengeschlechtliche, nicht aber gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit der Ehe

Schon zuvor, bereits am 14.10.1998 hat die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Änderung der **Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer** in der Gemeinschaft (VO 1612/68 (EWG)) vorgesehen, dass auch nichteheliche Lebensgefährten eines Wanderarbeitnehmers ein Aufenthaltsrecht haben, wenn „nach dem Recht des Aufnahmemitgliedstaates“ nichteheliche Lebensgefährten Ehegatten „gleichgestellt“ sind⁵¹ und im Anwendungsbereich dieser Diskriminierung auf Grund sexueller Ausrichtung verboten.⁵²

Neuerdings inkludiert die Kommission in ihre **Vorschläge für Rechtsakte** regelmäßig ein Verbot der Diskriminierung auf Grund sexueller Ausrichtung (unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 13 EGV und Art. 21 der Grundrechte-Charta)⁵³ und bezieht nichteheliche Lebensgefährten im oben angeführten Sinn in den Angehörigenbegriff ein.⁵⁴

gleichstellt. Der Richtlinienvorschlag spricht nur von „Gleichstellung“ unverheirateter Paare mit der Ehe, stellt aber nicht klar, ob damit nur die vollständige Gleichstellung (wenn auch nur für einen Teil seiner Einwohner) oder auch partielle Gleichstellung (die wiederum für alle Einwohner – Unions/EWR-Bürger, Drittstaatsangehörige – gleichermaßen gelten kann) gemeint ist. Das Problem taucht auch dann auf, wenn ein Mitgliedstaat zwar auch Lebensgefährten den Nachzug gewährt, jedoch unter restriktiveren Bedingungen als Ehepartnern (etwa hinsichtlich Dauer der Gemeinschaft, Mittel zum Unterhalt, Krankenversicherung, ausreichende Wohnmöglichkeit, Beschränkung auf Lebensgefährten mit gemeinsamem minderjährigem Kind). Unverheiratete Paare sind dann von den Einwanderungsvorschriften eben partiell, aber nicht völlig Ehepaaren gleichgestellt. ME wäre zur Lösung Art. 6 EUV heranzuziehen, aus dem sich ergibt, dass (unklare) Bestimmungen so auszulegen sind, dass sie dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinschaftsbestimmungen (nach Möglichkeit) so auszulegen sind, dass Benachteiligungen auf Grund der sexuellen Orientierung verboten sind; verschieden- und gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare müssten sohin gleich behandelt werden (vgl. die u.a. Judikatur des EGHR). Eine Gleichstellung unverheirateter Paare hätte daher die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung (aus der vorgeschlagenen Richtlinie) zur Folge, dass auch gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare Ehepaaren gleichzustellen wären. Anders wäre dies mE hingegen in den anderen o.a. Fällen partieller Gleichstellung zu beurteilen; beinhaltet der Gleichheitsgrundsatz nach der Judikatur der nationalen (Verfassungs-)Gerichte und des EGHR doch keine Verpflichtung zur Gleichbehandlung unverheirateter Paare mit Ehepaaren (vgl. EGHR, Candelaria SAUCEDO GÓMEZ vs. Spain, app. 37784/97, dec. 26.01.1999 (section IV)).

⁵¹ COM (98) 0394 (14.10.1998); Auch in ihrem Bericht betreffend die Durchführung der Richtlinien 90/364, 90/365 und 93/96 (Aufenthaltsrecht) (COM(99)127) hat die Kommission auf die Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare hingewiesen und das EP hat in seinem diesbezüglichen Bericht gefordert, dass „nichtverheiratete hetero- und homosexuelle Paare im gesamten Hoheitsgebiet der EU in den Genuß der gleichen Rechte kommen“ (Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, Dok. A5-0207/2000, 18.07.2000, S. 18, 15).

⁵² COM (98) 0394 (14.10.1998) (Art. 1a)

⁵³ vgl. etwa die folgenden Vorschläge:

Asylverfahrens-Richtlinie KOM(2000)578 (20.09.2000) (Art. 41)

Aufenthaltsberechtigung-EG-Richtlinie KOM(2001)127 (13.03.2001) (Art. 4)

Asylbewerber-Aufnahme-Richtlinie KOM(2001)181 (03.04.2001) (Art. 32)

Freizügigkeits-Richtlinie (EU-Bürger) KOM(2001)257 (23.05.2001) (Art. 4)

Reisefreiheits-Richtlinie (Drittstaatsangehörige) KOM(2001)388 (10.07.2001) (Art. 4)

Einwanderungs-Richtlinie I (Erwerbstätigkeit) KOM(2001)386 (11.07.2001) (Art. 32)

Asylprüfungszuständigkeits-Richtlinie KOM(2001)447 (26.07.2001) (Art. 27)

Asylanerkennungs-Richtlinie KOM(2001)510 (12.09.2001) (Art. 35)

Für weitere Vorschläge siehe http://europa.eu.int/eur-lex/en/search/search_lip.html. (Suche mit „sexual orientation“ bzw. „sexueller Ausrichtung“)

⁵⁴ vgl. etwa die folgenden Vorschläge:

Aufenthaltsberechtigung-EG-Richtlinie KOM(2001)127 (13.03.2001) (Art. 2 lit. e)

Asylbewerber-Aufnahme-Richtlinie KOM(2001)181 (03.04.2001) (Art. 2 lit. d) i)

Freizügigkeits-Richtlinie (EU-Bürger) KOM(2001)257 (23.05.2001) (Art. 2 Z. 2 lit. b)

Asylprüfungszuständigkeits-Richtlinie KOM(2001)447 (26.07.2001) (Art. 2 lit. i)

Im September 2001 hat sie auch einen Vorschlag für eine Asyl-Anerkennungs-Richtlinie vorgelegt, der ausdrücklich festlegt, daß auch Gruppen, die durch ihre sexuelle Orientierung definiert sind, als „bestimmte soziale Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gelten, und ihren Angehörigen daher bei Verfolgung Asyl zu gewähren ist.⁵⁵

Ministerrat

Ende Dezember 1995 genehmigte der **Europäische Rat** den Bericht der Vorbereitungsgruppe für die **Regierungskonferenz** 1996, der im Menschenrechtskatalog auch ein Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Orientierung vorsieht.⁵⁶ Der am 17.06.1997 unterzeichnete und am 01.05.1999 in Kraft getretene **Vertrag von Amsterdam** sieht eine Ermächtigung für den Rat vor, im Zuständigkeitsbereich der EG einstimmig und auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen gegen Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ zu setzen (Art. 13 EGV).

1999 berief der Europäische Rat einen Konvent zur Ausarbeitung einer **Europäischen Charta der Grundrechte in der Europäischen Union** ein. Erste Entwürfe⁵⁷ berücksichtigten Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ nicht.⁵⁸ Spätere Entwürfe hingegen schon.⁵⁹ Auch der vom Rat im Dezember 2000 in Nizza angenommene Text sieht ein Verbot der Diskriminierung auf Grund „sexueller Ausrichtung“ vor.^{60 61}

Am 27.11.2000 verabschiedete der Rat die „**Beschäftigungsrichtlinie**“ (2000/78/EG), mit der unionsweit Maßnahmen gegen Diskriminierung u.a. auf Grund „sexueller Ausrichtung“ in der Arbeitswelt vorgeschrieben werden, sowie ein **Aktionsprogramm** gegen Diskriminierung u.a. auf Grund „sexueller Ausrichtung“ für die Jahre 2001-2006 mit einem Budget von nahezu 100 Millionen EURO.

Für weitere Vorschläge siehe http://europa.eu.int/eur-lex/en/search/search_ip.html.

⁵⁵ KOM(2001)510 (12.09.2001) (Erwägung 35, Art. 12 lit. d; vgl. auch Art. 35)

⁵⁶ Euroletter 39, 10ff; vgl. zum entsprechenden Entscheidungsprozesses in der EU Euroletter 40 bis 49. Am 03.12.1996 hat der Hauptausschuß des Nationalrats „die Bundesregierung ... aufgefordert, im Zuge der Regierungskonferenz ... mit Nachdruck dafür einzutreten, daß ein Verbot der Diskriminierung insbesondere aufgrund ... der sexuellen Orientierung ... in die Verträge aufgenommen wird“ (XX. GP, 03.12.1996).

⁵⁷ Charta 4149/00, Convent 13)

⁵⁸ Art. 19 (1) des Entwurfs, der den Gleichbehandlungsgrundsatz beinhaltete, zählte die verbotenen Differenzierungsmerkmale (etwa im Gegensatz zu Art. 14 EMRK) abschließend auf. In dieser Aufzählung fand sich „sexuelle Orientierung“ nicht (im Gegensatz zu Art. 13 EGV). Vgl. hiezu ausführlich Euroletter 79.

⁵⁹ Ausführlich Euroletter 80.

⁶⁰ Art. 21 Abs. 1

⁶¹ Zum Anwendungsbereich der Charta siehe Art. 51, zum Verhältnis zur EMRK Art. 52 (3) und 53. Hinsichtlich der zulässigen Einschränkungen der Grundrechte vgl. Art. 52 (1), der inhaltlich weitgehend den Formeln der EMRK (gesetzliche Grundlage, legitimes Ziel, Notwendigkeit zur Zielerreichung, Verhältnismäßigkeit) entsprechen, wobei jedoch ein wesentlicher Unterschied auffällt. Die Liste der legitimen Ziele ist deutlich kürzer. Die Charta zählt nur zwei auf: die Rechte und Freiheiten anderer sowie die "von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen". Insb. die "Moral" ist damit nicht mehr ausdrücklich als legitimes Ziel genannt.

Europäischer Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof hielt im Jahre 1986 noch fest, daß das Mitzugsrecht für Familienangehörige im Rahmen des gemeinschaftlichen Freizügigkeitsrechts auf Ehepaare beschränkt und nicht einmal verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten zukommt (*Reed vs. The Netherlands*, Case 59/85 (1986) ECR 1283). 1996 hat der Gerichtshof dann jedoch entschieden, daß die Entlassung einer Transsexuellen auf Grund einer erfolgten geschlechtsanpassenden Operation eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstelle und daher gegen das Gemeinschaftsrecht⁶² verstoße (*P vs. S und Cornwall County Council*, Case C-13/94 (1996)).

Im Gefolge dieser Entscheidung waren zwei Fälle anhängig. In einem klagte eine Frau ihren Arbeitgeber, weil sie Vergünstigungen für ihre Lebenspartnerin nicht erhielt, die sie jedoch erhalten hätte, wenn entweder sie selbst oder ihre Partnerin ein Mann wäre. Die Vorenthaltung von Partnerschaftsvergünstigungen auf Grund der Gleichgeschlechtlichkeit der Partnerschaft des Arbeitnehmers sei eine unzulässige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und daher mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar. Der Generalanwalt hat sich in seinen Schlußanträgen der Ansicht der Beschwerdeführerin zwar angeschlossen (Euroletter 53), der Gerichtshof jedoch nicht. Es liege keine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vor und Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung verbiete das Gemeinschaftsrecht nicht. Das könne allenfalls erst mit Rechtsakten auf Grund des neuen Art. 6a EGV (nunmehr Art. 13 EGV) ändern (*Lisa Jacqueline Grant vs. South West Trains Ltd.*, Case C-249/96, 17.02.1998). Den zweiten Fall hat das Londoner High Court dem Gerichtshof am 13. März 97 vorgelegt. In diesem Fall berief sich ein Mann (Terry Perkins) auf die Gleichbehandlungsrichtlinie, der 1995 wegen seiner Homosexualität von der British Navy entlassen worden ist (Euroletter 49, 9). Dieser Fall wurde unter dem Eindruck der vorhin erwähnten Entscheidung zurückgezogen.

Auch die Verweigerung der Gewährung einer im EG-Personalstatut für verheiratete Beamte vorgesehenen *Haushaltszulage an Beamte*, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, verstößt nach Ansicht des EuGH nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Eingetragene Lebenspartner und Ehepaare befänden sich nicht in vergleichbaren Situationen („in der gleichen Lage“), weil die nationalen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht nur eine große Verschiedenartigkeit zueinander aufweisen, sondern vor allem eine allgemeine (materielle) Gleichstellung mit der Ehe nicht vorsehen (*D. & Königreich Schweden vs. Rat der Europäischen Union*, Rs. C-122/99 P, C-125/99 P).

Unionsrecht⁶³

EG-Vertrag. Mit dem am 01.05.1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam wurde in den EG-Vertrag eine Ermächtigung für den Rat eingefügt, im

⁶² Art. 119 EGV und die Richtlinie 76/207/EWG über die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (09.02.1976, ABl. L 39, S. 40)

⁶³ Für weitere Rechtsakte siehe http://europa.eu.int/eur-lex/en/search/search_lif.html. (Suche mit „sexual orientation“ bzw. „sexueller Ausrichtung“)

Zuständigkeitsbereich der EG einstimmig und auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen gegen Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ zu setzen (Art. 13 EGV).

Asyl-Aufnahme-Richtlinie. Die Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten vom 27.01.2003 (ABl. L 31/18, 06.02.2003) stellt unverheiratete Paare (unabhängig vom Geschlecht der Partner) Ehepartnern (für die Zwecke der Richtlinie) völlig gleich, wenn die Partner eine dauerhafte Beziehung führen und in den Rechtsvorschriften oder nach der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich ähnlich wie verheiratete Paare behandelt werden (Art. 2 (d) (i)).

Europäischer Haftbefehl. Der Rahmenbeschluß über den Europäischen Haftbefehl vom 13.06.2002 (ABl. L 190/1, 18.07.2002) sieht die Möglichkeit vor, einem Europäischen Haftbefehl wegen Gefahr der Verfolgung, Bestrafung oder Diskriminierung (ua.) auf Grund sexueller Ausrichtung nicht zu entsprechen (Erwägung Nr. 12).

Beschäftigungsrichtlinie. In Ausführung des Art. 13 EGV verabschiedete der Ministerrat am 27.11.2000 die RL 2000/78/EG (ABl. L 303/16), mit der unionsweit in der Arbeitswelt umfassende Maßnahmen gegen Diskriminierung u.a. auf Grund „sexueller Ausrichtung“ vorgeschrieben werden.

EG-Personalstatut. Das am 15.04.98 vom Ministerrat verabschiedete Personalstatut (VO EG 781/98 = ABl. L 113/4) untersagt unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung. Diese Antidiskriminierungsbestimmung im Personalstatut war die erste rechtsverbindliche Vorschrift im Gemeinschaftsrecht, die Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung untersagte.⁶⁴

Elternurlaubsrichtlinie. Die Richtlinie über die Gewährung von Elternurlaub (96/34/EC) sieht ein Recht auf unbezahlte Karenz vor, wenn dringende Familienangelegenheiten in Fällen von Krankheit oder Unfall die Anwesenheit des Arbeitnehmers unerlässlich machen. In den Protokollen der Beratungen im Ministerrat ist festgehalten, daß diese Richtlinie ohne jede Diskriminierung u.a. aufgrund sexueller Orientierung umgesetzt werden soll (Euroletter 62, 3).

Datenschutzrichtlinie. Die (EG) Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) gewährt speziellen Schutz bei Daten, die sich auf das Sexualleben eines Menschen beziehen (Art. 8) (Euroletter 62, 3).

Social Charter. Die Community Charter of the Fundamental Social Rights of Workers aus 1989 legt in ihrer Präambel fest, daß es im Interesse der Gleichbehandlung wichtig ist, jede Form von Diskriminierung zu bekämpfen (Euroletter 62, 4).

⁶⁴ „Unbeschadet der einschlägigen Statusbestimmungen, die einen bestimmten Personenstand voraussetzen, haben die Beamten in den Fällen, in denen das Statut Anwendung findet, Recht auf Gleichbehandlung ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse, ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung“ (Art. 1 a EG-Personalstatut, VO EG 781/98, ABl. L 113/4). Siehe auch: „Die Beamten werden ohne Rücksicht auf Rasse, politische, philosophische und religiöse Überzeugung, Geschlecht und sexuelle Orientierung und ungeachtet ihres Personenstandes und ihrer familiären Verhältnisse ausgewählt“ (Art. 27 Abs. 2 EG-Personalstatut idF VO EG 781/98, ABl. L 113/4). Ebenso Art. 12 Abs. 1 subpar. 2, in dem es um die Auswahl von Beamten auf Zeit geht.

(b) Europarat

Parlamentarische Versammlung

Als erste internationale Institution ist die Parlamentarische Versammlung des Europarates im Jahre 1981 gegen die Diskriminierung homosexueller Frauen und Männer aufgetreten.

In ihrer „*Empfehlung betreffend die Diskriminierung von Homosexuellen*“ erinnert die Versammlung „an ihr entschlossenes Eintreten für den Schutz der Menschenrechte und die Abschaffung der Diskriminierung in jeder Form“, bezeichnet die Diskriminierung von homosexuellen Menschen als „Überreste von jahrhundertealten Vorurteilen“, verleiht der Überzeugung Ausdruck, „daß alle Personen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das gesetzlich vorgeschriebene Mündigkeitsalter des Landes, in dem sie leben, erreicht haben, ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung haben müssen“ und betont, „daß der Staat in Bereichen, die im öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. der Schutz des Kindes, Verantwortung trägt“.⁶⁵

Sie forderte daher die Beendigung der Diskriminierung von homosexuellen Frauen und Männern, insbesondere „dieselbe Altersgrenze der Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen anzuwenden“.⁶⁶

In einer am selben Tag verabschiedeten EntschlieÙung forderte die Versammlung zudem „die Weltgesundheitsorganisation auf, die Homosexualität aus der Internationalen Klassifikation der Krankheiten zu streichen“.⁶⁷

1983 betonte die Versammlung ihre Überzeugung, daß jeder Einzelne das Recht habe, daß seine Privatheit respektiert werde sowie das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.⁶⁸

Seit dem Jahre 1990 wird in der Versammlung ein Vorschlag für ein *Zusatzprotokoll* zur Europäischen Menschenrechtskonvention beraten, das jegliche Benachteiligung homosexueller Frauen und Männer ächten soll.⁶⁹ Den entsprechenden Antrag hat das Präsidium im Jänner 1991 dem Committee for Human Rights and Legal Affairs sowie dem Social, Health and Family Affairs Committee zugewiesen. Die Generalversammlung des *European Youth Forum*, des Dachverbandes der Jugendorganisationen in der Europäischen Gemeinschaft (EG), hat in einer Resolution vom Februar 1991 die Annahme eines solchen Zusatzprotokolls gefordert.⁷⁰

Im Juli 1999 hat das Ministerkomitee des Europarates der Parlamentarischen Versammlung den Entwurf eines *12. Zusatzprotokolls* zur Europäischen Menschenrechtskonvention zugeleitet. Dieses Zusatzprotokoll sieht einen

⁶⁵ Empfehlung 924/1981

⁶⁶ Pkt. 7 ii. der Empfehlung.

⁶⁷ EntschlieÙung 756/1981 betreffend die Diskriminierung von Homosexuellen.

⁶⁸ 35th Session, Resol. 812.

⁶⁹ Motion for a Recommendation on the elimination of discrimination based on sexual orientation submitted by Mr. Elmquist and others, 5.11.1990.

⁷⁰ Eine gleichlautende Resolution verabschiedete im Jahre 1990 auch die *International Federation of Liberal and Radical Youth* (vgl. zu beiden Resolutionen COE/CSCE letter No. 3).

allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz vor.⁷¹ Am 26.01.2000 forderte die Parlamentarische Versammlung, das Merkmal „sexuelle Orientierung“ in die Liste der verpönten Grundlagen für Diskriminierung aufzunehmen,⁷² welche Entschließung das Ministerkomitee am 09.02.2000 dem Steering Committee für Human Rights zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des finalen Textes des Zusatzprotokolls übermittelte.⁷³

Am 25.02.2000 hat der „Ausschuß für Einwanderung, Flüchtlinge und Demographie“ der Parlamentarischen Versammlung seinen *Bericht zur „Situation der Lesben und Schwulen und ihrer Partner in bezug auf Asyl und Einwanderung in den Mitgliedstaaten des Europarates“* (Doc. 8654) vorgelegt. In dem darin enthaltenen, im Ausschuß einstimmig beschlossenen Entwurf für eine Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung werden die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert, (a) auf Grund ihrer sexuellen Orientierung Verfolgten gem. der Genfer Flüchtlingskonvention Asyl zu gewähren, (b) im Bereich der sozialen Rechte und des sozialen Beistands sicherzustellen, dass homosexuelle Partnerschaften und Familien ebenso behandelt werden wie heterosexuelle Partnerschaften und Familien und (c) sicherzustellen, dass bi-nationale lesbische und schwule Paare dieselben Aufenthaltsrechte erhalten wie bi-nationale heterosexuelle Paare. Das Ministerkomitee wird aufgefordert, Richtlinien in diesem Sinne auszuarbeiten. Die entsprechende Empfehlung wurde am 30.06.2000 verabschiedet.⁷⁴

Der „Ausschuß für rechtliche Angelegenheiten und Menschenrechte“ schließlich hat am 06. Juni 2000, ebenfalls einstimmig, seinen Bericht über *„Situation von Lesben und Schwulen in den Mitgliedstaaten des Europarates“* (Doc. 8755) beschlossen. In der darin vorgeschlagenen Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung, die am 25.09.2000 mit 77% Mehrheit angenommen worden ist,⁷⁵ werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, (a) Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ gesetzlich zu verbieten, (b) homosexuelle Beziehungen zwischen einverständigen Erwachsenen straffrei zu stellen, (c) dasselbe Mindestalter für homo- und heterosexuelle Beziehungen festzulegen, (d) positive Maßnahmen zur Bekämpfung homophober Einstellungen, insb. in Schulen, den medizinischen Berufen, den Streitkräften und der Polizei durch Schulung zu bekämpfen, (e) falls notwendig, disziplinarische Maßnahmen gegen jene zu treffen, die Homosexuelle diskriminieren, (f) Gleichbehandlung in der Arbeitswelt zu gewährleisten, (g) in ihrer Gesetzgebung „eingetragene Partnerschaften“ zu ermöglichen und (h) Verfolgung von Homosexuellen als Asylgrund anzuerkennen. Dem Ministerkomitee wird neuerlich empfohlen, „sexuelle Orientierung“ im geplanten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich anzuführen und den Wirkungskreis der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) auf Homophobie zu erweitern. Neuerlich wird Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung als

⁷¹ Art. 1 12. ZP-EMRK: “1. The enjoyment of any right set forth by law shall be secured without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status. 2. No one shall be discriminated against by any public authority on any ground such as those mentioned in paragraph 1.”

⁷² Opinion No. 216 (2000); Die Versammlung bezeichnet darin die Diskriminierungen auf Grund der „sexuellen Orientierung“ als „besonders abscheulich“ („especially odious“) (par. 6).

⁷³ Lesbian/Gay Law Notes, March 2000 (NY)

⁷⁴ Recommendation 1470 (2000)

⁷⁵ Rec. 1474(2000)

„eine der abscheulichsten Formen von Diskriminierung“ („one of the most odious forms of discrimination“) bezeichnet.⁷⁶

Europäische Kommission & Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Sowohl die Europäische Kommission als auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben wiederholt festgestellt, daß ein *Verbot homosexueller Beziehungen* Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskommission (Recht auf Achtung des Privatlebens) verletzt.⁷⁷

Im Herbst 1997 entschied die Kommission und im Jänner 2003 der Gerichtshof, daß ein *unterschiedliches Mindestalter* für homosexuelle Beziehungen einerseits und heterosexuelle andererseits Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Nichtdiskriminierung) verletzt.⁷⁸

Der neue seit 01.11.1998 tätige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGHMR)⁷⁹ hat richtungweisende Entscheidungen auch über das Strafrecht hinaus gefällt. Am 27.09.1999 hat er den *Ausschluß homo- und bisexueller Frauen und Männer aus der britischen Armee* in diesem Sinne als mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) unvereinbar erklärt.⁸⁰ Und am 21.12.1999 entschied der Gerichtshof, dass die Berücksichtigung der sexuellen Orientierung oder einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft eines Elternteils zu Lasten dieses Elternteils bei der *Entscheidung eines Obsorgestreits* das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 14 iVm Art. 8 EMRK) verletzt.⁸¹ Für die Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung auf Grund sexueller Orientierung müssten „besonders schwerwiegende Gründe“ vorliegen.⁸² Am 24.07.2003 schließlich erklärte der Gerichtshof die *Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare* gegenüber unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren als unzulässig.⁸³

Second Conference on Intolerance 1989

⁷⁶ Par. 7

⁷⁷ Dudgeon vs. UK (1981); Norris vs. Ireland (1988); Modinos vs. Cyprus (1993); dies gilt auch wenn an den einverständigen privaten (und ohne Verletzungen von statten gehenden) Sexualkontakten mehr als zwei Personen beteiligt sind (A.D.T. vs. UK 2000).

⁷⁸ EKMR: Sutherland vs. UK (dec. 01.07.1997); EGMR: L. & V. vs. A (09.01.2003); S.L. vs. A (09.01.2003)

⁷⁹ der ständig tagt und die bisherige Kommission und den alten Gerichtshof abgelöst hat

⁸⁰ Lustig-Prean & Beckett v. United Kingdom (Applications nos. 31417/96 and 32377/96), and Smith & Grady v. United Kingdom (Applications nos. 33985/96 and 33986/96) (27.09.1999)

⁸¹ Salgueiro da Silva Mouta v. Portugal (Application No. 33290/96)(21.12.1999)

⁸² § 36; in diesem Sinne auch für den Bereich der Pornographiegesetzgebung OLG Graz 24.11.2000 (9 Bs 304/00).

⁸³ Karner vs. Austria (Application 40016/98) (24.07.2003)

Auch die von der *European Youth Foundation* des Europarates im Jahre 1989 durchgeführte *Second Conference on Intolerance* forderte in ihrem Schlußdokument „equal rights and opportunities to all people regardless of [...] sexual orientation“.⁸⁴

NGOs

Jene „Non-Governmental Organisations“ (NGOs), die vom Europarat „beratenden Status“ zuerkannt erhalten haben und an Menschenrechtsfragen interessiert sind, haben auf ihrer 67. Versammlung am 2. Oktober 1990 gefordert, „alle Gesetze zu beseitigen, die Homosexualität diskriminieren“ und „davon Abstand zu nehmen, neue diskriminierende Gesetze einzuführen“.⁸⁵

1997 gewährte der Generalsekretär der „*International Lesbian and Gay Association*“ (ILGA) offiziellen „Beratenden Status“ zum Europarat (Euroletter 55, 2).

Ministerkomitee

Das Ministerkomitee hat von allen Organen des Europarates am spätesten gegen die Diskriminierung homo- und bisexueller Menschen Stellung genommen.

Es war nicht vor dem 25.10.2000, dass die (Regierungs)Vertreter der damals 41 Mitgliedstaaten in ihrer Empfehlung über die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 25.10.2000 die Mitgliedstaaten aufgefordert haben, „die rechtliche Ausbildung sowie den Zugang zu und die Ausübung der Rechtsberufe insb. nicht auf Grund ... der sexuellen Präferenz ... zu versagen“ (Rec 2000(21), Principle II.1).

Im September 2001 schließlich hat das Ministerkomitee in Beantwortung der Empfehlung 1474(2000) der Parlamentarischen Versammlung vom September 2000 darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten auf Grund der Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Reform jeglicher diskriminierender Rechtsvorschriften verpflichtet sind und hat die Notwendigkeit unterstrichen, aktiv größere Toleranz auf Grund sexueller Orientierung, insb. auch in den Schulen, dem Militär und der Polizei, den ärztlichen und den Rechtsberufen, zu fördern. Das Ministerkomitee versicherte der Parlamentarischen Versammlung, dass es der Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung fortan hohe Aufmerksamkeit schenken werde (Doc 9217, 21.09.2001).

⁸⁴ Darüberhinaus forderte sie „[to] grant the same possibilities of social and legal status for all forms of partnership regardless of sexual orientation“ (European Youth Centre, *Second Conference on Intolerance*, Strasbourg, 10-15 December 1989, Final Declaration, CEJ/CI/II [89] 12).

Auch die *Young European Federalists* (Resolution on Equal Rights of Homo, Hetero- and Bisexuals, 10th JEF Europe Congress, 24-26 November 1989), die *International Federation of Liberal and Radical Youth* (Resolution no. 29/1989) sowie die *International Union of Socialist Youth* (Policy Paper on Lesbian, Gay and Bisexual Rights and Issues gem. Beschluß des IUSY-Bureau, Berlin, April 1990) haben gleiche Rechte für Homosexuelle in allen Rechtsbereichen und die Aufhebung diskriminierender Gesetze, insbesondere von ungleichen Mindestaltersgrenzen, gefordert.

⁸⁵ Summary report H/ONG (90/3) Strasbourg 19 November 1990, 4 und 12.

Aufnahme neuer Mitglieder

Liechtenstein hat im Jahre 1982 die Europäische Menschenrechtskonvention mit dem Vorbehalt ratifiziert, daß sein damals gültiges Totalverbot homosexueller Beziehungen von Art. 8 EMRK unberührt bleibt,⁸⁶ diesen Vorbehalt im April 1991 jedoch nach erfolgter Beseitigung dieses Totalverbots zurückgezogen.⁸⁷

1993 beschloß die Parlamentarische Versammlung, daß *Aufnahmekandidaten* aus den ehemals kommunistischen Ländern Diskriminierungen Homosexueller zu beenden haben.⁸⁸ Der politische Ausschuß sowie der Rechts- und Menschenrechtsausschuß sollte die Einhaltung u.a. dieser Verpflichtung überprüfen und darüber alle sechs Monate berichten bis alle Forderungen der Versammlung erfüllt sind.⁸⁹

Dieser Mechanismus gewann besondere Bedeutung im Falle Rumäniens. 1993 hat die Parlamentarische Versammlung der Aufnahme *Rumäniens* in den Europarat zwar zugestimmt, gleichzeitig jedoch unter anderem verlangt, daß das dort noch gültige Totalverbot homosexueller Beziehungen aufgehoben werde.⁹⁰ 1996 hob Rumänien - nach erheblichem Druck des Europarates und der EU - das Totalverbot schließlich auf.⁹¹

Im Juni 2000 hat die Parlamentarische Versammlung die Aufnahme *Armeniens* nur unter der Bedingung befürwortet, dass das dort noch geltende Totalverbot homosexuellen Analverkehrs aufgehoben werde.⁹² Eine ähnlich Bedingung in bezug auf *Azerbaidjan* wurde wieder fallen gelassen, nachdem die azerbaidyschanische Delegation mitteilte, der soeben verabschiedete neue Strafkodex beinhalte das Totalverbot nicht mehr.⁹³

(c) OSZE

Im Rahmen des 1. KSZE-„**Implementation Meetings on Human Dimension Issues**“, das im Herbst 1993 in Warschau stattfand, wurde auch dieses Thema behandelt. Die Delegationen Dänemarks, Norwegens und der Niederlande haben im Zuge dieses Treffens alle Staaten dazu aufgefordert, jegliche Diskriminierung homosexueller Menschen zu beseitigen,⁹⁴ und im, einstimmig verabschiedeten, „Final Report“ wird auf die Diskriminierung von Homosexuellen hingewiesen.⁹⁵

⁸⁶ siehe Council of Europe *Information Sheet No. 28*, 7 November 1990-April 1991, H/INF [91] 2, Strasbourg 1991, p. 1)

⁸⁷ siehe Council of Europe *Information Sheet No. 28*, 7 November 1990-April 1991, H/INF [91] 2, Strasbourg 1991, p. 1)

⁸⁸ Written Declaration No. 227, Febr. 1993

⁸⁹ Halonen-Resolution (Order 488 [1993]).

⁹⁰ Opinion No. 176 (1993) (EPO176.WP 1403-28/9/93-8-E)

⁹¹ Euroletter 45, 4.

⁹² Opinion 221 (2000) (par. 13.iii.a.)

⁹³ Euroletter 81

⁹⁴ Euroletter No. 20.

⁹⁵ „Participants pointed out to groups which were not ‚national minorities‘ but which none the less suffered discrimination, including [...] homosexuals [...] It was pointed out that CSCE commitments in the area of non-discrimination cover homosexuals as well. Suggestions were made that discriminatory

Die **parlamentarische Versammlung** der OSZE verurteilte 1995 die Diskriminierung gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer. Die Versammlung verabschiedete mit überwältigender Mehrheit die **Ottawa-Deklaration**, in der es heißt: „(the assembly) calls on the member states to ensure that all persons belonging to different segments of their population be accorded equal respect and consideration in their constitutions, legislation and administration and that there be no subordination, explicit or implied on the basis of ethnicity, race, color, language, religion, sex, **sexual orientation** and national or social origin or belonging to a minority.“

(d) Vereinte Nationen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

Art. 7.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz ...

Internationaler (UN) Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1976

Art. 26.

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Internationaler (UN) Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1976

Art. 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert

- i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied welcher Art auch immer
- ii) ...
- c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen.

Economic and Social Council

Der Wirtschafts- und Sozialrat hat im Jahre 1983 eine „*Studie über die rechtlichen und sozialen Probleme sexueller Minderheiten*“ verlangt,⁹⁶ die die „**Subcommission⁹⁷ on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities**“ vier Jahre später dem Generalsekretär in Auftrag gab.⁹⁸

Dieser bestellte hierzu den französischen Diplomaten Jean Fernand-Laurent, der die Studie im Jahre 1988 vorgelegt hat,⁹⁹ und zum Schluß kommt, daß neben der Einführung der Strafbarkeit jeder Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und verschiedenen anderen Maßnahmen auch einheitliche Altersgrenzen, wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vorgeschlagen, zu setzen seien.¹⁰⁰

1992 machte Special Rapporteur Danilo Turk in seiner von der Sub Commission in Auftrag gegebenen **Studie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** deutlich, daß Diskriminierungen auf Grund sexueller Orientierung künftig erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken sein wird.¹⁰¹

Am 24.08.1995 wies die „**Subcommission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities**“ in einer Resolution darauf hin, daß homosexuelle Männer zu jenen Gruppen gehören, die „unter einem nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Status leiden und die daher als Ergebnis dieser Marginalisierung einem größerem Risiko einer Hiv-Infektion ausgesetzt sind“.¹⁰²

1996 verabschiedete die **UN-Commission on Human Rights (CHR)** eine ähnliche Resolution, die auf zwei Berichte des **Joint UN Programmes on Hiv/Aids** zurückgeht. Auch in dieser Resolution betont die CHR, daß Personen, die unter einer nachteiligen socioökonomischen oder rechtlichen Situation zu leiden haben, hinsichtlich einer Hiv-Infektion besonders gefährdet sind, und nennt als Beispiel

⁹⁶ Resolution 1983/30

⁹⁷ der UN-Human Rights Commission

⁹⁸ Resolution 1987/31

⁹⁹ Jean Fernand-Laurent, *The Legal and Social Problems of Sexual Minorities*, E/CN.4/Sub.2/1988/31, Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, 40th session, Geneva 13.6.1988

¹⁰⁰ Fernand-Laurent (1988, p. 29f)

¹⁰¹ E/CN.4/Sub.2/1992/16, par. 185

¹⁰² Douglas Sanders, Kurt Krickler & Rodney Croome: Finding a Place in International Law, draft distributed at the ILGA-World Conference 1997, 29.06.-05.07.97, Cologne (p. 13).

wiederholt die homosexuellen Männer, die unverhältnismäßig stark unter der Aids-Epidemie leiden.¹⁰³

Immer wieder weisen die von der CHR eingesetzten **Special Rapporteurs** zur Menschenrechtssituation in verschiedenen Ländern auf die Menschenrechte von Homosexuellen und deren Verletzung hin.¹⁰⁴

Im Jahre 1993 wurde der „*International Lesbian and Gay Association*“ (ILGA) offizieller „Roster-NGO-Status“ zum Wirtschafts- und Sozialrat gewährt.¹⁰⁵

World Conference on Human Rights 1993

Auf der Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien unterstützten die Regierungsvertreter von fünf Staaten¹⁰⁶ gleiche Rechte für homosexuelle Menschen.

Der Text für die Schlußerklärung der Konferenz sah ursprünglich eine Antidiskriminierungsklausel vor, die taxativ bestimmte verpönte Merkmale aufgezählt hat. Darunter befand sich „sexuelle Orientierung“ nicht. Nachdem Kanada einen Antrag auf Erweiterung der Bestimmung um dieses Merkmal eingebracht hatte, einigte sich die Konferenz auf eine „offene“ Bestimmung, die folgendermaßen lautet:¹⁰⁷

„Respect for human rights and for fundamental freedoms without distinction of any kind is a fundamental rule of international human rights law“¹⁰⁸

World Congress of the UN-Commission on Crime Prevention and Criminal Justice 1994

Im Abschlußbericht dieser Konferenz, der in der Folge durch die UN-Commission on Crime Prevention and Criminal Justice angenommen worden ist, wird der Sorge über Gewalt gegen Homosexuelle Ausdruck verliehen und die Entkriminalisierung homosexueller Handlungen zwischen einverständigen Erwachsenen empfohlen.¹⁰⁹

¹⁰³ E/CN.4/Sub.2/1996/L.21)

¹⁰⁴ vgl. Kolumbien: E/CN.4/1995/50/Add.1; E/CN.4/1995/111

Rumänien: E/CN.4/1995/34

Iran: E/CN.4/1996/59

¹⁰⁵ Alexandra Duda, *Comparative Survey of the Legal and Societal Situation of Homosexuals in Europe* (in Euroletter No. 24)

¹⁰⁶ Australien, Deutschland, Kanada, Österreich, Niederlande (vgl. ILGA Committee on the UN World Conference on Human Rights, *The Start of a Process – The International Lesbian and Gay Association at the United Nations World Conference on Human Rights* (in Euroletter no. 18)

¹⁰⁷ vgl. ILGA Committee on the UN World Conference on Human Rights, *The Start of a Process – The International Lesbian and Gay Association at the United Nations World Conference on Human Rights* (in Euroletter no. 18)

¹⁰⁸ Vienna Declaration (UN-Doc.A./CONF.157/23, 12.7.1993), Pkt. I.10. (abgedruckt in Nowak 1994, S. 168ff)

¹⁰⁹ Sanders et. al., aaO (p. 16).

World Conference on Women 1995

Bestrebungen, in die „*Platform for Action*“ auch Forderungen nach Beendigung von Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und nach rechtlichem Schutz gegen solche Diskriminierung aufzunehmen, scheiterten in der Schlußplenarsitzung am Erfordernis der Einstimmigkeit. 33 Staaten unterstützten die Bezugnahme auf „sexuelle Orientierung“, 20 waren dagegen.¹¹⁰

Die schließlich verabschiedete „*Platform for Action*“ betont jedoch, daß es Frauen und Männer möglich sein muß, frei in allen Angelegenheiten, die ihre Sexualität betreffen, frei von Zwang, Diskriminierung oder Gewalt zu entscheiden. Israel, Südafrika und die USA haben angekündigt, daß sie dies als Parteinahme für den Schutz aller Frauen interpretieren ohne Rücksicht auf deren sexuelle Orientierung.¹¹¹

Zudem beinhaltet die *Economic Council of Europe Regional Platform for Action* (zur Vorbereitung der Weltkonferenz) als eines ihrer wesentlichen Prinzipien die Überzeugung, daß die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen die umfassende Vielfalt der Frauen widerspiegeln und berücksichtigen muß, daß viele Frauen wegen ihrer ... sexuellen Orientierung ... zusätzliche Hürden zu überwinden haben.¹¹²

Human Rights Committee

Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen hat 1993 *Rumänien* wegen seiner anti-homosexuellen Gesetzgebung kritisiert.¹¹³

1994 entschied der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen, daß das Totalverbot homosexueller Beziehungen zwischen Männern im australischen Bundesstaat *Tasmanien* das Recht auf Privatheit (Art. 17 UNCCPR) verletzt und daß die Kategorie „sex“ in Art. 26 UNCCPR auch „sexuelle Orientierung“ umfaßt („*Toonen Case*“).¹¹⁴

1995 hat der Menschenrechtsausschuß zudem seiner Sorge über die ernsthafte Beeinträchtigung des Privatlebens durch die Kriminalisierung privater sexueller Beziehungen zwischen einverständigen Erwachsenen in einigen *US-Bundesstaaten* Ausdruck verliehen, insb. wegen der daraus resultierenden Folgen für die diskriminierungsfreie Ausübung anderer Menschenrechte.¹¹⁵

¹¹⁰ Liste der Staaten in Sanders et. al., aaO (p. 15).

¹¹¹ A/CONF 177/20; vgl. International Lesbian and Gay Human Rights Commission (IGLHRC): *International Jurisprudence and Policy Precedents Regarding Sexual Orientation*, San Francisco, April 1997 (p. 3).

¹¹² E/ECE/RW/HLM8; IGLHRC, *International Jurisprudence ...*, aaO (p. 3)

¹¹³ CCPR/C/79/Add.30

¹¹⁴ CCPR/C50/D/488/1992, views of 31.03.1994; Noch im Jahre 1982 hatte der Menschenrechtsausschuß entschieden, daß das finnische Strafgesetz gegen „Ermutigung zur Homosexualität“ nicht gegen den UNCCPR verstoße („*Hertzberg Case*“, A/37/40, p. 161).

¹¹⁵ CCPR/C/79/Add 50, 6 April 1995.

Ebenfalls 1995 hat der Menschenrechtsausschuß in seinem Bericht über die Menschenrechtssituation in *Hong Kong* die notwendigen Schritte gefordert, um Homosexuellen gleichen Schutz vor Diskriminierung zu gewähren.¹¹⁶

In seinen „concluding observations“ zum Bericht *Österreichs* gem. Art. 40 ICCPR verlangte der Menschenrechtsausschuß 1998 die Beseitigung des diskriminierenden Mindestalters für sexuelle Beziehungen zwischen Männern (Euroletter 66).

Commission on Human Rights

2001 befaßte sich die UN-Menschenrechtskommission erstmals mit Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung. In seinem Bericht Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe widmete Sonderberichterstatter Nigel Rodley der „Folter und Diskriminierung gegen sexuelle Minderheiten“ ein eigenes Kapitel. Darin hält er nicht nur fest, daß Angehörige sexueller Minderheiten unverhältnismäßig oft Opfer von Folter und anderer Misshandlung werden, weil sie gesellschaftlich konstruierten Geschlechtererwartungen nicht entsprechen, sondern hat auch diskriminierende Haltungen, Praktiken und Gesetze für solche Gewalt verantwortlich gemacht.¹¹⁷

Committee on the Rights of the Child

Das Kinderrechtskomitee hat in seinen Länderberichten wiederholt Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung verurteilt und insb. die Aufhebung von Sonderaltersgrenzen für homosexuelle Beziehungen gefordert.¹¹⁸

UN High Commission for Refugees (UNHCR)

Seit April 1993 hat das UNHCR wiederholt anerkannt, daß Lesben und Schwule als Zugehörige einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention 1951 und der Zusatzprotokolls 1967 anzusehen sind.¹¹⁹

¹¹⁶ CCPR/C/79/Add.57

¹¹⁷ Question of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Note by the Secretary General (A/56/156; 03.07.2001), <http://www.unhchr.ch/Huridocda/Huridoca.nsf/TestFrame/a10fc68f4899ebe0c1256ace004b6207?OpenDocument>

¹¹⁸ Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child (Isle of Man) : United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (16.10.2000), CRC/C15/Add. 134, <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/385c2add1632f4a8c12565a9004dc311/900b9844baf938bbc125697a00361391?OpenDocument&Highlight=0,CRC%2FC%2F15%2FAdd.134>; Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Child (Overseas Territories): United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (16.10.2000), CRC/C15/Add. 135, <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/385c2add1632f4a8c12565a9004dc311/deb167e01154421bc125697a0036f463?OpenDocument&Highlight=0,CRC%2FC%2F15%2FAdd.135>;

¹¹⁹ Sanders et. al., aaO (p. 22); IGLHRC, International Jurisprudence, aaO (p. 3)

Verschiedene Länder (Australien, Belgien, Canada, Finnland, Frankreich,¹²⁰ Deutschland, Irland, Lettland,¹²¹ die Niederlande, Neuseeland, Norwegen,¹²² Österreich, Schweden, Großbritannien und die USA¹²³) haben sich dieser Ansicht ausdrücklich angeschlossen. Auf dieser Basis haben bereits Australien,¹²⁴ Belgien, Canada, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, die Niederlande, Neuseeland, Schweden, Großbritannien¹²⁵ und die USA¹²⁶ verfolgten Homosexuellen, Bisexuellen und Transgender-Personen Asyl gewährt.¹²⁷ Eine ausdrückliche Erwähnung des Begriffs „sexuelle Orientierung“ als Asylgrund findet sich in Abschnitt 1 *des irischen Flüchtlingsgesetzes* von 1996. Es nimmt auf diesen Tatbestand Bezug und subsumiert ihn unter die Mitgliedschaft zu einer bestimmten sozialen Gruppe.¹²⁸ Schweden gewährt in seinem Fremdenengesetz 1997 Personen, die auf Grund ihrer Homosexualität begründete Furcht vor Verfolgung haben zwar nicht den Status von Konventionsflüchtlingen, jedoch kann ihnen als Angehörige einer „anderen schutzbedürftigen Gruppe“ eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden (EU-Report). Im September 2001 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Asyl-Anerkennungs-Richtlinie vorgelegt, die ausdrücklich festlegt, daß auch Gruppen, die durch ihre sexuelle Orientierung definiert sind, als „bestimmte soziale Gruppe“ gelten, und ihren Angehörigen daher bei Verfolgung Asyl zu gewähren ist.¹²⁹

UN-Programme

1991 erarbeitete das *UN Development Program (UNDP)* für seinen Human Development Report einen *Human Freedom Index*. Dieser Index reihte 88 Länder nach 40 Indikatoren für demokratische Entwicklung, darunter auch das Recht zu homosexuellen Beziehungen zwischen einverständigen Erwachsenen. Viele Entwicklungsländer erhoben jedoch gegen die Einbeziehung von Menschenrechten Widerspruch, weshalb der Human Freedom Index durch einen Political Freedom Index ersetzt worden ist. Außerdem wurde die Reihung der Länder nach dem Index aufgegeben.¹³⁰

¹²⁰ vgl. frz Commission des Recours des Refugiés, Case No. 330627, 24.10.2000 (ELENA Documentation Service, No. 1/2001, Feb. 2001) (Iraner)

¹²¹ Seit 1998 (Euroletter 62, 9)

¹²² seit 1997 (Euroletter 54, 1)

¹²³ 1994 hat der U.S.-General Attorney in einem Erlaß angeordnet Homosexuelle als „soziale Gruppe“ im Sinne des Asylrechts zu behandeln. Dementsprechend haben sie gem. dem Refugee Act 1980 lediglich nachzuweisen, daß Homosexuelle (ihre Gruppe) in ihrem Herkunftsland verfolgt wird (Richard Green, *The United States*, in: *Sociolegal Control – A Multi-Nation Comparison*, New York: Plenum (p. 149)).

¹²⁴ Vgl. High Court of Australia: Appellant S395/2002 v Minister for Immigration and Multicultural Affairs; Appellant S [2003] HCA 71 (9 December 2003): Asylwerte Verfolgung liegt auch vor, wenn sie darauf beruht, dass die Asylwerber ihre Beziehung nicht geheim halten.

¹²⁵ Vgl. zuletzt House of Lords: *Islam v. Secretary of the State for the Home Department, and R. v. Immigration Appeal Tribunal, ex parte Shah* (dec. 25.03.1999)

¹²⁶ Auf Grund der (Präzedenz-)Entscheidung des Board of Immigration Appeals vom 12.03.1990 (Fall *Toboso Alfonso*).

¹²⁷ vgl. hierzu IGLHRC, *Asylum from Persecution Based Upon Sexual Orientation*, San Francisco, April 1997 (p. 2f); Sanders et. al., aaO (p. 22).

¹²⁸ Kirchberger, Christine & Subhan, Andrea: *Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung - Eine Übersicht*, Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft, S. 31, Straßburg 1998)

¹²⁹ KOM(2001)510 (12.09.2001) (Erwägung 15, Art. 12 lit. d; vgl. auch Art. 35)

¹³⁰ Sanders et. al., aaO (p. 13)

(e) UNESCO

1991 hat die UNESCO¹³¹ die Petition der Herausgeberin eines lesbischen Magazins angenommen, die von griechischen Behörden wegen Veröffentlichung pornographischen Materials angeklagt worden ist. Das griechische Gerichtsverfahren endete jedoch mit einem Freispruch weshalb UNESCO die Untersuchungen in der Folge eingestellt hat (Fall Petropoulos).¹³²

(f) Weltgesundheitsorganisation

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat im Dezember 1991 beschlossen, Homosexualität aus der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (Kap. V, code 302) zu streichen. Dieser Beschluß erlangte mit der Ausgabe des darauffolgenden Diagnoseschlüssels (ICD-10-version) im Jänner 1993 Wirkung.¹³³

In ihren „*European Health for All Targets for Year 2000*“ wies die WHO bereits im September 1991 darauf hin, daß Angst vor Diskriminierung und ein unerfülltes Sexualeben die Aids-Prävention behindere, weil diese Umstände die Bereitschaft zu „Safer Sex Praktiken“ vermindere.¹³⁴

¹³¹ UN Education, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)

¹³² IGLHRC, International Jurisprudence ..., aaO (p. 3)

¹³³ Alexandra Duda, *Comparative Survey of the Legal and Societal Situation of Homosexuals in Europe* (in Euroletter No. 24); Roth-Report 1994 (p. 10)

¹³⁴ „People who hide their sexual orientation for fear of discrimination or alienation live less fulfilling lives, encounter additional stress and are placed in situations that are not conducive to safe sexual practice“ WHO-Regionalbüro für Europa, *European „Health for All“ Targets for Year 2000*, September 1991)

vgl.: „Member states, having accepted the obligation to respect principles of human rights, ethics and humanity laid down in the various relevant international legal instruments on human rights to which they are signatories, should ensure that all laws, policies and practices which directly or indirectly affect HIV/AIDS prevention and control, or could inhibit the legal emancipation and empowerment of women and vulnerable population groups, take full account of those principles to ensure that they are up to date to deal effectively with the HIV epidemic, taking into account the views of representatives of people affected by HIV/AIDS. In this respect, special attention should be paid to the needs and rights of men who have sex with men [...] In particular, Member States should re-evaluate legislative measures in the field of public health [...] to revise policies and practices that are inappropriate in a social and cultural context and may have become irrelevant, outdated, or may be regarded as counter-productive in the context of the WHO Global AIDS strategy“ (WHO & International Association of Rights and Humanity, *Pan-European Consultation on HIV/AIDS in the Context of Public Health and Human Rights*, Prag, 26-27.11.1991)

ebenso: Statement von Dr. M.H. Merson, Executive Director, Global Programme on Aids, vor der Sub-Commission on Prevention of discrimination and Protection of Minorities, Agenda Item 4, August 1994, zit. in Sanders et. al., aaO (p. 20).

vgl. auch: „Resolution II In many countries where information about sex is available, often young people are not informed about gay sexuality, although many boys have homosexual contacts and may have a big risk to be infected by HIV. That is why education about AIDS and Safe Sex should help individuals identify their sexuality (for example as gays or women) and enable them to stand up for their equal rights. To achieve this aim public, financial and political support for gay, lesbian and bisexual youth groups should be given, as these groups strengthen the homo and bisexual identity of the youngsters, and offer them alternatives to ‚risky‘ places like toilets, parks, etc.. Every girl and boy should have the right to choose her/his sexual partner regardless of sex and age. Sex education must give homosexual love the same right and place as heterosexual love. Resolution III The European workshop on Youth, Sex, Drugs and AIDS in Vienna, November 1989, asks national governments to work together with all interested institutions, organizations and individuals on an equal basis for an

(g) International Labour Organisation (ILO)

Die **ILO-Konvention gegen Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (No. 111)** verbietet zwar nicht selbst ausdrücklich Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung, erlaubt es aber den Mitgliedsstaaten ausdrücklich, zusätzliche schutzwürdige Kategorien hinzuzufügen.¹³⁵ Zahlreiche Staaten haben dies getan.¹³⁶

1996 hat das *ILO-Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations* empfohlen, „sexuelle Orientierung“ in ein neues Protokoll aufzunehmen, das den Anwendungsbereich der Konvention erweitert.¹³⁷

(h) Internationale Vereinigungen (NGOs)¹³⁸

Die Gefangenenhilfeorganisation *amnesty international (ai)* hat auf ihrer Generalversammlung im September 1991 beschlossen, auch Personen als Gewissensgefangene anzuerkennen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden.¹³⁹ Seit 1997 baut ai ein Netz von speziellen lesbischwulen Mitgliedsgruppen auf, die Diskriminierung und Verfolgung auf Grund von sexueller Orientierung überwachen sollen.

Die *International Human Rights Law Group* arbeitet seit 1993 für die Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards für Menschen, die wegen ihrer sexuellen Identität oder Orientierung Gewalt oder Diskriminierung erleiden.

Human Rights Watch verurteilte 1994 und 2001.¹⁴⁰ staatlich veranlaßte oder auch nur tolerierte Gewalt, Anhaltung und Anklage auf Grund von sexueller Identität, sexueller Orientierung oder privater sexueller Praktiken.

International Planned Parenthood Federation fordert in seiner 1995 verabschiedeten „Charter on Sexual and Reproductive Rights“ Schutz gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung bei der Versorgung mit Information und Gesundheitsleistungen, insb. im Zusammenhang mit Fortpflanzung.

internationally legally binding convention on the rights of HIV positive persons and persons with AIDS. Banning any kind of discrimination on the basis of sexual orientation. Demanding for the same social and legal appreciation for all forms of sexual relationships regardless of race, creed and colour. Demanding for implementation of non discriminatory sex education, stressing the right of youth to live their sexuality with the partner of their choice regardless of sex and age“ (*World Aids Day-Intercountry Workshop on Youth, Sex, Drugs & Aids*, organized by World Health Organization [WHO], United Nations Office in Vienna, World Assembly of Youth [WAY], Österreichische Aids-Hilfe [ÖAH], Vienna, 26.11.-1.12.1989, Report, p. 13)

¹³⁵ Sanders et. al., aaO (p. 20).

¹³⁶ siehe unten „Nationale Rechtsordnungen“.

¹³⁷ III4B/281-11G.E95/v.3

¹³⁸ IGLHRC, *International Jurisprudence ...*, aaO (p. 6)

¹³⁹ Alexandra Duda, *Comparative Survey of the Legal and Societal Situation of Homosexuals in Europe* (in Euroletter No. 24);

vgl. auch: Amnesty International (1995)

¹⁴⁰ World Report 2001 <http://www.hrw.org/wr2k1/special/gay.htm>.

Die *International Bar Association (IBA)* verurteilte 1998 Diskriminierung u.a. auf Grund sexueller Orientierung und forderte die Juristen in aller Welt auf, sich nicht nur selbst solcher Diskriminierung zu enthalten sondern, nicht zuletzt auch durch ihre Vorbildfunktion, aktiv auf die Vermeidung von Diskriminierungen hinzuwirken. Berufsvereinigungen rief die IBA auf, Antidiskriminierungsrichtlinien zu verabschieden.¹⁴¹

¹⁴¹ Phillip Tahmindjis, *An International Resolution on Non-Discrimination in Legal Practice*, *International Journal of Discrimination and the Law*, 2000, Vol. 4, pp. 73-85

(i) Nationale Rechtsordnungen innerhalb Europas

In fast allen europäischen Staaten besteht eine deutliche Entwicklung in Richtung rechtlicher Gleichbehandlung homosexueller Menschen und eines besseren Schutzes gegen Diskriminierung, weit über die strafrechtliche Gleichstellung hinaus.¹⁴²

Die am 01.01.2000 in Kraft getretene Verfassung der **Schweiz** sieht (als vierter Staat der Welt)¹⁴³ den Schutz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen im Verfassungsrang vor.¹⁴⁴ Die deutschen Bundesländer **Brandenburg, Berlin, Bremen und Thüringen** haben in ihre **Verfassungen** ein Gleichbehandlungsgebot aufgenommen, das auch die Kategorie „sexuelle Orientierung“, und den Schutz nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften enthält.¹⁴⁵ Ein ähnlicher Vorschlag hat in der gesamtdeutschen Verfassungskommission für das deutsche Grundgesetz eine einfache Mehrheit gefunden.¹⁴⁶

¹⁴² vgl.: „The overall picture is one of a slow but progressive implementation of the principle of non-discrimination in relation to homosexuality [...] in almost all Member States there are clear developments towards greater equality in the law and towards better legal protection against social discrimination“ (Waalwijk 1993, p. 81, 129)

vgl. auch: „the tendency toward equal treatment of gays and lesbians is certainly continuing to take place worldwide, with the exception of most Islamic countries“ (Tielman & Hammelburg 1993, p. 251)

vgl. weiters: „in the vast majority of countries, the situation continues to improve“ (Hendriks et. al. 1993, p. 18)

¹⁴³ nach Südafrika (1996), Fiji (1998) und Ecuador (1998)

¹⁴⁴ Art. 8 Rechtsgleichheit

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- (3) ...
- (4) ...

(BBl 1999 973 1623, 1997 I 1, 1999 5986; AS 1999 2556)

¹⁴⁵ Art. 12 (2) Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) „Niemand darf wegen [...] seiner sexuellen Identität [...] bevorzugt oder benachteiligt werden“

Art. 26 BbgVerf „(1) Ehe und Familie sind durch das Gemeinwesen zu schützen und zu fördern [...] (2) Die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften wird anerkannt“.

Art. 2 (3) Verfassung des Landes Thüringen (VerfThür) „Niemand darf wegen [...] seiner sexuellen Orientierung [...] bevorzugt oder benachteiligt werden“

(zitiert nach Beck'sche Textausgabe, *Gesetze des Landes Brandenburg*, Verlag C.H.Beck, München, Loseblattsammlung und Beck'sche Textausgabe, *Gesetze des Landes Thüringen*, Verlag C.H.Beck, München, Loseblattsammlung)

Art. 10 (2) VvB „Niemand darf wegen ... seiner sexuellen Identität ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Art. 12 VvB: (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung

(2) Andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung“

(zit. nach: Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin, *Die Verfassung von Berlin und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Berlin (1996)

Art. 2 Abs. 2 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen: „Niemand darf wegen ... seiner sexuellen Identität ... bevorzugt oder benachteiligt werden“ (GBl. 2001, Nr. 43, S. 279, 13.09.2001)

¹⁴⁶ 27 Pro- und 22 Gegenstimmen; die erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde sohin jedoch nicht erreicht.

Der vorgeschlagene Text lautete: „Niemand darf wegen [...] seiner sexuellen Identität [...] bevorzugt oder benachteiligt werden“.

Vgl. zum Ganzen den *Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission* vom 5.11.1993 (Bundestagsdrucksache 12/6000, S. 54)

Norwegen (1981, 1998¹⁴⁷), Frankreich (1985, 1986, 1992, 2001¹⁴⁸), Dänemark (1986, 96), Schweden (1987, 1999¹⁴⁹), Irland (1989, 1993, 1994, 1998, 2000), die Niederlande (1992, 94), Finnland (1995)¹⁵⁰, Spanien (1995),¹⁵¹ Slowenien (1995, 1998, 2002)¹⁵², Island (1996)¹⁵³, Luxemburg (1997)¹⁵⁴, Ungarn (1997)¹⁵⁵, Rumänien (2000)¹⁵⁶, die Tschechische Republik (2001)¹⁵⁷, Deutschland (2001)¹⁵⁸, Belgien (2003)¹⁵⁹ und Litauen (2003)¹⁶⁰, Malta (2003)¹⁶¹ sowie das deutsche Bundesland **Sachsen-Anhalt (1997)¹⁶² haben *Antidiskriminierungsgesetze* erlassen (Wortlaut im Anhang), um Homosexuelle vor Benachteiligungen und Herabsetzungen zu schützen.¹⁶³ **Österreich** verbietet die Diskriminierung durch**

¹⁴⁷ Act 4 February 1977 no. 4 on the protection of workers and at the working environment, as amended by Act of 30 April 1998 no. 24.

¹⁴⁸ LOI no 2001-1066 du 16 novembre 2001 relative à la lutte contre les discriminations, http://www.legifrance.gouv.fr/html/frame_jo.html

¹⁴⁹ Euroletter 68

¹⁵⁰ Kap. 11 § 9, Kap. 47 § 3 Strafgesetzbuch (idF dG 21.04.1995/578) („sukupuolinen suuntautumisen“); Euroletter 36, 1

¹⁵¹ Penal Code, Organic Law of 23.11.1995, No. 10/1995, arts.22 lit. 4, 314, 510, 511, 512, 517/515 lit. 5, 518, 519, 520, 521 (“orientación sexual”); Euroletter 37, 2

¹⁵² Penal Code (01.01.1995), art. 141 (“spolni usmerjenosti”); Euroletter 42; 66; Employment Relations Act (Nov. 2002) (ILGA-Europe-Newsletter, Nov. 2002, p. 13)

¹⁵³ Genreal Penal Code, No. 19/1940, s. 180, as amended by Act No. 135/1996, s. 1, and Act No. 82/1998, s. 91 (“sexual orientation”); Euroletter 47, 5

¹⁵⁴ Code Pénal, arts. 454-457, added by Law of 19.07.1997 (“orientation sexuelle”); Euroletter 53, 3

¹⁵⁵ Act on Public Health Act No. 154 of 1997, Art. 7 (“szexuális irányultság”: “sexuelle Orientierung”)

¹⁵⁶ Ordinance No. 137 On Preventing and Punishing All Forms of Discrimination, Romanian Government (31.08.2000) (adopted by the Chamber of Deputies on December 18, 2001, and by the Senate on December 20, 2001, promulgated by the President of Romania on January 14, 2002, published in the Official Gazette on 31st January, 2002)

¹⁵⁷ Tschechisches Arbeitsgesetzbuch (§ 1 Abs. 4, § 7 Abs. 2), Gesetz über die Berufssoldaten (§ 2); Milus Kotisova, Czech Republic, in: ILGA-Europe: Equality for Lesbians and Gay Men A Relevant Issue in the EU Accession Process, Brüssel 2001

¹⁵⁸ § 75 Betriebsverfassungsgesetz (idF dG v. 25.09.2001)

¹⁵⁹ Chambre des Représentants de Belgique (12.2002), projet de loi tendant à lutter contre la discrimination et modifiant la loi du 15 février 1993 créant un Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme (DOC 50 1578/012).

¹⁶⁰ Labour Code (01.01.2003) und Criminal Code (Art. 169, 170) (01.05.2003) (Euroletter 84 ; ILGA-Europe-Newsletter, Nov. 2002, p. 13; persönliche Information der Lithuanian Gay League)

¹⁶¹ ILGA-Bulletin 3/03 (21)

¹⁶² Gesetz zum Abbau von Benachteiligungen von Lesben und Schwulen vom 22.12.1997 (GVBl 57/1997) („sexuelle Identität“)

¹⁶³ Dänemark: § 266b Strafgesetzbuch, i.d.F.d. Gesetzes nr. 357 vom 3.6.1987; Lov 1971 nr. 289, i.d.F.d. Lov nr. 357 vom 3.6.1987; Gesetz über das Verbot der Ungleichbehandlung auf dem Arbeitsmarkt u.a., Nr. 459, 12.06.1996.

Norwegen: §§ 135a, 349a Strafgesetzbuch, i.d.F.d. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 8.5.1981; § 55A Arbeitsverfassungsgesetz (idF d. Novelle 98)

Schweden: Kap. 5 § 5, Kap. 16 § 9 Strafgesetzbuch, i.d.F.d. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.6.1987 (SFS 1987:610, in Kraft seit 1.7.1987) („homosexuell läggning“); ausgeweitet auf die Arbeitswelt durch Gesetz vom 11.03.1999, SFS 1999:133 („sexuell läggning“)

Frankreich: Art. 225-1, 225-2, 226-19, 432-7 Code Pénal 1994 (ursprünglich eingeführt mit Gesetz No. 85-772 vom 25. Juli 1985; Art. 122-35, 122-45 Code du travail, i.d.F.v. 17.1.1986 (« mœurs »).

Irland: Video Recordings Act 1989, s. 3, 7; Prohibition of Incitement to Hatred Act, 1989, No. 19, s.1; Unfair Dismissals Act, 1977, No. 10, s. 6(2)(e), as amended by Unfair Dismissals (Amendment) Act 1993, No. 22, s. 5(a); extended to other aspects of employment by Employment Equality Act, 1998, No. 21, s. 6(2)(d) (“sexual orientation”). Health Insurance Act 1994, No. 16, s. 7; Refugee Act 1996, No. 17, s. 1; Freedom of Information Act 1997, No. 13, s. 2.

Niederlande: Art. 137, 137c, 137d, 137f, 429 quater Strafgesetzbuch, i.d.F.d. Gesetzes vom 14.11.1991 (Staatsblad 623/1991); Allgemeines Gesetz über die Gleichbehandlung vom 2.3.1994 (Staatsblad 230/1994) („hetero- of homoseksuele gerichtheid“).

Polizeibeamte.¹⁶⁴¹⁶⁵ Und das österreichische Bundesland Wien verbietet es bei Strafe, unter 18jährigen Medien zugänglich zu machen, deren Inhalt Menschen auf Grund ihrer sexuellen Orientierung diskriminieren.¹⁶⁶ In **Irland** wurden „ministerial guidelines“ und im **Vereinten Königreich** ein „Cabinet Office circular“ an alle Regierungsstellen erlassen, die der Verwaltung Diskriminierung auf Grund der „sexuellen Orientierung untersagen.“¹⁶⁷

Die Landesbeamtengesetze von **Brandenburg, Bremen und Hamburg** kennen Diskriminierungsverbote, zu denen auch das Merkmal der sexuellen Identität oder sexuellen Orientierung gehört. In Brandenburg wird dieser Grundsatz in der Laufbahnverordnung wiederholt. Antidiskriminierungsregelungen und Toleranzgebote in bezug auf Lesben und Schwule gibt es darüberhinaus im **Brandenburger Schulgesetz** und im **Berliner** Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. In Brandenburg enthält das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) im Abschnitt ‚Familiengerechte Arbeitszeit‘ eine Regelung zur Gleichstellung von Lesben und Schwulen. **Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Hamburg** bestimmen Antidiskriminierung und Toleranz gegenüber Lesben und Schwulen ausdrücklich als Ziele der schulischen Sexualerziehung.¹⁶⁸

Im Dezember 2000 bedauerte der deutsche Bundestag die Verfolgung von Homosexuellen auf Grund des 1994 aufgehobenen § 175 dtStGB.und bekannte, daß durch diese Verfolgung homosexuelle Männer in ihrer Menschenwürde verletzt wurden (BT-Drs. 14/4894).

Außerhalb Europas die kanadischen Provinzen *Quebec, Ontario* (s. 1ff Human Rights Code 1981, Statutes of Ontario 1981, Chapter 53, as amended by 1984, Chapter 58, s. 39 and 1986, Chapter 6, s. 18), *Manitoba* („The Human Rights Code“ 1987 [Bill 47], Chapter 45) und *Yukon* („Human Rights Act, S.Y.T. 1987, c. 3), die US-Bundesstaaten *Californien, Connecticut, Hawaii, Massachusetts, Minnesota, New Jersey, Rhode Island, Vermont* und *Wisconsin* sowie der *District of Columbia* (vgl. hierzu ILGA-Bulletin 2/94, p. 8), die australischen Bundesstaaten *South Australia* (Equal Opportunity Act 1984), *New South Wales* (Anti-discrimination Act 1977 No. 48 as amended by the Anti-Discrimination [Amendment] Act 1982), *Australian Capital Territory* (Discrimination Act 1991) und *Queensland* (Anti-Discrimination Act 1991) sowie das *Northern Territory* (vgl. Toonen 1994, par. 6.6.), *Neuseeland* (Gesetz vom 28.7.1993; vgl. Neue Zürcher Zeitung 31.7.1993, S. 7), *Israel* (Book of Laws, No. 1377 of 2 Jan. 1992, amending Equal Opportunities in Employment Act 1988).

vgl. auch: „The federal government [of Australia; Anm.d.Verf.] has declared sexual preference to be a ground of discrimination that may be invoked under ILO convention No. 111 (Discrimination in Employment or Occupation Convention), and created a mechanism through which complaints about discrimination in employment on the basis of sexual preference may be considered by the Australian Human Rights and Equal Opportunity Commission“ (Toonen 1994, par. 6.6)

¹⁶⁴ „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund [...] der sexuellen Orientierung empfunden zu werden“ (§ 5 Abs. 1 Richtlinienverordnung [RLV] zum Sicherheitspolizeigesetz)

¹⁶⁵ Die Gemeinderäte von Dornbirn (1995), Linz (1999), Wien (2000) und Salzburg (2000) haben unverbindliche Deklarationen verabschiedet, in denen sie Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung verurteilen.

¹⁶⁶ Wiener Jugendschutzgesetz (WrJSchG) 2002 (LGBI 17/2002) (§ 10, „sexuelle Orientierung“)

¹⁶⁷ zit. in European Commission, Observations to the ECJ in Case C-249/96, Grant vs. South West Trains Ltd., 03.10.1996, p. 7/FN 24 (JUR[96]08502/CO`R).

¹⁶⁸ Ausführlich: Frank Gesemann & Gerhard Simoneit: *Multikulturelle Gesellschaft und Lebensvielfalt, Antidiskriminierungsregelungen und Initiativen zur Gleichstellung von Minderheiten in den Bundesländern*, Landeskommission Berlin gegen Gewalt, Januar 1998 (S. 16ff).

	Schutz in der Verfassung	Schutz vor Verhetzung	Schutz gg. Diskriminierung bei Ausübung eines öff. Amtes	Schutz gegen individuelle Beleidigung & Demütigung	Schutz vor Diskriminierung bei Versorgung mit Gütern & Dienstleistungen	Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt
Belgien			X		X	X
Dänemark		X			X	X
Deutschland						X
D-Berlin	X		X			
D-Brandenburg	X		X			
D-Bremen	X		X			
D-Hamburg			X			
D-Sachsen-Anhalt		X ¹⁶⁹	X			
D-Thüringen	X					
Finnland		X	X		X	X
Frankreich			X		X	X
Irland		X	X		X	X
Island		X		X	X	
Litauen		X	X	X	X	X
Luxemburg		X	X		X	X
Niederlande		X	X		X	X
Norwegen		X		X	X	X
Österreich			X			
Österreich-Wien		X				
Rumänien		X	X		X	X
Schweden				X	X	X
Slowenien		X	X	X	X	X
Spanien		X	X		X	
Tschechische Republik Ungarn					X ¹⁷⁰	X
Vereintes Königreich			X			

¹⁶⁹ Bezogen auf den privaten Rundfunk

¹⁷⁰ Nur öffentliche Gesundheitsleistungen.

j) Nationale Rechtsordnungen außerhalb Europas

Auch in **Übersee** haben zahlreiche Staaten Anti-Diskriminierungsgesetze erlassen, die homo- und bisexuelle Menschen vor Diskriminierung schützen.

Am 08.05.1996 hat **Süd-Afrika** seine neue **Verfassung** verabschiedet, in der (als erster Verfassung der Welt) dem Staat untersagt wird, u.a. „auf Grund von sexueller Orientierung direkt oder indirekt unfair zu diskriminieren“ (Sec. 9 Bill of Rights).¹⁷¹ Darüberhinaus wird allen anderen verboten, u.a. „auf Grund von sexueller Orientierung direkt oder indirekt unfair zu diskriminieren“ (ebendort). Das *Cape High Court of South Africa* hat auf dieser Grundlage am 04. August 1997 das in Süd-Afrika immer noch bestehende Totalverbot homosexueller Beziehungen für verfassungswidrig erklärt (IGLHRC-ERN VI, 4, 3, 1997). Das *Johannesburg High Court* tat dies am 08. Mai 1998 und das *Constitutional Court* am 09. Oktober 1998.¹⁷² (National Coalition for Gay and Lesbian Equality v. Minister of Justice). Am 04. Februar 1998 hat der *Oberste Gerichtshof* schließlich entschieden, daß Krankenversicherungen gleichgeschlechtliche Lebensgefährten als anspruchsberechtigte Angehörige anerkennen müssen.¹⁷³ Bereits 1995 untersagte Südafrika gesetzlich die Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung bei Entlassung und dehnte diesen Schutz 1998 auch auf andere Diskriminierung am *Arbeitsplatz* aus.¹⁷⁴ Vervollständigt wurde der Diskriminierungsschutz schließlich im Jahre 2000 durch die Untersagung von Verhetzung und „Mobbing“ auf Grund sexueller Orientierung.¹⁷⁵ Im März 2000 entschied die *Human Rights Commission*, dass Western Cape Blood Transfusion Service - entgegen seiner bisherigen Praxis – künftig auch homosexuelle Männer zum Blutspenden zulassen muß; der generelle Ausschluß sei diskriminierend.¹⁷⁶

Namibia hat 1992 die Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung in der Arbeitswelt gesetzlich untersagt.¹⁷⁷

Kanada hat 1996 den Canadian Human Rights Act (CHRA).¹⁷⁸ um die Schutzkategorie „sexuelle Orientierung“ erweitert. Der CHRA ist ein einfaches Bundesgesetz, das Diskriminierung in Gebieten (insb. Arbeitswelt) untersagt, die der Bundeskompetenz unterliegen (z.B. Bundesregierung, Banken, Bahnen, Fluglinien). Jede Provinz und jedes Territorium haben ihren eigenen Human Rights Act (HRA), die sich auf jene Gebiete beziehen, die nicht in Bundeskompetenz fallen (Provinz- und Lokalregierungen, gesamte private Sektor, der nicht in die Bundeskompetenz

¹⁷¹ Constitution of the Republic of South Africa, 08.05.1996 (as amended on 11.10.1996, s. 9 (3), 9 (4) (final constitution) (“sexual orientation”); ebenso bereits zuvor: Constitution of the Republic of South Africa Act, No. 200 of 1993, s. 8 (2) (transitional constitution) (“sexual orientation”)

¹⁷² Sogar rückwirkend per 27.04.1998)

¹⁷³ Epd 04.02.1998

¹⁷⁴ Labour Relations Act, 1995, No. 66, s. 187(1)(f) (dismissal); extended to other aspects of employment by Employment Equity Act, 1998, No. 55, s. 6 (“sexual orientation”)

¹⁷⁵ The Promotion of Equality and Protection of Unfair Discrimination Act 2000 (No. 4 of 2000)

¹⁷⁶ Sapa: Gays win right to give blood (23.03.2000)

¹⁷⁷ Labour Act, 1992, No. 6, s. 107 (“sexual orientation”)

¹⁷⁸ Canadian Human Rights Act, RSC (Revised Statutes of Canada) 1985, c. (chapter) H-6, ss. (sections) 2, 3(1), as amended by SC (Statutes of Canada) 1996, c. 14.

fällt, d.i. ca. 90%). Die HRA von **British Columbia**,¹⁷⁹ dem **Yukon**,¹⁸⁰ **Saskatchewan**,¹⁸¹ **Manitoba**,¹⁸² **Ontario**,¹⁸³ **Quebec**,¹⁸⁴ **New Brunswick**,¹⁸⁵ **Nova Scotia**,¹⁸⁶ **Newfoundland**,¹⁸⁷ und **Prince Edward Island**¹⁸⁸ haben „sexuelle Orientierung“ bereits als eigene Schutzkategorie aufgenommen. In **Alberta** und den **Northwest Territories** ist das noch nicht geschehen.¹⁸⁹ Allerdings hat der Supreme Court in seiner Entscheidung vom 02.04.1998 im Fall **Vriend vs. Alberta (1998)**¹⁹⁰ ausgesprochen, daß der Gleichheitssatz der Bundesverfassung (s. 15 (1) Charter of Rights and Freedoms) die Provinzen verpflichtet, sexuelle Orientierung als schutzwürdige Kategorie anzuerkennen. Dort wo dies nicht der Fall ist, sei diese Kategorie in das Gesetz „hineinzulesen“.

Ab 01.02.1994 hat **Neuseeland** seinen Human Rights Act um die Schutzkategorie „sexuelle Orientierung“ ergänzt. Damit wird Schutz gegen Diskriminierung in der Arbeitswelt, im Bereich der Erziehung, der Zugänglichkeit öffentlicher Plätze, der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie im Wohnungswesen gewährt.¹⁹¹

Australien gewährt Schutz gegen Diskriminierung in der Arbeitswelt auf Grund sexueller Orientierung.¹⁹² Darüberhinaus schützt der Australian Federal Sexual Privacy Act 1994 vor dem Verbot einverständiger sexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen. **New South Wales**,¹⁹³ gewährt Schutz gegen Diskriminierung auf

¹⁷⁹ Human Rights Act, SBC 1984, c. 22, ss. 3-6, 8-9, as amended by SBC 1992, c. 43, ss. 2-7 („sexual orientation“)

¹⁸⁰ „Human Rights Act, S.Y.T. 1987, c. 3, ss.6, 34 („sexual orientation“)

¹⁸¹ Human rights Code, S.S. 1979, c. S-24.1, ss. 9-19, 25, 47(1), as amended by S.S. 1993, c. 61, ss. 4-15, 18 („sexual orientation“)

¹⁸² „The Human Rights Code“, SM 1987-88 [Bill 47], Chapter 45, s. 9 (2) (h) („sexual orientation“)

¹⁸³ Human Rights Code, RSO 1990, c. H. 19, ss. 1-3, 5-6 (originally added by SO 1986, c. 64, s. 18) („sexual orientation“). Am 24.02.2000 hat die Ontario Human Rights Commission den Einwand eines Druckereihabers für nicht durchgreifend erachtet, der seine Dienste Lesben und Schwulen verweigerte und sich auf seinen Glauben und die Bibel berief, die durch die Freiheit der Religion und der Weltanschauung der kanadischen Verfassung geschützt seien. Die Human Rights Commission erkannte, dass die Religionsfreiheit nicht zur Diskriminierung berechtigte. Sie befürchtete auch einen Dominoeffekt, wodurch Randgruppen („marginalized groups“) immer weniger Waren und Dienstleistungen zur Verfügung stünden. Die Commission verhängte eine Geldbuße von C\$ 5.000,- und verpflichtete den Druckereihaber, seine Dienste künftig auch Lesben und Schwulen zu erbringen (Brilligan & Canadian Lesbian & Gay Archives vs. Brockie & Imaging Excellence Inc. (File No. BI-0179-98, Dec. No. 00-003-R).

¹⁸⁴ Charte des droits et libertés de la personne, RSQ c. C-12, s. 10 (originally added by SQ 1977, c. 6, s. 1) („orientation sexuelle“)

¹⁸⁵ Human Rights Act, RSNB 1973, c. H-11, as amended by SNB 1992, c. 30, ss. 1-8 („sexual orientation“)

¹⁸⁶ Human Rights Act, RSNS 1989, c. 214, s. 5 (1) (n), as amended by SNS 1991, c. 12, s. 1 („sexual orientation“)

¹⁸⁷ Human Rights Code R.S.N. 1990, c. H-14, ss. 6-9, 12, as amended by S.N. 1997, c. 18, s. 2 („sexual orientation“)

¹⁸⁸ Human rights Act, R.S.P.E.I. 1988, c. H-12, s. 1(1)(d), as amended by S.P.E.I. 1998, c. 92, s. 1 („sexual orientation“)

¹⁸⁹ Persönliche Information Robert Wintemute, Kings College London

¹⁹⁰ (1998) 1 S.C.R. 493

¹⁹¹ Human Rights Act 1993, No. 82, s. 21(1)(m); New Zealand Bill of Rights Act 1990, No. 109, s. 19, as amended by Human Rights Act 1993, No. 82, ss. 21(1)(m), 145, Second Schedule („sexual orientation“); Euroletter 45, 12; Gesetz vom 28.7.1993; vgl. Neue Zürcher Zeitung 31.7.1993, S. 7

¹⁹² Human Rights and Equal Opportunity Commission (HRECO) Act 1986; Euroletter 45, 13;

¹⁹³ Anti-discrimination Act 1977 No. 48 as amended by the Anti-Discrimination [Amendment] Act 1982,

No. 142, s. 5, Schedule 2; Anti-Discrimination (Amendment) Act 1994, No. 28, s. 3, Schedule 4

Grund von Homo- Bi- oder Transsexualität, **South Australia**¹⁹⁴, **Northern Territory**¹⁹⁵ und **Capital Territory**¹⁹⁶ auf Grund „Sexualität“, **Queensland**¹⁹⁷ wie **Victoria**¹⁹⁸ und **Tasmanien**¹⁹⁹ auf Grund von „lawful sexual activity“ und **Western Australia**²⁰⁰ auf Grund „sexueller Orientierung“.

Fiji hat 1998 (als dritter Staat der Welt nach Süd-Afrika und Ecuador, siehe oben bzw. unten) Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung in seiner (neuen) Verfassung verboten.²⁰¹

(„homosexuality“, added 1982)

¹⁹⁴ Equal Opportunity Act 1984, No. 95, ss. 5 (1), 29 (3), as amended by Equal Opportunity Act Amendment Act 1989, No. 68, Schedule („sexuality“, included 1984)

¹⁹⁵ Anti-Discrimination Act 1992, No. 80, s. 19 (1) (c) („sexuality“)

¹⁹⁶ Discrimination Act 1991, No. 81, s. 7 (1) (b) („sexuality“)

¹⁹⁷ Anti-Discrimination Act 1991, No. 85, s. 7 (1) (1) („lawful sexual activity“); Industrial Relations Act 1999 (Queensland) (“sexual preference”)

¹⁹⁸ Equal Opportunity Act 1995, No. 42, s. 6 (d) („lawful sexual activity“)

¹⁹⁹ Anti-Discrimination Act 1998, No. 46 (“sexual orientation” and “lawful sexual activity”)

²⁰⁰ Acts Amendment (Lesbian and Gay Law Reform) Bill 2001,

[http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/\\$File/Bill73-2.pdf](http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/$File/Bill73-2.pdf); Erläuternde Bemerkungen:

[http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/\\$File/EM+-+Bill73-1.pdf](http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/$File/EM+-+Bill73-1.pdf).

²⁰¹ Section 38 Equality:

- (1) Every person has the right to equality before the law.
- (2) A person must not be unfairly discriminated against, directly or indirectly, on the ground of his or her:
 - (a) actual or supposed personal characteristics of circumstances, including race, ethnic origin, colour, place of origin, gender, sexual orientation, birth, primary language, economic status, age or disability; or
 - (b) opinions or beliefs, except to the extent that those opinions or beliefs involve harm to others or the diminution of the rights or freedoms of others; or on any other ground prohibited by this Constitution.
- (3) Accordingly, neither a law nor an administrative action taken under a law may directly or indirectly impose a disability or restriction on any person on a prohibited ground.
- (4) Every person has the right of access, without discrimination on a prohibited ground, to shops, hotels, lodging-houses, public restaurants, places of public entertainment, public transport services, taxis and public places.
- (5) ...
- (6) ...
- (7) A law is not inconsistent with subsection (1), (2) or (3) on the ground that it:
 - (a) appropriates revenues or other moneys for particular purposes;
 - (b) ...
 - (c)...
- (d) permits a person who has a discretion to institute or discontinue criminal proceedings to take account in the exercise of that discretion of traditional procedures in the State for the settlement of disputes; or
- (e) makes provision with respect to adoption, marriage, divorce, burial, devolution of property on death or other like matters as the personal law of any person or the members of any group; but only to the extent that the law is reasonable and justifiable in a free and democratic society.
- (8) ...
- (9) To the extent permitted by subsection (10), a law, or an administrative action taken under a law, may limit a right or freedom set out in this section for the purpose of providing for the governance of Fijians or Rotumans or of the Banaban community and of other persons living as members of a Fijian, Rotuman or Banaban community.
- (10) A limitation referred to in subsection (9) is valid only if it:
 - (a) accords to every person to whom it applies the right to equality before the law without discrimination other than on the ground of race or ethnic origin; and
 - (b) does not infringe a right or freedom set out in any other section of this Chapter.

Israel hat 1992 ein Gesetz²⁰² erlassen, mit dem Arbeitgebern die Diskriminierung von Arbeitnehmern sowie Bewerbern um einen Arbeitsplatz wegen deren sexueller Orientierung untersagt wird.²⁰³ Im Frühjahr 1998 erließ die Knesset dann ein Gesetz, das auch außerhalb des Arbeitsplatzes vor Diskriminierung schützt (ILGA-Bulletin 2/98, 27).

In den **USA** schützen zwölf Staaten²⁰⁴ - **Californien**,²⁰⁵ **Connecticut**,²⁰⁶ **Hawaii**,²⁰⁷ **Massachusetts**,²⁰⁸ **Minnesota**,²⁰⁹ **Nevada**,²¹⁰ **New Hampshire**,²¹¹ **New Jersey**,²¹² **New York**, **Rhode Island**,²¹³ **Vermont**²¹⁴ und **Wisconsin**²¹⁵ - sowie der **District of Columbia**²¹⁶ durch ihre „civil rights laws“ vor Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“.²¹⁷ ²¹⁸ In **Colorado**, **Iowa**, **Maryland**, **New Mexico**, **New York**,

(Constitution Amendment Act 1997 (Act No. 13 of 1997) as amended by Act No. 5 of 1998; in Kraft seit 28.07.1998)

²⁰² Book of Laws, No. 1377 of 2 Jan. 1992, amending Equal Opportunities in Employment Act 1988 („*neti'ya minit*“); vgl. hierzu Supreme Court of Israel, Danilowitz vs. El-AI (30.11.1994)

²⁰³ Euroletter 45, 13

²⁰⁴ Detaillierte Zusammenstellung samt Regelungsbereichen und Fundstellen in <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/documents/record?record=185>

²⁰⁵ Cal. Labour Code, s. 1101, 1102, 1102.1 (added in 1992) („sexual orientation“); für andere (umfangreiche) californische Anti-Diskriminierungsbestimmungen, die „sexuelle Orientierung“ schützen, siehe California Department of Justice, Unlawful Discrimination: Your Rights and Remedies (Civil Rights Handbook), Cal. 1988; Neue Anti-Diskriminierungsgesetze in Cal in 1999 (vgl.: BALANCE OF POWER IN STATE LEGISLATURES SLOWLY SHIFTING TOWARD GLBT EQUALITY, ANNUAL NGLTF REPORT SHOWS) (email 06.01.2000)

²⁰⁶ Conn. Gen. Stat. Ss. 4a-60a, 45a-726a, 46a-81b to 46a-81r (added in 1991; Public Act 91-58) („sexual orientation“)

²⁰⁷ Haw. Rev. Stat. Ss. 368-1, 378-1, 378-2 (added in 1991) („sexual orientation“)

²⁰⁸ Mass. Gen. Laws Ann. Ch. 151B, ss. 3, 4 (added in 1989) („sexual orientation“)

²⁰⁹ Minn. Stat. Ann. Ch. 22 (H.F. 585) ss. 363.01 (45), 363.03 (added in 1993) („sexual orientation“)

²¹⁰ Employment Discrimination Act (29.05.1999), NRS 610.010 et seq. (Eff. 10/1/99). 1999 Nev. Assem. Bill No. 311. LOG CABIN PRAISES GUINN FOR SIGNING NEVADA ENDA, Eleventh State, Fifth GOP Governor in Nation to Enact Non-Discrimination Law (email, 02.06.1999)

²¹¹ N.H. Rev. Stat. Ann. (e.g.) ss. 21:49, 354-A:7, 354-A:10, 354-A:17 („sexual orientation“) (RSA 21 (as amended by H.B. 421)

²¹² N.J. Rev. Stat. Ss. 10:5-5.hh.-kk., 10:5-12 (added in 1991) („affectional or sexual orientation“) (Ch. 519, L.N.J. 1991; Hum Rts. Law)

²¹³ Rhode Island-R.I. Gen. Laws (e.g.) ss. 11-24-2 to 11-24-2.2, 28-5-2 to 28-5-7.3, 28-5-41, 34-37-1 to 34-37-5.4 („sexual orientation“ added in 1995, 95-H 6678 Sub.A)

²¹⁴ Vt. Stat. Ann. Tit. 1, s. 143; tit. 21, s. 495 (added in 1991, Hum. Rts. Law) („sexual orientation“)

²¹⁵ Wis. Stat. Ann. Ss. 101.22, 111.31 to 111.36 (added in 1982, Laws of 1981, Ch. 112) („sexual orientation“)

²¹⁶ D.C. Code Ann. ss. 1-2501 to 1-2533 (originally added in 1973) („sexual orientation“);

vgl. hierzu (USA) ILGA-Bulletin 2/94, p. 8

²¹⁷ Maine dehnte 1997 sein sehr umfassendes Anti-Diskriminierungsgesetz auf „sexuelle Orientierung“ aus (5 MRSA §§ 4552-4553 as amended by P.L. 205, 5/5/97). Dieser Gesetzgebungsakt wurde jedoch bereits 1998 wieder rückgängig gemacht (<http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/documents/record?record=185>).

²¹⁸ Auf Bundesebene scheiterte am 10.09.1996 der Employment Non-Discrimination Act (ENDA), der Diskriminierungen auf Grund sexueller Orientierung in der Arbeitswelt im gesamten Bundesgebiet untersagt hätte, im U.S.-Senat an lediglich einer einzigen Stimme (50:49; vgl. ILGA-Bulletin 4/96, 12). Bereits im Jahre 1979 hielt das Berufungsgericht für den 9. Bezirk im Fall *DeSantis v. Pacific Tel. & Tel. Co. Inc.* (608 F.2d 327, 1979), daß Titel VII des Civil Rights Acts 1964, der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts untersagt, auf Diskriminierungen wegen der Homosexualität nicht anzuwenden sei (zit. in *United Kingdom Government, Observations to the ECJ im Case 249/96, Grant vs. South West Trains Ltd.*, 28.10.1996). Andererseits hat das U.S.-Supreme Court in *Romer vs. Evans* am 20.05.1996 festgehalten, daß es gegen das Gleichbehandlungsgebot der U.S.-

Pennsylvania und **Washington** bestehen Verordnungen der Gouverneure („executive orders“), die öffentlich Bedienstete vor Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ schützen.²¹⁹ Im Mai 98 erließ Präsident Clinton auch auf **Bundesebene** eine solche „executive order“,²²⁰ die den Diskriminierungsschutz für (Bundes-)Regierungsbedienstete um die Kategorie „sexuelle Orientierung“ erweitert (USA Today 30.05.98). 1996 hat der **US-Supreme Court** eine (durch Volksentscheid angenommene) Bestimmung der Verfassung von Colorado als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben, die es dem Staat Colorado und seinen Untergliederungen untersagte, in ihrer Gesetzgebung oder Arbeit homo- oder bisexuelle Orientierung als Basis eines Minderheitenstatus, einer geschützten Kategorie oder einer Beschwerde wegen Diskriminierung anzuerkennen.²²¹

Ecuador hat 1998 (als zweites Land der Welt nach Süd-Afrika, siehe oben) Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung in seiner (neuen) Verfassung verboten.²²² Bereits am 25.11.1997 hat der ecuadorianische Verfassungsgerichtshof § 516 Abs. 1 des Strafgesetzbuches für verfassungswidrig erklärt, der homosexuelle Handlungen generell unter Strafe gestellt hat.²²³

In **Guatemala** hat der Kongreß im April 1997 im Gefolge der UN-Kinderrechtskonvention den *Codigo de la Niñez y la Juventud* (Gesetzbuch über Kindheit und Jugend) verabschiedet, der in seinem Art. 10 auch ein Verbot der Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ vorsieht (IGLHRC-ERN, vii, 2).²²⁴

In **Costa Rica** bezieht sich das General Law 7771 auf Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung.²²⁵

Der **kolumbianische Verfassungsgerichtshof** hat am 26.03.1998 entschieden, daß konfessionelle Privatschulen homosexuelle Schüler nicht von der Aufnahme ausschließen dürfen.²²⁶ und am 10.09.1998 ein Gesetz aus dem Jahre 1979,²²⁷ das die Entlassung offen homosexuell lebender Lehrer erlaubte, für verfassungswidrig erklärt.²²⁸

Bundesverfassung verstößt, wenn ein Bundesstaat in seine Verfassung ein Verbot von Anti-Diskriminierungsmaßnahmen aufnimmt, die Homosexuelle schützen (vgl. Euroletter 45, 13).

²¹⁹ In Louisiana life die Executive Order aus dem Jahre 1992 im Jahre 1996 aus; sie wurde von dem neuen Gouverneur nicht erneuert. In Ohio wurde die (auch auf Grund sexueller Orientierung geschützt habende) Executive Order aus dem Jahre 1983 1999 neu geschrieben und erlassen. Diese Neufassung enthält die Kategorie „sexuelle Orientierung“ nicht mehr.

²²⁰ „Further Amendment to Executive Order 11478 EEO in the federal Government“ (5/28/98)

²²¹ *Romer v. Evans*, 116 S. Ct. 1620 (1996)

²²² „La igualdad ante la ley. Todas las personas serán consideradas iguales y gozarán de los mismos derechos, libertades y oportunidades, sin discriminación en razón de nacimiento, edad, sexo, etnia, color, origen social, idioma; religión, filiación política, posición económica, orientación sexual; estado de salud, discapacidad, o diferencia de cualquier otra índole.“ (Constitución Política de la República de Ecuador 1998, Article 23, section 3 ; in Kraft seit 10.08.1998)

²²³ Resolución Nro. 106-1-97, (Pleno del) Tribunal Constitucional (25.11.1997, caso Nro. 111-97-TC)

²²⁴ Allerdings hat der Kongreß dieses Gesetz bislang wegen Widerständen gegen diese Klausel noch nicht in Kraft gesetzt (IGLHRC_ERN, vii, 2).

²²⁵ *Triangulo Rosa: Costa Rican Gay Association Fights Discrimination by Church and Government Officials*, e-mail 23.09.1998; IGLHRC-ERN, VII, 4, pt. 3

²²⁶ Sentencia T-101/98 (24.03.1998)

²²⁷ Ley D/2277/79

²²⁸ Sentencia C-481/98 (09.09.1998)

Mexiko hat im April 2003 ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz erlassen, das auch vor Diskriminierung auf Grund „sexueller Präferenz“ schützt.²²⁹

Schließlich haben **viele regionale Regierungen, Städte und Gemeinden** in verschiedenen Ländern Gesetze oder Verordnungen erlassen, die vor Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung schützen. Sie alle hier aufzuzählen sprengte den Rahmen. Beispielhaft seien lediglich **Buenos Aires**²³⁰ und **Rosario**²³¹ in Argentinien, die brasilianischen Bundestaaten **Mato Grosso**²³², **Sergipe**²³³, **Minas Gerais**²³⁴, **Sao Paulo**²³⁵ sowie die Städte **Rio de Janeiro, Sao Paulo** und **Salvador**,²³⁶ in Mexiko **Mexico City**²³⁷ sowie die schier unübersehbare Zahl von **U.S.-Städten**²³⁸ erwähnt, die solche Vorschriften erlassen haben.

²²⁹ "Federal Law to Prevent and Eliminate Discrimination" (Art. 4, ‚sexual preference‘) (IGLHRC-ERN, 23.04.2003)

²³⁰ seit 30.08.96, siehe IGLHRC-ERN, V, 5, 11/96;

²³¹ seit 20.12.96, siehe IGLHRC-ERN, VI, 5, 01/97;

²³² Art. 10.III der Verfassung („orientacao sexual“; siehe Robert Wintemute, aaO)

²³³ Art. 3.II der Verfassung („orientacao sexual“; siehe Robert Wintemute, aaO)

²³⁴ Law 694/99 (verabschiedet im Dezember 2001) enthält neben dem Verbot der Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ auch das Recht zweier Menschen des gleichen Geschlechts, ihre Zuneigung in der Öffentlichkeit zu zeigen, ohne ohne Diskriminierung und Übergriffen ausgesetzt zu sein (Brazil: Legislators Recognize Freedom to Love, ILGHRC-ERN (21.12.2001)

²³⁵ Lei N° 10.948, de 5 de Novembro DE 2001

²³⁶ In Brasilien verbieten 77 Gemeinden Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung (ILGA-Bulletin 2/00 (p. 21)

²³⁷ Penal Code, Art. 281 (in force on 1 Oct. 1999) ("*orientación sexual*")

²³⁸ wie etwa Anchorage, Atlanta, Baltimore, Boston, Chicago, Cleveland, Denver, Detroit, Kansas City, Los Angeles, Minneapolis, New Orleans, New York, Philadelphia, Phoenix, Pittsburgh, Portland, Saint Louis, San Diego, San Francisco, Seattle, Tampa (vgl. die Zusammenstellung in Robert Wintemute, aaO sowie die laufend aktualisierte und detaillierte Listung in <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/documents/record?record=217>).

C. PARTNERSCHAFT

1. DIE SITUATION

Gleichgeschlechtliche Partner gelten vor dem österreichischen Recht immer noch weitgehend als Fremde. Oft werden sie nur dann, wenn es um die Einsparung staatlicher Leistungen geht, als Gemeinschaft wahrgenommen (vgl. unten Notstandshilfe und Sozialhilfe).

Dies führt zu einer Fülle von Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Partner gegenüber verschiedengeschlechtlichen, von denen die augenfälligsten im folgenden beispielhaft dargestellt werden.

Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der österreichischen Rechtsordnung

I. Benachteiligungen gegenüber Ehe und heterosexueller Lebensgemeinschaft

(1) Mietrecht:

§ 14 (3) MRG sieht ein **Eintrittsrecht in den Mietvertrag** des verstorbenen Mieters für Personen vor, die mit ihm "bis zu dessen Tod durch mindestens drei Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft gelebt hat".

Nach der Rechtsprechung des OGH sind (trotz der Wendung „in wirtschaftlicher Hinsicht“) davon nur heterosexuelle Lebensgemeinschaften erfaßt.²³⁹

(2) Arbeitsrecht:

Nach § 16 Urlaubsgesetz haben Arbeitnehmer Anspruch auf eine **Pflegefreistellung**, wenn die Pflege eines "im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen" notwendig ist. Zu den nahen Angehörigen gehören auch Lebensgefährten (§ 16 [1] UrlG). Gleichgeschlechtliche Lebensgefährten sind jedoch in der Praxis von der Freistellung ausgeschlossen.²⁴⁰

Auch nach § 24 Abs. 2 Angestelltengesetz ist der/die gleichgeschlechtliche LebensgefährteIn benachteiligt. Diese Bestimmung regelt den Aufschub bei der **Räumung einer Dienstwohnung** durch die Angehörigen, die bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem verstorbenen Mieter gelebt haben.

²³⁹ zuletzt OGH 05.12.1996, 6 Ob 2325/96x

²⁴⁰ vgl. mutatis mutandis OGH 05.12.1996, 6 Ob 2325/96x

(3) Sozialversicherung:

Die Sozialversicherungsanstaltungen dürfen für die **Krankenversicherung** nur verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten "in den Kreis der beitragsfreien **anspruchsberechtigten Angehörigen**" aufnehmen, nicht aber gleichgeschlechtliche (§ 123 [8] ASVG, § 83 [8] GSVG, § 3 FSVG i.V.m. § 83 [8] GSVG, § 78 [7] BSVG, § 56 [6] B-KUVG). Da alle Versicherungsträger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben,²⁴¹ sind verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten stets, gleichgeschlechtliche hingegen nie bei ihrem Partner mitversichert.²⁴²

In die Familienversicherung nach dem GSVG (und entsprechend dem FSVG) können nur verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten aufgenommen werden (§ 10 [1] Z. 3 GSVG).

(4) Arbeitslosenversicherung:

(a) Familienzuschlag:

Familienzuschlag zum **Arbeitslosengeld** gebührt auch für Lebensgefährten (§ 20 [2] AIVG). In der Praxis sind gleichgeschlechtliche Lebensgefährten davon jedoch ausgeschlossen.

(b) Notstandshilfe:

Für die Berechtigung zur und die Höhe der **Notstandshilfe** wird auch das Einkommen des Lebensgefährten herangezogen (§ 36 [2] AIVG).

Im Gegensatz zu (a) versuchen die Arbeitsämter mitunter hier auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten in den Begriff einzubeziehen.

Dasselbe gilt für das erhöhte **Karenzgeld** für alleinstehende Mütter.

(5) Einkommenssteuer:

§ 106 (3) EStG bezieht auch Lebensgemeinschaften mit Kindern in den Familienbegriff ein.

Das EStG knüpft an das Vorliegen einer Familie zahlreiche Steuerbegünstigungen: **Alleinverdienerabsetzbetrag** (§ 33 [4] Z. 1 EStG)²⁴³, Absetzbarkeit von **Sonderausgaben**²⁴⁴ für den Partner (§ 18 [1] Z. 2, 3 und 5 iVm § 18 [3] Z. 1 EStG),

²⁴¹ Die am 01.02.1995 in Kraft getretene Mustersatzung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger verpflichtet in ihrem § 22 [1] die einzelnen Versicherungsträger sogar dazu.

²⁴² VwGH 04.11.2001, 98/08/0218; VfGH 15.06.1998, B 935/98, <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>.

²⁴³ Vgl. hierzu auch Doralt in Recht der Wirtschaft (1998/3)

²⁴⁴ Kirchenbeiträge bis öS 1 000,-- sowie unter bestimmten Voraussetzungen Prämien für freiwillige Weiterversicherungen und Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung.

Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 [4] Z. 3 lit. b EStG), Qualifikation von **Umzugskostenvergütungen** als nicht versteuerbare Einnahmen (§ 26 Z. 6 EStG), Verminderung des Selbstbehalts bei der **außergewöhnlichen Belastung** (§ 34 [4] EStG), Freibetrag bei **Behinderung des Partners** (§ 35 EStG), bei **Bausparen** Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Einkommenssteuer (§ 108 [2] EStG).

Andererseits gebührt der **Alleinerzieherabsetzbetrag** bei Vorliegen einer Familie im obigen Sinn nicht (§ 33 [4] Z. 2 EStG).

Nach Meinung des Finanzministeriums sind gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern von all diesen Regelungen jedoch ausgeschlossen.²⁴⁵

(6) Opferfürsorge

Das Opferfürsorgegesetz gewährt Lebensgefährten von Opfern des Dritten Reichs und des österreichischen faschistischen Ständestaates **Hinterbliebenenrente und andere Vergünstigungen** (§§ 1 [3] lit. b; 11 [3], [5], [6], [7]; 13a [2], [3]; 14b [2] Opferfürsorgegesetz). Gleichgeschlechtliche Lebensgefährten sind von all diesen Leistungen ausgeschlossen.

(7) Wohnbauförderung

Verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten und deren Einkommen werden im Wohnbauförderungsrecht der Länder bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit und beim Umfang der Förderung (inkl. Wohnbeihilfe) berücksichtigt.²⁴⁶ Für gleichgeschlechtliche Lebensgefährten ist dies nicht der Fall.²⁴⁷

(8) Sozialhilfe

In den meisten Ländern wirkt das Vorhandensein eines verschiedengeschlechtlichen (ebenfalls hilfsbedürftigen) Lebensgefährten leistungserhöhend.²⁴⁸ Gleichgeschlechtliche Lebensgefährten bleiben unberücksichtigt.

(9) Versicherungsrecht

Ein Regreß von Versicherungsunternehmen gegen den verschiedengeschlechtlichen Partner eines Versicherungsnehmers ist ausgeschlossen (§ 67 [2] VersVG).²⁴⁹

²⁴⁵ vgl. auch mutatis mutandis OGH 05.12.1996, 6 Ob 2325/96x

²⁴⁶ Der Lebensgefährte wird zumeist definiert als „Person, die mit dem Eigentümer in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt“. Nachweis der Gesetzesstellen in Johannes Stabentheiner, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft - ein Überblick, ÖNZ 127, 3, FN 60).

²⁴⁷ vgl. mutatis mutandis OGH 05.12.1996, 6 Ob 2325/96x

²⁴⁸ Nach einem Teil der Lehre sollen auch faktische Unterhaltsleistungen eines Lebensgefährten an den Hilfesuchenden nach dem Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt werden (siehe Stabentheiner, aaO, FN 61). Dabei werden oftmals gleichgeschlechtliche Lebensgefährten (zum Nachteil des Betroffenen) dann sehr wohl berücksichtigt.

Leiht daher etwa ein (männlicher) Versicherungsnehmer seiner Lebensgefährtin sein Kfz und verursacht sie damit einen Unfall, so kann der Kaskoversicherer bei der Lebensgefährtin nicht Regreß nehmen.

Gleichgeschlechtliche Lebensgefährten haben dem Versicherungsunternehmen in all solchen Fällen hingegen Ersatz zu leisten.

(10) Unterbringung

Das Unterbringungsgesetz, das die zwangsweise Unterbringung von Personen in psychiatrischen Anstalten regelt beschränkt das **Rekursrecht** gegen solche Beschlüsse auf EhegattInnen bzw. verschiedengeschlechtlichen LebensgefährtInnen (§ 28 UbG).²⁵⁰

(11) Verständigungs- und Beiziehungsrechte von Angehörigen

Wer festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl u.a. ein Angehöriger verständigt wird (Art. 4 [7] PersFrG). Nach dem Unterbringungsdatenschutz-Gesetz sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, Angehörige davon zu verständigen, daß sie Unterbringungsdaten²⁵¹ verwenden (§ 3 [1] UdSchG).

Jugendliche, die durch eine Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, durch eine Sicherheitsbehörde oder ein Strafgericht vernommen werden, haben das Recht u.a. einen Angehörigen beizuziehen (§ 37 [2] JGG).

Ob von diesem Angehörigenbegriff auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten erfaßt sind, ist noch ungeklärt. Es steht jedoch zu befürchten, daß auch hier homosexuelle Lebensgefährten benachteiligt werden.

²⁴⁹ Judikaturnachweise siehe Stabentheiner, aaO, FN 110

²⁵⁰ vgl. mutatis mutandis OGH 05.12.1996, 6 Ob 2325/96x

²⁵¹ Das sind Daten über die Unterbringung eines Menschen in einer Anstalt (Abteilung) für Psychiatrie, weil er auf Grund einer psychischen Krankheit andere oder sich selbst in Leben oder Gesundheit erheblich gefährdet (vgl. § 9 UnterbringungG).

II. Benachteiligungen gegenüber der Ehe:

Dort wo alle Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe benachteiligt sind, besteht die Diskriminierung der gleichgeschlechtlichen Partner darin, daß sie die Benachteiligungen - im Gegensatz zu den verschiedengeschlechtlichen - nicht durch Eheschließung vermeiden können.

Einige dieser Benachteiligungen seien hier schlagwortartig aufgezählt:

- (a) **Zeugnisverweigerungsrecht** im Zivilprozeß (§ 320 ZPO) und im Verwaltungs(straf)verfahren (§ 49 AVG)
- (b) kein **gesetzliches Erbrecht** (§ 757ff ABGB).²⁵²
- (c) kein Recht, den **Mietvertrag** abzutreten (§ 12 MRG)
- (d) keinerlei Schutz gegen (unvermittelte) **Räumungsbegehren** des Lebenspartners, der Eigentümer oder Mieter der gemeinsam bewohnten Wohnung ist.
- (e) keine **Familienzusammenführung im Fremdenrecht** (§§ 7 (4) Z. 3, 18 (1) Z. 2&3, 19 (2) Z. 4, 20, 21, 37, 46 (2) Z. 4, 47, 49 FrG)
- (f) erschwerter Erwerb der **Staatsbürgerschaft** (§ 11a StbG)
- (g) wesentlich höhere **Erbschafts- und Schenkungssteuer**: das 4 bis 7fache (§§ 7f ErbStG).
- (h) keine **Bezugsberechtigung bei Tod des versicherten Partners** zwischen Fälligkeit und Auszahlung einer Leistung (§ 108 ASVG, § 77 GSVG, § 3 FSVG i.V.m. 77 GSVG, § 73 BSVG, § 39 N-VG, § 50 B-KUVG)
- (i) keinerlei **Hinterbliebenenversorgung** in der Sozialversicherung
- (j) Keine **Schadenersatzforderung** gegen den Schädiger bei **Tötung des unterhaltsleistenden Partners** (§ 1327 ABGB).
- (k) Angehörige im Sinne der **Bundesabgabenordnung** sind nur Ehegatten, nicht Lebensgefährten (§ 25 BAO).
- (l) In den **Bestattungsordnungen** verschiedener Bundesländer ist für den Fall mangelnder Verfügung des Verstorbenen die Berechtigung der Verwandten des Verstorbenen festgehalten, das Begräbnis auszurichten, unter Ausschluß des nicht-ehelichen Lebensgefährten.
- (m) Im **Konkurs** keine Berücksichtigung des Lebensgefährten bei der Beurteilung welche Wohnräume für den Gemeinschuldner und seine Angehörigen unentbehrlich sind (§ 5 Abs. 4 KO).
- (n) Das Recht des überlebenden Partners, von **Abbildungen** seines **verstorbenen Partners** zeit seines Lebens Lichtbilder herstellen zu lassen, ohne durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte eingeschränkt zu sein, kommt nur Ehegatten zu (§§ 55, 75 UrhG); ebenso das lebenslange Recht, sich (bei Verletzung berechtigter Interessen) der (öffentlichen) **Verbreitung von Bildnissen** des verstorbenen Partners zu widersetzen (§ 78 UrhG).
- (o) Zahlreiche (formelle und materielle) **strafrechtliche Begünstigungen** (vgl. eingehend sogleich unten) gelten nur dem Lebensgefährten sowie seinen Kindern

²⁵² Auch kein gesetzliches Vorausvermächtnis wie dies Ehegatten zukommt. Diese haben das Recht, lebenslänglich in der Ehwohnung weiter zu wohnen und erhalten jedenfalls die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind (§ 758 ABGB).

Darüberhinaus erhalten gesetzliche Erben, zu deren Unterhalt ein/e verstorbene/r ArbeitnehmerIn gesetzlich verpflichtet war, die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung (§ 23 Abs. 6 AngG, § 2 ArbAbfG). Da LebensgefährtnInnen kein gesetzliches Erbrecht haben, kommt ihnen auch dieser Anspruch nicht zu.

und Enkelkindern gegenüber, nicht aber (wie bei Eheleuten) gegenüber den anderen Angehörigen des Partners (wie Eltern, Geschwister etc.) (§ 72 Abs. 1 StGB).

Erst in ganz jüngster Zeit wurden gleichgeschlechtliche Partnerschaften durch die österreichische Rechtsordnung punktuell anerkannt.

In der **Steiermark** werden **Landesbedienstete** mit gleichgeschlechtlichen LebenspartnerInnen hinsichtlich der Pflegefreistellung gem. § 55 Abs. 1 Dienstpragmatik 1914 und § 29d (1) Vertragsbedienstetengesetz 1948 gleichbehandelt (Anfragebeantwortung des Landesrats Hirschmann vom Juli 1998; vgl. apa OTS 208, 1998-07-07).

Auf **Bundesebene** wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl 153/1998; NR: GP XX RV 1230 AB 1359 S. 137. BR: AB 5777 S. 643) gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit Wirkung vom 01.10.1998 im **materiellen und formellen Strafrecht** nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Damit kommt nun auch gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten ein *Entschlagungs- und Zeugnisverweigerungsrecht* vor Gericht zu (§§ 152f StPO)²⁵³ und werden *Entwendung* (§ 141 StGB),²⁵⁴ der *unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen* (§ 136 StGB)²⁵⁵ sowie *Notbetrug* (§ 150 StGB)²⁵⁶ innerhalb der Partnerschaft gar nicht mehr und andere (*gewaltlose*) *Vermögensdelikte* zwischen den PartnerInnen nur mehr auf Privatanklage verfolgt (§ 166 StGB; außerdem kann – selbst bei Millionenschaden – (anstatt ansonsten bis zu zehn Jahren) als Höchststrafe nur 6 Monate Freiheitsstrafe verhängt werden). Darüberhinaus ist die *Begünstigung des Partners/der Partnerin* (bzw. zu deren Gunsten)²⁵⁷ nicht mehr strafbar (§ 299 Abs. 3 & 4 StGB), ebensowenig die *Nichtverhinderung einer strafbaren Handlung*, wenn sie dem Täter aus Rücksicht auf seine/n Partner/in nicht zumutbar war (§ 286 StGB). Auch die falsche Beweisaussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, um den Partner oder die

²⁵³ Voraussetzung ist, daß die Aussage in einem Strafverfahren gegen den Partner erfolgen soll oder die Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung des Partners (§ 152 StPO) oder von Schande oder eines unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachteils (§ 153 StPO) mit sich brächte. In den Fällen der Gefahr der Schande oder eines Vermögensnachteils kann der Partner jedoch zur Aussage verhalten werden, wenn dies wegen der besonderen Bedeutung seiner Aussage unerlässlich ist (§ 153 StPO).

²⁵⁴ Entwendung ist ein gewaltloses Vermögensdelikt an einer Sache bloß geringen Werts aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüsts (§ 141 StGB).

²⁵⁵ 1996 hat das *Landesgericht Leoben* einen Mann zu sechs Monaten unbedingter Haft (!) verurteilt, weil er das Kfz seines Lebensgefährten benutzt hat, ohne diesen um Erlaubnis zu fragen. Dieselbe Tat wäre zwischen heterosexuellen Lebensgefährten und zwischen Ehepartnern völlig straflos gewesen. Das *Oberlandesgericht Graz* reduzierte zwar die Strafe auf 2 Monate unbedingt, hielt die Verurteilung jedoch aufrecht. Erst *Bundespräsident Klestil* hat im Gnadenweg am 12.08.96 die Haftstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt (vgl. ausführlich Ius Amandi 5/96, 1).

²⁵⁶ Notbetrug ist ein Betrug mit nur geringem Schaden begangen aus Not. Es darf sich jedoch um keinen Betrug (a) unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder eines unrichtigen Meßgerätes, (b) unter Versetzung, Zerstörung etc. eines Grenz- oder Wasserstandszeichens oder (c) unter der Vorgabe, ein Beamter zu sein, handeln. Notbetrug scheidet auch aus, wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird (§ 150 StGB).

²⁵⁷ Im Falle der Begünstigung zu Gunsten (und nicht des) Partners tritt Straffreiheit nur dann ein, wenn die Folgen, die durch die Tat abgewendet werden sollten, auch unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des Begünstigten und der Schwere der Tat, die der Begünstigte begangen hat oder derentwegen er verurteilt worden ist, schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen, die aus der Tat entstanden sind oder hätten entstehen können (§ 299 [4] StGB).

Partnerin vor Schande, strafgerichtlicher Verfolgung oder einem unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachteil zu schützen (*Aussagenotstand*) ist nicht mehr strafbar (§ 290 StGB).²⁵⁸ Ebenso wenig *fahrlässige Körperverletzung* des Partners/der Partnerin (sofern die Schuld nicht schwer ist; § 88 Abs. 2 Z. 1 StGB). *Gefährliche Drohung* (§ 107 StGB) gegen den Partner oder die Partnerin sowie *Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung* (§§ 201f StGB) dieser können nur unter Ermächtigung²⁵⁹ oder gar über Antrag²⁶⁰ des Opfers erfolgen (§§ 107 [4], 203 StGB). Alle diese Begünstigungen gelten aber – wie bei verschiedengeschlechtlichen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften – nur dem Partner und seinen Kindern und Enkelkindern gegenüber, nicht aber (wie bei Eheleuten) gegenüber den anderen Angehörigen des Partners (wie Eltern, Geschwister etc.).²⁶¹ 2002²⁶² wurden gleichgeschlechtliche LebensgefährtlInnen auch in den Angehörigenbegriff der **Bundesabgabenordnung** (BAO) einbezogen, wodurch ihnen insb. ein Aussageverweigerungsrecht im Abgabenverfahren (§ 171 BAO) und im Finanzstrafverfahren (§ 104 FinStrG) zukommt.²⁶³

Die **Stadt Wien** hat bereits 1997 erklärt, daß sie bei Gemeindewohnungen das Eintrittsrecht im Todesfall auch gleichgeschlechtlichen LebensgefährtlInnen gewährt und bei der Vergabe von Gemeindewohnungen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften wie verschiedengeschlechtliche behandle. Auch die gemeindeeigene Wohnbaugenossenschaft „*Sozialbau*“ hat erklärt, daß sie gleichgeschlechtliche PartnerInnen so wie Ehepartner behandelt (siehe hiezu lus Amandi 1/97, 4; 1/98, 1f). Seit 2003 ist diese Gleichbehandlung rechtsverbindlich auch im Gesetz festgeschrieben.²⁶⁴

2. DIE LÖSUNG

Die vielfältigen Benachteiligungen können durch ein einfaches Gesetz beseitigt werden.

Das vom *Rechtskomitee LAMBDA* ausgearbeitete und vorgeschlagene **Homosexuellen-Gleichstellungsgesetz (HG-G)** bewirkte (in seinem II. & III. Teil) mit wenigen Paragraphen die restlose Gleichstellung homosexueller Partnerschaften (Wortlaut im Anhang).

Eine seriöse Abschätzung der mit der vorgeschlagenen Partnerschaftsregelung verbundenen (geringfügigen) Mehrkosten für die öffentliche Hand liefert die kürzlich

²⁵⁸ Jedoch nur, wenn es nicht, insb. im Hinblick auf den aus der falschen Aussage einem anderen drohenden Nachteil, dennoch zuzumuten ist, wahrheitsgemäß auszusagen (§ 290 [3] StGB).

²⁵⁹ So bei der gefährlichen Drohung. Spätestens in der Hauptverhandlung muß die Ermächtigung des Opfers vorliegen.

²⁶⁰ So bei den sexuellen Gewaltdelikten. Ohne Antrag des Opfers darf kein Strafverfahren eingeleitet, keine polizeilichen Ermittlungen getätigt werden.

²⁶¹ Diese Gesetzesänderung ist nach Ansicht des OLG Graz Ausdruck einer „wesentlich geänderten Haltung gegenüber der Homosexualität, [der] die im Alltag insbesondere auch medial zu beobachtende Toleranz bis hin zur Akzeptanz in vielen Bereichen [entspricht]“ (OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00).

²⁶² Art. II Z. 1 BGBl 97/2002 (Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz)

²⁶³ Darüber hinaus ist die Angehörigeneigenschaft für die Frage der Befangenheit relevant (§§ 76 BAO, § 72 FinStrG).

²⁶⁴ § 2 Z. 11 WWFSG 1989 idF LBGBI 2003/11 (Art. I Z. 3)

im Auftrag des Ludwig-Boltzmann-Institutes zur Analyse wirtschaftspolitischer Aktivitäten erstellte Studie „*Was wäre wenn? Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich*“.²⁶⁵ Demnach würde die Einführung einer eingetragenen Partnerschaft nach dänischem Vorbild die öffentlichen Haushalte in den ersten Jahren sogar entlasten. Danach ergäben sich auf Grund der Begünstigungen bei der Erbschaftssteuer und der Hinterbliebenenversorgung in der Sozialversicherung Mehrkosten, die allerdings minimal ausfielen. Im Bereich der größten Kostenbelastung, der Hinterbliebenenversorgung in der Pensionsversicherung, verursachte die vorgeschlagene Partnerschaftsregelung eine Ausgabensteigerung in der Höhe von lediglich 0,8%, und auch das erst 50 Jahre nach der Einführung (eingehend Pirolt/Weingand/Zernig, 114).

3. INTERNATIONALE RECHTSLAGE

a. UNO

Im Bereich der **Vereinten Nationen** betont der Plan of Action, verabschiedet durch die **International Conference on Population and Development** (Cairo 1994), die Notwendigkeit, die Vielfalt der Familienstrukturen in der heutigen Welt zu berücksichtigen.²⁶⁶

Im April 1998 hat der Dachverband der Personalverwaltungen der verschiedenen UN-Organisationen **CCAQ (Consultative Committee on Administration Questions)** die Personalverwaltungen aufgefordert, die Anerkennung nicht-traditioneller Formen des Zusammenlebens (darunter gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften) voranzutreiben.²⁶⁷

b. Europäische Union

Am 09.07.1996 hat die **EU-Kommission** die Möglichkeit für ihre Bediensteten geschaffen, ihre *Lebensgemeinschaft*, ohne Unterschied des Geschlechts der Partner, bei der Kommission *eintragen* zu lassen. Die Eintragung der Partnerschaft hat zahlreiche Vergünstigungen für den Partner zur Folge (z.B. Zugang zu den EU-Gebäuden, Inanspruchnahme von diversen EU-Einrichtungen und Sozialleistungen für EU-Bedienstete) sowie die Möglichkeit der Freistellung bei Tod oder Krankheit des Partners (Euroletter 44, 5f). Auch das **Europäische Parlament** ermöglicht die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften seiner Bediensteten (Euroletter 48, 2).

Am 20.02.97 schließlich hat das **Europäische Parlament** den Entwurf für ein neues EU-Personalstatut insoweit geändert (Lindholm-Report) als Lebensgefährten, auch gleichgeschlechtliche, die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Lebensgemeinschaft zu registrieren und diese Registrierung (die von der Kommission bereits gewährt wird; siehe vorhin) *dieselben Rechte* nach sich ziehen soll *wie die Ehe*. Vergünstigungen

²⁶⁵ Pirolt, Karin / Weingand, Hans P / Zernig, Kurt: Was wäre wenn? Eingetragene Partnerschaften von Lesben und Schwulen in Österreich, Im Auftrag des Ludwig Boltzmann Institutes zur Analyse wirtschaftspolitischer Aktivitäten (Rosalila PantherInnen), Graz 2000 (ISBN 3-902080-00-0)

²⁶⁶ A/CONF 171/13

²⁶⁷ Dieter Zeller: Götterdämmerung in den Vereinten Nationen, Lambda Nachrichten 3/98, 37-39.

für Ehepartner sollen darüberhinaus auch auf Personal ausgedehnt werden, das in seinem eigenen Land eine Eingetragene Partnerschaft (siehe sogleich unten) eingegangen ist. Darüberhinaus sollen die EU-Institutionen dazu verpflichtet werden, die Situation und den Status u.a. der lesbischen und schwulen Bediensteten zu untersuchen und dafür Sorge zu tragen, daß u.a. Lesben und Schwule im Personalstand der EU angemessen vertreten sind. Das Personalstatut samt Änderungen des EP muß - auf Vorschlag der Kommission - vom EU-Ministerrat verabschiedet werden.²⁶⁸ Bereits die Kommission hat die Anregungen des EP nicht übernommen und nur ein Diskriminierungsverbot u.a. auf Grund „sexueller Orientierung“ vorgeschlagen. In dem am 15.04.98 vom Ministerrat verabschiedeten Personalstatut (VO EG 781/98 = ABI L 113/4) findet sich daher diese Antidiskriminierungsklausel unter dem Vorbehalt der „einschlägigen Statusbestimmungen, die einen bestimmten Personenstand voraussetzen“. Die Antidiskriminierungsbestimmung im Personalstatut ist allerdings zugleich die erste rechtsverbindliche Vorschrift im Gemeinschaftsrecht, die Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung untersagt.²⁶⁹

Der **Europäische Gerichtshof** hat am 17.02.1998 (sohin vor Einfügung des Verbotes der Diskriminierung Auf Grund sexueller Orientierung in Art. 13 EGV) entschieden, dass Art. 119 EGV (nunmehr Art. 141) es einem Arbeitgeber nicht verbietet, soziale *Vergünstigungen* nur verheirateten und in verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften lebenden Arbeitnehmern zu gewähren, nicht aber in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften lebenden (Rs C-249/96 v. 17.02.1998 (Fall Lisa Grant). Am 31.05.2001 hat der EuGH darüber hinaus erkannt, dass eine *Haushaltszulage* gem. dem Personalstatut für Ehepartner, nicht auch gleichgeschlechtlichen Partnern, auch nicht (nach ihrem Heimatrecht)) eingetragenen (und dort der Ehe weitgehend gleichgestellten) zukommen muß. Es liege keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vor, weil eingetragene Lebenspartner und Ehepaare sich nicht in vergleichbaren Situationen („in der gleichen Lage“) befänden, denn die nationalen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten weisen nicht nur eine große Verschiedenartigkeit zueinander auf, sondern sehen vor allem eine allgemeine (materielle) Gleichstellung mit der Ehe nicht vor (*D. & Königreich Schweden vs. Rat der Europäischen Union*, Rs. C-122/99 P, C-125/99 P).²⁷⁰

1999 berief der Europäische Rat einen Konvent zur Ausarbeitung einer **Europäischen Charta der Grundrechte in der Europäischen Union** ein. Hinsichtlich des vom Rat angenommenen Textes vom Dezember 2000 fällt folgendes auf. Beim Recht auf Ehe und Familie (Art. 9) ist bemerkenswert, daß das Recht - im Vergleich zur EMRK (Art. 12) - nicht mehr "Frauen und Männern" sondern generell

²⁶⁸ Euroletter 48, 2

²⁶⁹ „Unbeschadet der einschlägigen Statusbestimmungen, die einen bestimmten Personenstand voraussetzen, haben die Beamten in den Fällen, in denen das Statut Anwendung findet, Recht auf Gleichbehandlung ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse, ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung“ (Art. 1 a EG-Personalstatut, VO EG 781/98, Abl L 113/4). Siehe auch: „Die Beamten werden ohne Rücksicht auf Rasse, politische, philosophische und religiöse Überzeugung, Geschlecht und sexuelle Orientierung und ungeachtet ihres Personenstandes und ihrer familiären Verhältnisse ausgewählt“ (Art. 27 Abs. 2 EG-Personalstatut idF VO EG 781/98, Abl L 113/4). Ebenso Art. 12 Abs. 1 subpar. 2, in dem es um die Auswahl von Beamten auf Zeit geht.

²⁷⁰ <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=en>). Der Rat gewährt allerdings auf Antrag „freiwillig“ diese Zulage, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind (Euroletter 71).

gewährleistet ist und das Recht, eine Familie zu gründen, nicht mehr mit dem Recht, eine Ehe einzugehen vermenget ist, sondern dessen Eigenständigkeit sprachlich hervorgehoben ist. Art. 33, der den (rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen) Schutz der Familie gewährleistet definiert "Familie" nicht, damit auch nicht in einem engen traditionalistischen Sinn.

Am 01.12.1999 hat die Kommission (auf Grund des Art. 63 Z. 3a EGV idF des Vertrages von Amsterdam) eine **Richtlinie zur einheitlichen Regelung der Familienzusammenführung** bei Drittstaatsangehörigen²⁷¹ vorgeschlagen.²⁷² Neben Ehepartnern²⁷³ sollen auch nichtverheiratete Lebenspartner ein Nachzugsrecht – wie Ehepartner - haben, sofern von einer auf Dauer angelegten Beziehung ausgegangen werden kann.²⁷⁴ Dies gilt, wie die Kommission in der Begründung des Richtlinienvorschlags ausführt, ausdrücklich auch für gleichgeschlechtliche Partner. Allerdings haben (verschieden- wie gleichgeschlechtliche) Lebensgefährten nur dann einen Anspruch auf Nachzug, wenn „in den Rechtsvorschriften“ des Zielmitgliedstaates „unverheiratete Paare mit verheirateten gleichgestellt sind“,²⁷⁵ sodaß den Mitgliedstaaten die Grundsatzentscheidung, ob sie unverheiratete Partner bei der Familienzusammenführung berücksichtigen oder nicht, weiterhin freisteht. Gewähren sie aber bestimmten Einwohnern (etwa den eigenen Staatsbürgern) das Recht auf Zusammenführung mit unverheirateten Partnern, so haben sie dieses Recht auch Bürgern anderer EU/EWR-Staaten²⁷⁶ sowie Drittstaatsangehörigen²⁷⁷ zu gewähren.²⁷⁸ Auf Grund Widerstands im Rat hat die Kommission ihren Vorschlag

²⁷¹ sowie auch bei Gemeinschaftsbürgern, die von der Freizügigkeit keinen Gebrauch machen und sich in jenem Mitgliedstaat aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie haben.

²⁷² Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (KOM (1999) 638 endg; 1999/0258 (CNS); 01.12.1999)

²⁷³ Wobei der Terminus „Ehegatte“ nicht definiert ist. Es stellt sich daher die Frage, ob sich der „Ehegattenbegriff“ nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates richtet, in dem sich der Angehörige niederlassen möchte und der über die Familienzusammenführung entscheidet, oder nach dem Recht jenes Staates, der die Eheschließung vorgenommen hat. Für letzteres (und gegen ersteres) spricht, dass die vorgeschlagene Richtlinie bei (polygamen, nicht aber bei polyandren!) Mehrehen ausdrücklich alle Ehefrauen als „Ehefrauen“ anerkennt („weitere Ehefrau“) (Art. 5 Z. 3) und (erst) in einer Spezialbestimmung (Art. 5 Z. 3) den Nachzug (in der Regel) auf eine der Ehefrauen (nicht notwendigerweise der „ersten“, bei Anwendung innerstaatlichen Eherechts wohl einzig gültig angetrauten) beschränkt, was wiederum (ganz abgesehen von der ausdrücklichen Bezeichnung aller Ehefrauen als „(weitere) Ehefrauen“) nur Sinn macht, wenn grundsätzlich (ohne diesen Ausschluß), auf Grund der grundsätzlichen Anwendung des Ehegattenbegriff des Eheschließungsstaates sämtlichen Ehefrauen der Familiennachzug zustünde. Das ergibt sich auch aus den Erläuterungen der Kommission zu Art. 5 (Z. 2) sowie ganz deutlich aus einem Vergleich mit dem Vorschlag der Kommission für ein „Einwanderungsübereinkommen“ (KOM (1997) 387 endg., 97/0227 (CNS)), in dem die Kommission die Familienzusammenführung noch davon abhängig gemacht hat, dass „das Eheverhältnis mit den Rechtsgrundsätzen des betreffenden Mitgliedstaats vereinbar ist“ (Art. 26). Dies ist nun nicht mehr der Fall. Nach dem Recht eines Staates rechtsgültig (von diesem) getraute gleichgeschlechtliche Ehepartner hätten daher wohl ein Nachzugsrecht (bei Ehen zwischen Männern, im Falle einer Mehrehe, sogar für alle Ehemänner).

²⁷⁴ In ihrem Vorschlag für ein „Einwanderungsübereinkommen“ (KOM (1997) 387 endg., 97/0227 (CNS)) hat die Kommission die Familienzusammenführung noch auf Ehepartner eingeschränkt.

²⁷⁵ Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verlieh in seiner Stellungnahme der Ansicht Ausdruck, dass eine restriktive Auslegung des Kriteriums „gleichgestellt“ zu vermeiden sei (Abl. 204/40, 18.07.2000, par. 3.2)

²⁷⁶ Dies schon bisher auf Grund der Entscheidung *Reed vs. The Netherlands*, Case 59/85 (1986) ECR 1283 (betreffend Wanderarbeitnehmer). Für andere Kategorien von Unionsbürgern vgl. Art. 12 EG.

²⁷⁷ Neu auf Grund der vorgeschlagenen Richtlinie.

²⁷⁸ „Die Bestimmung über den Lebenspartner gilt ausschließlich in den Mitgliedstaaten, in denen unverheiratete Paare mit verheirateten gleichgestellt sind. Sie bedingt keinerlei Angleichung der

jedoch dahingehend geändert, daß nur Ehepartnern Familienzusammenführung zu gewähren ist, Partnern in eine nachgewiesenermaßen stabilen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft bzw. einer registrierten Partnerschaft können die Mitgliedstaaten Familienzusammengewährung gewähren; eine Verpflichtung ist nicht mehr vorgesehen.²⁷⁹

Schon zuvor, bereits am 14.10.1998 hat die Kommission in ihrem Vorschlag für eine Änderung der **Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer** in der Gemeinschaft (VO 1612/68 (EWG)) vorgesehen, dass auch nichteheliche Lebensgefährten eines Wanderarbeitnehmers ein Aufenthaltsrecht haben, wenn „nach dem Recht des Aufnahmemitgliedstaates“ nichteheliche Lebensgefährten Ehegatten „gleichgestellt“ sind.²⁸⁰ und im Anwendungsbereich dieser Diskriminierung auf Grund sexueller Ausrichtung verboten.²⁸¹

Neuerdings inkludiert die Kommission in ihre **Vorschläge für Rechtsakte** regelmäßig ein Verbot der Diskriminierung auf Grund sexueller Ausrichtung (unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 13 EGV und Art. 21 der Grundrechte-Charta)²⁸² und

einzelstaatlichen Vorschriften zur Anerkennung unverheirateter Paare, sondern ermöglicht lediglich die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.“ (Seite 16 des Vorschlags). Damit bleibt unklar, wie die Rechtslage zu beurteilen ist, wenn ein Mitgliedstaat bei der Familienzusammenführung zwar verschiedengeschlechtliche, nicht aber gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit der Ehe gleichstellt. Der Richtlinienvorschlag spricht nur von „Gleichstellung“ unverheirateter Paare mit der Ehe, stellt aber nicht klar, ob damit nur die vollständige Gleichstellung (wenn auch nur für einen Teil seiner Einwohner) oder auch partielle Gleichstellung (die wiederum für alle Einwohner – Unions/EWR-Bürger, Drittstaatsangehörige – gleichermaßen gelten kann) gemeint ist. Das Problem taucht auch dann auf, wenn ein Mitgliedstaat zwar auch Lebensgefährten den Nachzug gewährt, jedoch unter restriktiveren Bedingungen als Ehepartnern (etwa hinsichtlich Dauer der Gemeinschaft, Mittel zum Unterhalt, Krankenversicherung, ausreichende Wohnmöglichkeit, Beschränkung auf Lebensgefährten mit gemeinsamem minderjährigem Kind). Unverheiratete Paare sind dann von den Einwanderungsvorschriften eben partiell, aber nicht völlig Ehepaaren gleichgestellt. ME wäre zur Lösung Art. 6 EUV heranzuziehen, aus dem sich ergibt, dass (unklare) Bestimmungen so auszulegen sind, dass sie dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinschaftsbestimmungen (nach Möglichkeit) so auszulegen sind, dass Benachteiligungen auf Grund der sexuellen Orientierung verboten sind; verschieden- und gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare müssten sohin gleich behandelt werden (vgl. die u.a. Judikatur des EGHR). Eine Gleichstellung unverheirateter Paare hätte daher die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung (aus der vorgeschlagenen Richtlinie) zur Folge, dass auch gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare Ehepaaren gleichzustellen wären. Anders wäre dies mE hingegen in den anderen o.a. Fällen partieller Gleichstellung zu beurteilen; beinhaltet der Gleichheitsgrundsatz nach der Judikatur der nationalen (Verfassungs-)Gerichte und des EGHR doch keine Verpflichtung zur Gleichbehandlung unverheirateter Paare mit Ehepaaren (vgl. EGHR, Candelaria SAUCEDO GÓMEZ vs. Spain, app. 37784/97, dec. 26.01.1999 (section IV)).

²⁷⁹ COM (2002) 225 (02.05.2002)

²⁸⁰ COM (98) 0394 (14.10.1998) (Art. 10neu); Auch in ihrem Bericht betreffend die Durchführung der Richtlinien 90/364, 90/365 und 93/96 (Aufenthaltsrecht) (COM(99)127) hat die Kommission auf die Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare hingewiesen und das EP hat in seinem diesbezüglichen Bericht gefordert, dass „nichtverheiratete hetero- und homosexuelle Paare im gesamten Hoheitsgebiet der EU in den Genuß der gleichen Rechte kommen“ (Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, Dok. A5-0207/2000, 18.07.2000, S. 18, 15).

²⁸¹ COM (98) 0394 (14.10.1998) (Art. 1a)

²⁸² vgl. etwa die folgenden Vorschläge:

Asylverfahrens-Richtlinie KOM(2000)578 (20.09.2000) (Art. 41)

Aufenthaltsberechtigung-EG-Richtlinie KOM(2001)127 (13.03.2001) (Art. 4)

Asylbewerber-Aufnahme-Richtlinie KOM(2001)181 (03.04.2001) (Art. 32)

Freizügigkeits-Richtlinie (EU-Bürger) KOM(2001)257 (23.05.2001) (Art. 4)

Reisefreiheits-Richtlinie (Drittstaatsangehörige) KOM(2001)388 (10.07.2001) (Art. 4)

Einwanderungs-Richtlinie I (Erwerbstätigkeit) KOM(2001)386 (11.07.2001) (Art. 32)

bezieht nichteheliche Lebensgefährten im oben angeführten Sinn in den Angehörigenbegriff ein.²⁸³

Im Februar 2003 hat das EP verlangt, dass in die geplante *Freizügigkeitsrichtlinie*²⁸⁴ die Freizügigkeit auch für eingetragene Partner, nicht-eheliche (nicht eingetragene) Lebensgefährten sowie für gleichgeschlechtliche Ehepartner von Unionsbürgern aufgenommen werde.²⁸⁵

Die Richtlinie zur Festlegung von *Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern* in den Mitgliedstaaten vom 27.01.2003 (ABl. L 31/18, 06.02.2003) stellt unverheiratete Paare (unabhängig vom Geschlecht der Partner) Ehepartnern (für die Zwecke der Richtlinie) völlig gleich, wenn die Partner eine dauerhafte Beziehung führen und in den Rechtsvorschriften oder nach der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich ähnlich wie verheiratete Paare behandelt werden (Art. 2 (d) (i)).

c. Europarat

Der Ausschluß einer Person von einem Land, in dem nahe Angehörige leben, kann das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) verletzen.²⁸⁶ Unter der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) besteht daher zumindest in jenen Fällen ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, wenn die Verbindung zu dem jeweiligen Konventionsstaat ein wesentliches Element der Beziehung ist und die Partnerschaft nicht zumutbar woanders gelebt werden kann, etwa weil die wirtschaftliche Existenzgrundlage des (inländisch staatsangehörigen oder im Inland niedergelassenen fremden) Partners – und damit diejenige der Lebensgemeinschaft - im Inland liegt.²⁸⁷

1999 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Berücksichtigung der sexuellen Orientierung oder einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft eines Elternteils zu Lasten dieses Elternteils bei der *Entscheidung eines Obsorgestreits* das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 14 iVm Art. 8 EMRK) verletzt.²⁸⁸ Für die Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung auf Grund sexueller Orientierung müssten „besonders schwerwiegende Gründe“ vorliegen.²⁸⁹ 2003 schließlich erklärte der Gerichtshof die *Benachteiligung*

Asylprüfungszuständigkeits-Richtlinie KOM(2001)447 (26.07.2001) (Art. 27)

²⁸³ vgl. etwa die folgenden Vorschläge:

Aufenthaltsberechtigung-EG-Richtlinie KOM(2001)127 (13.03.2001) (Art. 2 lit. e)

Asylbewerber-Aufnahme-Richtlinie KOM(2001)181 (03.04.2001) (Art. 2 lit. d) i)

Freizügigkeits-Richtlinie (EU-Bürger) KOM(2001)257 (23.05.2001) (Art. 2 Z. 2 lit. b)

Asylprüfungszuständigkeits-Richtlinie KOM(2001)447 (26.07.2001) (Art. 2 lit. i)

²⁸⁴ COM (2001) 257

²⁸⁵ A5-0009/2003 (11.02.2003); Die Kommission hat diese Änderungswünsche des Parlaments allerdings abgelehnt (KOM (2003) 199 endg., 15.04.2003).

²⁸⁶ EGMR: Abdulaziz et. al. vs. UK, 28.05.1985

²⁸⁷ EKMR 03.05.1983 [appl. 9369/81

²⁸⁸ Salgueiro da Silva Mouta v. Portugal (Application No. 33290/96)(21.12.1999)

²⁸⁹ § 36; in diesem Sinne auch für den Bereich der Pornographiegesetzgebung OLG Graz 24.11.2000 (9 Bs 304/00).

*gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber unverheirateten
verschiedengeschlechtlichen Paaren als unzulässig.*²⁹⁰

Am 25.02.2000 hat der „Ausschuß für Einwanderung, Flüchtlinge und Demographie“ der Parlamentarischen Versammlung seinen *Bericht zur „Situation der Lesben und Schwulen und ihrer Partner in bezug auf Asyl und Einwanderung in den Mitgliedstaaten des Europarates“* (Doc. 8654) vorgelegt. In dem darin enthaltenen, im Ausschuß einstimmig beschlossenen Entwurf für eine Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung werden die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert, (a) auf Grund ihrer sexuellen Orientierung Verfolgten gem. der Genfer Flüchtlingskonvention Asyl zu gewähren, (b) im Bereich der sozialen Rechte und des sozialen Beistands sicherzustellen, dass homosexuelle Partnerschaften und Familien ebenso behandelt werden wie heterosexuelle Partnerschaften und Familien und (c) sicherzustellen, dass bi-nationale lesbische und schwule Paare dieselben Aufenthaltsrechte erhalten wie bi-nationale heterosexuelle Paare. Das Ministerkomitee wird aufgefordert, Richtlinien in diesem Sinne auszuarbeiten. Die entsprechende Empfehlung wurde am 30.06.2000 verabschiedet.²⁹¹

Der „Ausschuß für rechtliche Angelegenheiten und Menschenrechte“ schließlich hat am 06. Juni 2000, ebenfalls einstimmig, seinen Bericht über *„Situation von Lesben und Schwulen in den Mitgliedstaaten des Europarates“* (Doc. 8755) beschlossen. In dem darin enthaltenen Entwurf für eine Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, (a) Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ gesetzlich zu verbieten, (b) homosexuelle Beziehungen zwischen einverständigen Erwachsenen straffrei zu stellen, (c) dasselbe Mindestalter für homo- und heterosexuelle Beziehungen festzulegen, (d) positive Maßnahmen zur Bekämpfung homophober Einstellungen, insb. in Schulen, den medizinischen Berufen, den Streitkräften und der Polizei durch Schulung zu bekämpfen, (e) falls notwendig, disziplinarische Maßnahmen gegen jene zu treffen, die Homosexuelle diskriminieren, (f) Gleichbehandlung in der Arbeitswelt zu gewährleisten, (g) in ihrer Gesetzgebung „eingetragene Partnerschaften“ zu ermöglichen und (h) Verfolgung von Homosexuellen als Asylgrund anzuerkennen. Dem Ministerkomitee wird neuerlich empfohlen, „sexuelle Orientierung“ im geplanten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich anzuführen und den Wirkungsbereich der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) auf Homophobie zu erweitern. Neuerlich wird Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung als „eine der abscheulichsten Formen von Diskriminierung“ („one of the most odious forms of discrimination“) bezeichnet. Die Empfehlung wurde am 26.09.2000 verabschiedet.²⁹²

d. Nationale Rechtsordnungen in Europa

Generelle gesetzliche Regelungen

²⁹⁰ Karner vs. Austria (Application 40016/98) (24.07.2003)

²⁹¹ Recommendation 1470 (2000)

²⁹² Recommendation (par. 7).

Dänemark (1989), Norwegen (1993), Grönland (1994), Schweden (1994), Island (1996), die Niederlande (landesweit 1997)²⁹³, **Deutschland (2001)**²⁹⁴, **Finnland (2001)**²⁹⁵ sowie (bereits zuvor) 70 Gemeinden in den **Niederlanden**,²⁹⁶ ²⁹⁷ 35 Städte sowie die Regionen Valencia²⁹⁸, Katalonien²⁹⁹, Aragonien³⁰⁰, Navarra³⁰¹ und die Balearen³⁰² in **Spanien**, mehr als 15 belgische Gemeinden³⁰³, darunter die Städte **Antwerpen** und **Gent**,³⁰⁴ die italienischen Städte **Pisa**³⁰⁵ und **Bologna** (EU-Report), das deutsche Bundesland **Hamburg** (EU-Report), **Paris** (6 Arrondissements)³⁰⁶, **London**³⁰⁷, **Manchester**³⁰⁸, **Portsmouth**³⁰⁹, **Genf**³¹⁰ sowie mittlerweile mehr als 300 französische Gemeinden (EU-Report), von denen die französische atlantische Hafenstadt **Saint-Nazaire** den Anfang machte,³¹¹ haben eigene Rechtsinstitute, (zumeist)³¹² „eingetragene Partnerschaften“, für

²⁹³ Euroletter 49, 7

²⁹⁴ BGBl I 2001/9 (Inkrafttreten : 01.08.2001 (Art. 5))

²⁹⁵ Gesetz über die Eingetragene Partnerschaft (Parlamentsbeschluß vom 28.09.2001; Datum des Inkrafttretens noch offen, voraussichtlich Frühjahr 2002)

²⁹⁶ Euroletter 32, 9

²⁹⁷ Seit 1995 erkennen die nordischen Staaten eingetragene Partnerschaften wechselseitig an (Euroletter, 35, 2).

²⁹⁸ *Ley por la que se regulan las uniones de hecho*, (9 April 2001) 93 *Boletín Oficial de las Cortes Valencianas* 12404, <http://www.corts.gva.es/esp> (Publicaciones, BOCV) ("de facto unions")

²⁹⁹ *Llei 10/1998, de 15 de juliol, d'unions estables de parella*, (10 July 1998) 309 *Butlletí Oficial del Parlament de Catalunya* (BOPC) 24738, <http://www.parlament-cat.es/porta.htm> (*Publicacions, Textos aprovats, V Legislatura*) ("stable unions of couples"); Euroletter 61,2

³⁰⁰ *Ley relativa a parejas estables no casadas*, (26 March 1999) 255 *Boletín Oficial de las Cortes de Aragon*, <http://www.cortesaragon.es/publica/ espubli.html> (BOCA, *Legislaturas anteriores*, IV) ("unmarried stable couples"); Euroletter 69

³⁰¹ *Ley Foral 6/2000, de 3 de julio, para la igualdad jurídica de las parejas estables*, [7 July 2000] 82 *Boletín Oficial de Navarra*, <http://www.cfnavarra.es/BON/007/00707003.htm> ("stable couples")

³⁰² *Llei 18/2001 de 19 de desembre, de parelles estables* (BOIB 156 de 29 de desembre de 2001), <http://www.caib.es/conselleries/benestar-social/esdev/llei-parelles.pdf>.

³⁰³ EU-Report; seit Oktober 1996 ist jede belgische Gemeinde verpflichtet, einen notariell geschlossenen Partnerschaftsvertrag in ein Register einzutragen. Einige Gemeinden ermöglichen dafür eine besondere Zeremonie im Rathaus (wie Antwerpen), andere verbieten dies ausdrücklich (wie Leuven) (vg. Euroletter 66).

³⁰⁴ Euroletter, 36, 7; 37, 2

³⁰⁵ Euroletter 39, 6

³⁰⁶ ILGA-Bulletin 4/95, 17

³⁰⁷ Die im September 2001 geschaffene Möglichkeit der Registrierung im von der Greater London Authority (GLA) geführten London Partnership Register steht sowohl gleichgeschlechtlichen als auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen, sofern eine(r) der PartnerInnen in London lebt. Die Eintragung ist mit keinen Rechtsfolgen verbunden, soll aber Beweiserleichterungen bei Mietrechts- oder Pensionsstreitigkeiten sowie im Fall der Einwanderung bringen. Die Registrierung im GLA-Besucherzentrum kann auf Wunsch des Paares im festlichen Rahmen mit bis zu 25 Gästen begangen werden. Die Kosten der Registrierung betragen 85 Pfund. Das Paar erhält eine Urkunde, Auskünfte an Dritte werden aus Datenschutzgründen nicht erteilt;

<http://www.stonewall.org.uk/articles/Same-sex%20partnership%20registration%20in%20London.htm>, <http://www.stonewall.org.uk/articles/London%20registration%2004.09.2001.doc>.

³⁰⁸ Im Gegensatz zu London am Standesamt (ILGA-Bulletin 1/02 (24f))

³⁰⁹ Portsmouth to consider same-sex partner registrations, [Gay.com UK](http://uk.gay.com/headlines/3973) (17 March, 2003), <http://uk.gay.com/headlines/3973>.

³¹⁰ *Loi sur le partenariat du 15 février 2001* (7611), <http://www.geneve.ch/legislation/welcome.html> (*Modifications récentes*) ("partners", "partenaires")

³¹¹ Euroletter 36, 7

³¹² Die Institute in den spanischen Teilrechtsordnungen Katalonien und Aragonien erfordern keine staatliche Registrierung sondern knüpfen die Rechtswirkungen an eine Erklärung in öffentlicher Urkunde, teilweise auch schon an bloßes Zusammenleben. Die Institute sind auch leicht auflösbar (durch einseitige Erklärung oder auch durch Eheschließung eines der Partner) (vgl. Susanne

gleichgeschlechtliche Paare³¹³ geschaffen, die (außer in den Gemeinden und Regionen) - mit wenigen Ausnahmen - die gleichen Rechte und Pflichten begründen wie die Ehe³¹⁴. Die Ausnahmen liegen in der Unmöglichkeit der kirchlichen Heirat³¹⁵, der künstlichen Befruchtung³¹⁶ und der gemeinsamen Adoption von Kindern.³¹⁷ Darüberhinaus muß mindestens einer der beiden Partner Bürger des betreffenden Landes sein und dort seinen Wohnsitz haben.³¹⁸ In Island besteht jedoch die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge über das Kind des Partners.³¹⁹ In den Niederlanden bestehen im wesentlichen nur Ausnahmen hinsichtlich des Kindschaftsrechts³²⁰, es besteht aber die Möglichkeit (durch Gerichtsbeschluß) der

Schlenker, Spanien, in: Basedow u.a., Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, S. 165f, Tübingen: Mohr Siebeck 2000).

³¹³ In den Niederlanden sowie in Aragonien und Katalonien (und zumeist auf kommunaler Ebene) ist die eingetragene Partnerschaft auch für verschiedengeschlechtliche Paare offen (Euroletter 49, 7; 61, 69).

³¹⁴ Dänemark: *A Bill to provide for Registered Partnership*, adopted by the Folketing on 26.5.1989 (Lov 6.7.1989, Nr. 372); *A Bill to provide for the amendment of the Marriage Act, the Inheritance Act, the Criminal Code and the Inheritances and Gifts (Taxation) Act*, adopted by the Folketing on 26.5.1989; (zur Ausdehnung des Geltungsbereich dieser Gesetze auf Grönland Anfang 1994 siehe Euroletter 24)

Niederlande: vgl. Euro-Letter no. 32, p. 9, March 1995

Norwegen: *Bill on Registered Partnership*, adopted on 29.3.1993 (First Chamber) and 1.4.1993 (Second Chamber), reprinted in The Ministry of Children and Family Affairs, *The Norwegian Act on Registered Partnership for homosexual couples*, Oslo, April 1993, p. 55ff)

Schweden: *Lag om registrerat partnerskap*, utfärdad den 23 juni 1994, Svensk författningssamling, SFS 1994:1117, Utkom fran trycket den 5 juli 1994; *Lag om ändring i äktenskapsbalken*, utfärdad den 23 juni 1994, Svensk författningssamling, SFS 1994:1118, Utkom fran trycket den 5 juli 1994; *Lag om ändring i brottsbalken*, utfärdad den 23 juni 1994, Svensk författningssamling, SFS 1994:1119, Utkom fran trycket den 5 juli 1994;

Island: Gesetz No. 87/1996, idFd Gesetzes No. 52/2000.

Finnland: Gesetz über die eingetragene Partnerschaft (Parlamentsbeschluß vom 28.09.2001; Datum des Inkrafttretens noch offen, voraussichtlich Frühjahr 2002)

Spanien: vgl. Euro-Letter no. 32, p. 10, March 1995; Euroletter 61, 69

³¹⁵ Die dänische Bischofskonferenz hat jedoch Ende Oktober 1997 staatlich eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern die Möglichkeit eröffnet, ihre Partnerschaft (auch) im Kirchenbuch zu vermerken. Über die Form einer solchen Feier muß stets der zuständige Bischof bzw. die zuständige Bischöfin konsultiert werden. Die Empfehlung einer zu dieser Frage eingesetzten Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche Dänemarks, eine kirchliche Trauungszeremonie für eingetragene Partnerschaften einzuführen, haben die Bischöfe jedoch abgelehnt (Lambda Nachrichten 1/98, 65)

³¹⁶ Diese Ausnahme wird zwar immer wieder erwähnt, ist jedoch unklar. So ist nach Meldungen der dänischen Lesben- und Schwulenorganisation LBL erst am 27.05.97 (in Kraft ab 01.10.97) ein Gesetz verabschiedet worden, das künstliche Befruchtung auf Partner in verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften beschränkt. Bis dahin war eine künstliche Befruchtung des gleichgeschlechtlichen Partners möglich. Auch danach ist es im Privaten möglich, weil sich das neue Gesetz nur auf Behandlungen in (Spitals- und privaten) Kliniken bezieht. In Finnland bestehen jedenfalls keine Einschränkungen beim Zugang zur künstlichen Befruchtung für alleinstehende Frauen oder Frauen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

³¹⁷ In Finnland besteht auch eine namensrechtliche Ausnahme. Im Gegensatz zu Ehepartnern können eingetragene Partner keinen gemeinsamen Familiennamen annehmen (Kap. 3 des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft)

³¹⁸ In Norwegen genügt es, wenn der Partner, der nicht Staatsbürger ist, seinen Wohnsitz in Norwegen hat.

³¹⁹ Euroletter 42; Björgvinsson, David Thór (1996): *Iceland General Principles and Recent Developments in Icelandic Family Law*, unveröff. Manuskript für International Survey of Family Law, Reykjavík.

³²⁰ So erhält der Partner nicht automatisch rechtlich elterliche Stellung oder die Obsorge; ebenso unterliegt er keinen Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind (Ius Amandi 2/98, Euroletter 49, 7; Euroletter 49; Ministry of Justice, *Registered Partnership*, Den Haag 1997; Yvonne Scherf: *Registered Partnership in the Netherlands*, Ministry of Justice, Den Haag 1999). Eine registrierte Partnerschaft konnte ursprünglich (anders als bei der Ehe) in den Niederlanden auch nur eingehen, wer NL

gemeinsamen Obsorge (Ius Amandi 2/98, 2).³²¹ **Dänemark** (per 01. Juli 1999), **Island** (mit Beschluß des Althingi vom 08. Mai 2000) und **Finnland** sind einen Schritt weitergegangen. Seither können auch isländische (bzw. dänische, finnische), norwegische und schwedische Staatsbürger, sowie Staatsbürger anderer Länder, die ebenfalls das Institut der registrierten Partnerschaft kennen, eine registrierte Partnerschaft eingehen wie dänische (bzw. isländische, finnische) Staatsbürger. Auch Staatsbürger anderer Länder sind nicht mehr ausgeschlossen, allerdings müssen beide Partner seit mindestens zwei Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark (bzw. Island, Finnland) haben. Desweiteren wurde in **Dänemark, Island** und **Norwegen** die Möglichkeit geschaffen, dass ein Partner das Kind seines registrierten Partners adoptiert, sofern der Partner es seinerseits nicht durch Auslandsadoption adoptiert hat.³²² In **Deutschland** erfolgte mangels Zustimmung des Bundesrates keine Gleichstellung in den Bereichen des Abgaben und Sozialrechts.

In **Dänemark** sind seit der Einführung der Eingetragenen Partnerschaft im Jahre 1989 (bis 1996) 2083 Paare diese eingegangen (1449 männliche, 634 weibliche Paare). 17% davon (357) ließen sich wieder scheiden und 219 endeten durch Tod des Partners. Dänische Lesben haben eine höhere Scheidungsrate (23%) als Schwule (14%). Beide liegen jedoch deutlich unter der Scheidungsrate heterosexueller Ehepaare.³²³ In den **Niederlanden** gingen in den ersten 10 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes 2705 gleichgeschlechtliche Paare (1198 lesbische und 1507 schwule Paare) eine solche Partnerschaft ein (Kees Waldijk, Registered partnership fairly popular in the Netherlands, email 06.01.99).

In **Deutschland** hat das Bundesjustizministerium 1999 beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht eine Studie in Auftrag gegeben, die 2000 fertiggestellt wurde und die Übernahme des skandinavischen Modells empfiehlt.³²⁴ Die Bundesregierung folgte dieser Empfehlung, und der Bundestag verabschiedete am 10.11.2000 das *Lebenspartnerschafts-Gesetz (LPartG)*, das bislang noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist. Das Lebenspartnerschaftsgesetz-Ergänzungsgesetz (LPartGErgG), das die weitgehende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe auch in den Bereichen der Steuer- und Sozialgesetzgebung gebracht hätte, bedurfte jedoch der Zustimmung des Bundesrates, der diese Zustimmung am 01.12.2000 nicht erteilt hat.³²⁵

Der **ungarische Verfassungsgerichtshof** hat im März 1995 entschieden, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die Paaren, die in ständiger Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft leben, (in bestimmten Rechtsbereichen) dieselben Rechte und Pflichten wie Ehepartnern gewähren, bis längstens 1.3.1996 auch für

Staatsbürger ist oder für die NL eine Aufenthaltsberechtigung hat (Art. 80a Z. 1 & 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Dieses Erfordernis wurde 2001 beseitigt (Staatsblad 2001 No. 11). Seither muß nur mehr einer der Partner niederländischer Staatsbürger sein oder in den NL seinen Wohnsitz („residency“) haben.

³²¹ Auch in Finnland besteht diese Möglichkeit.

³²² Euroletter 70, 80, 95

³²³ Euroletter 49, 8

³²⁴ Siehe „Weiterführende Literatur“ (oben)

³²⁵ Wortlaut der Gesetzesbeschlüsse bzw. Entwürfe auf www.jawort.de

gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen ist.³²⁶ Das entsprechende Gesetz ist vom **ungarischen Parlament** am 21.05.1996 verabschiedet worden.³²⁷

Frankreich hat 1999 den *Pacte de Solidarité Civil (Pacs)* eingeführt.³²⁸ Es handelt sich dabei um einen zwischen eigenberechtigten, nicht miteinander in gerader Linie oder als Geschwister verwandten unverheirateten Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts, um ihr gemeinsames Leben zu regeln. Die Partner haben ihre gemeinsamen Erklärung der Eingehung des Vertrages bei dem lokalen Gericht ihres gemeinsamen Wohnsitzes³²⁹ registrieren zu lassen. Die Partner sind einander wechselseitig zu materiellem Beistand gem. der abgegebenen Erklärung verpflichtet. Für Verbindlichkeiten des täglichen Lebens, die im Rahmen des üblichen für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haften die Partner solidarisch. Der Vertrag ist, außer bei Tod oder Heirat eines Partners, auch nur gerichtlich aufhebbar. Dies geschieht auf Grund einer gemeinsamen Erklärung oder, nach dreimonatiger Trennung, auf einseitiges Verlangen. Die mit einer (Ehe)Partnerschaft verbundenen Steuervorteile (eine Art „Ehegattensplitting“) können die Partner erst nach drei Jahren geltend machen. Für Zwecke allfälliger Sozialunterstützungen wird das Einkommen des Partners jedoch sofort nach Eingehen des Vertrages angerechnet. Dasselbe gilt für die Vermögenssteuer. Wechselseitige Schenkungen und Erbschaften sind steuerbegünstigt; Schenkungen jedoch erst nach zwei Jahren. Kapital aus Lebensversicherungen kann dem überlebenden Partner ausbezahlt werden. Im Falle des Todes des Mieters hat sein Partner ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag. Ebenso kann zu Lebzeiten der Mietvertrag auf ihn übertragen werden, wenn der Mieter den gemeinsamen Haushalt verlässt. Nicht-sozialversicherte Partner sind in der Sozialversicherung des anderen anspruchsberechtigt. Öffentlich Bedienstete können ihre Versetzung verlangen, um mit ihrem Partner einen gemeinsamen Haushalt führen zu können. Französische Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Schließung eines Pacs, allerdings ist diese Schließung nicht mit einem Aufenthaltsrecht verbunden. Die Fremdenbehörden haben allerdings dem Vorliegen eines Pacs bei ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. „Cohabitation“ wird durch das Gesetz ebenfalls definiert und zwar als feste und dauerhafte Beziehung zwischen Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts, die als Paar zusammenleben. Der Pacs regelt nichts in Bezug auf Abstammung, Adoption oder Obsorge.

In **Belgien** besteht ebenfalls seit 2000 die Möglichkeit, daß zwei Personen³³⁰ einen „Zusammenlebensvertrag“ („*Contrat de Cohabitation*“) schließen können, der dann in das kommunale Einwohnerregister einzutragen ist. Die Rechte und Pflichten, die daraus erwachsen, beinhalten ua. daß jeder Vertrag, den einer der Partner für Angelegenheiten des täglichen Lebens abschließt, auch seinen Lebensgefährten

³²⁶ Beschluß 14/1995 (13.03.95); vgl. Euro-Letter, no. 32, p. 2, March 1995.

³²⁷ Euroletter 42; Mit diesem Gesetz wurde die (verschiedengeschlechtliche) Definition der Lebensgemeinschaft in § 578/G ZGB aufgegeben und in § 685/A ZGB eine neue geschlechtsneutrale Definition aufgenommen (gemeinsamer Haushalt, Gefühls- und Wirtschaftsgemeinschaft). Diese Bestimmungen haben auch Wirkungen außerhalb des Zivilgesetzbuches, etwa auf das Verständnis des Begriffs „Angehörige“ im Straf- und Strafprozeßrecht. Vgl. eingehend Christa Jossel-Holst, Ungarn in: Basedow u.a., Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, S. 169f, Tübingen: Mohr Siebeck 2000).

³²⁸ LOI no 99-944 du 15 novembre 1999 relative au pacte civil de solidarité (J.O. Numéro 265 du 16 Novembre 1999 page 16959 Lois) ; bis Juni 2000 haben bereits 14.000 Paare (mehr als die Hälfte davon gleichgeschlechtlich) einen PACS geschlossen (Euroletter 80).

³²⁹ bzw. bei Wohnsitz außerhalb Frankreichs bei der Konsularbehörde.

³³⁰ Auch verwandte Personen.

verpflichtet. Weiters hat, im Falle des Todes einer der Partner, der überlebende Teil das Recht, die Wohnung weiter zu benutzen. Für während der Dauer des Vertrages angeschaffte Güter gilt die (widerlegliche) Vermutung des hälftigen Miteigentums. Schließlich beinhaltet das Gesetz Schutzbestimmungen hinsichtlich des Wohnrechts bei Beendigung des Zusammenlebens und Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushalts.³³¹ Das neue Gesetz regelt jedoch nichts in Bezug auf Abstammung, Adoption oder Erbrecht. Der Vertrag kann einvernehmlich oder auch einseitig jederzeit aufgelöst werden.^{332 333}

In **Portugal** hat das Parlament am 15. März 2001 zwei Gesetze zur rechtlichen Absicherung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften verabschiedet, die sowohl für verschieden- als auch gleichgeschlechtliche Paare gültig sind. Das eine Gesetz³³⁴ erweitert das Gesetz aus 1999³³⁵ über *De-Facto-Lebensgemeinschaften* (uniões de facto)³³⁶ auf gleichgeschlechtliche Paare und stellt diese damit nichtehelichen verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften nahezu völlig gleich.³³⁷ Das zweite Gesetz³³⁸ stellt *Wirtschaftsgemeinschaften* (economia comum)³³⁹ von zwei oder auch mehreren Personen, die auch verwandt oder bloß befreundet sein können,³⁴⁰ im Bereich des Wohnrechts, des Arbeitsrechts und des Steuerrechts Ehepartnern völlig gleich.³⁴¹

Das **deutsche Bundesverfassungsgericht** und der **holländische Oberste Gerichtshof** haben homosexuelle Paare zwar nicht zur Ehe zugelassen, jedoch festgehalten, daß die mangelnde rechtliche Absicherung solcher Partnerschaften verfassungswidrig sein kann.³⁴² Das **deutsche Bundesverfassungsgericht** hat mit Urteil vom 17. Juli 2002 (1 BvF 1/01) das Gesetz über die Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare bestätigt und ausgesprochen, daß die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften den besonderen

³³¹ Die Entscheidung diesbezüglich trifft das lokale Bezirksgericht.

³³² La cohabitation légale, c'est pour plus tard, Le Soir vom 20.3.1998 (zit. nach Kirchberger, Christine & Subhan, Andrea: Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung - Eine Übersicht, Europäisches Parlament, Generaldirektion Wissenschaft, S. 28, Straßburg 1998); siehe auch Euroletter 66 u. 80.

³³³ Euroletter 75

³³⁴ Lei Nº 7/2001 de 11 de Maio Adopta Medidas de Proteção das Uniões de Facto, Publicada no Diário da República Nº 109 de 11/5/2001, página 2797 (www.portugalgay.pt unter "espaco aberto" unter politica & direitos"); vgl. auch <http://www.opusgayassociation.com/deceunioesfacto.htm>.

³³⁵ Gesetz 135/1999

³³⁶ Faktische Paarbeziehungen zwischen über 16jährigen, nicht verheirateten und nicht miteinander verwandten Personen ab einer Dauer von 2 Jahren.

³³⁷ So sind etwa nichteheliche Partner Ehepartnern im Steuerrecht, im Arbeitsrecht und bei der Hinterbliebenenversorgung gleichgestellt und kommt Ihnen unter bestimmten Umständen bei Tod des Partners das Recht zum Verbleib in der gemeinsam bewohnten Wohnung zu. Gemeinsame Adoption ist nur verschiedengeschlechtliche De Facto Partner möglich.

³³⁸ Lei Nº 6/2001 de 11 de Maio Adopta Medidas de Proteção das Pessoas que Vivam em Economia Comum, Publicada no Diário da República Nº 109 de 11/5/2001, página 2796 (www.portugalgay.pt unter "espaco aberto" unter politica & direitos"); vgl. auch <http://www.opusgayassociation.com/dececoncomum.htm>.

³³⁹ Erfordert ist gemeinsamer Haushalt, Teilung des täglichen Lebens und gemeinsames Wirtschaften durch mindestens zwei Jahre.

³⁴⁰ Mindestens einer der Partner muß jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben.

³⁴¹ Euroletter 87 & 88

³⁴² BVerfGE 640/93, 13.10.1993; Hoge Raad, 19.10.1990, RvdW 1990, 176. Im September 1997 hat der holländische Oberste Gerichtshof auch den Ausschluß gleichgeschlechtlicher Partner von der Adoption des (leiblichen) Kindes ihres Partners/ihrer Partnerin als verfassungskonform angesehen (Fall Louman & Ijzendorp).

verfassungsgesetzlichen Schutz der Ehe (Art. 6 Grundgesetz) nicht beeinträchtigt und daß gleichgeschlechtliche Paare von verfassungs wegen auch vollständig mit der Ehe rechtlich gleichgestellt werden dürfen.³⁴³ Der **italienische Verfassungsgerichtshof** hat im Juni 1993 den Gesetzgeber aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nichtehelicher Lebensgemeinschaften zu schaffen.³⁴⁴

Ehe

Am weitesten gingen bislang die Niederlande und Belgien, die neben der weiterhin bestehenden eingetragenen Partnerschaft, auch die Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare ermöglichen.

Das **holländische Parlament** hat am 16.04.1996 die Regierung aufgefordert, bis August 1997 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der gleichgeschlechtlichen Paaren die **Eheschließung** und die **Adoption** von Kindern ermöglicht.³⁴⁵ Die Regierung hat daraufhin eine Expertenkommission zur Untersuchung dieser Frage eingesetzt,³⁴⁶ die in ihrem im Oktober vorgelegten Bericht (Kortmann-Bericht) die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und die Ermöglichung der (Inlands)Adoption empfohlen hat (Euroletter 55, 12f; 57, 6). Die Regierung folgte dem Kortmannbericht zwar hinsichtlich der Adoption aber nicht hinsichtlich der Eheschließung (Ius Amandi 2/98, 1f). Das holländische Parlament forderte daher am 16.04.98 die Regierung erneut auf, homosexuellen Paaren die Adoption und Eheschließung zu ermöglichen.³⁴⁷ Die Regierung hat daraufhin am 08. Juli 1999 Gesetzentwürfe zur vollen Umsetzung der Empfehlungen der Kortmannkommission eingebracht, die am 12. September 2000 vom Unterhaus und am 17.12.2000 vom Oberhaus mit großer Mehrheit angenommen worden ist.³⁴⁸ Die Gesetze sind am 11. Jänner 2001 im Staatsblatt (No. 9 und 10) veröffentlicht worden und am 1. April 2001 in Kraft getreten.³⁴⁹ In den ersten sechs Monaten haben bereits an die 2000 gleichgeschlechtliche Paare (2100 Männer, 1700 Frauen) eine Ehe geschlossen. 3.6% der in diesem Zeitraum geschlossenen Ehen waren gleichgeschlechtlich.³⁵⁰

³⁴³ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/bverfg/cgi/pressemitteilungen/frames/bvg64-02;>
Volltext: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/frames/ls20020717_1bvf000101.)

³⁴⁴ Euro-Letter, no. 32, p. 9f, March 1995.

³⁴⁵ Ius Amandi 4/96, 2; Am 05.09.97 entschied der holländische Oberste Gerichtshof, daß eine Frau in einer lesbischen Partnerschaft nicht die Kinder ihrer Partnerin adoptieren dürfe (Euroletter 53).

³⁴⁶ Ius Amandi 4/96, 2

³⁴⁷ Euroletter 59; 1996 votierten die Abgeordneten zu 81:60 für die Ehe, 1998 81:56; bei der Adoption waren es 1996 83:58, 1998 95:42 (Euroletter 59)

³⁴⁸ Der Entwurf zur Öffnung der Zivilehe mit 109 gegen 33 Stimmen, die Abstimmung zum Entwurf zur Adoption wurde nicht gezählt, beinhaltete aber eine ähnliche Mehrheit. Bei der Ehe wird es den Entwürfen entsprechend keinerlei Abweichungen zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Ehen geben. Bei der Adoption ist lediglich die grenzüberschreitende Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare ausgeschlossen.

³⁴⁹ Die Vorschrift, daß die Obsorge und die Unterhaltspflichten gegenüber einem in aufrechter Ehe geborenen Kind (ex lege) der Mutter und dem Ehepartner gemeinsam zukommen (gleich wer der Vater ist), wurde erst mit 01.01.2002 auf gleichgeschlechtliche Ehen und auf (verschieden- und gleichgeschlechtliche) eingetragene Partnerschaften ausgedehnt (Gesetz vom 04.10.2001, Staatsblad 2001, nr. 468, iVm königl. Verordnung vom 07.11.2001, Staatsblad 2001, nr. 544), <http://ruijls.leidenuniv.nl/user/cwaaldij/www/>.

³⁵⁰ 16% der gleichgeschlechtlichen Ehepartner waren zuvor verschiedengeschlechtlich verheiratet (zumeist geschieden, in einigen Fällen verwitwet),

Belgien hat 2003 gleichgeschlechtlichen Paaren die Eheschließung ermöglicht.³⁵¹

Punktuelle Gleichstellung

Hinsichtlich des Eintrittsrechts in den Mietvertrag des verstorbenen Lebensgefährten hat **Spanien** 1994 bei Gemeindewohnungen gleichgeschlechtliche Lebensgefährten Ehepartnern gleichgestellt³⁵² und 1995 Hilfs- und Unterstützungsleistungen auch auf gleichgeschlechtliche Partner von Verbrechenopfern ausgedehnt (Gesetz über Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt und Sexualverbrechen 1995, vgl. Euroletter 39, 7). Darüberhinaus kann nach dem spanischen Sozialversicherungssystem jede erwachsene Person, die mit einer versicherten erwachsenen Personen zusammenlebt, Krankenversicherungsleistungen beanspruchen (EU-Report). **Frankreich** gewährte im Jahre 1993 auch gleichgeschlechtlichen Partnern die Mitversicherungsmöglichkeit in der Sozialversicherung³⁵³ und 1996 sprach ein Gericht in Belfort einer Frau Unterhaltsleistungen (durch die Verursacher des Unfalles bzw. deren Versicherungsgesellschaft) zu, die 20 Jahre mit einer Frau zusammengelebt hat, die in einem Verkehrsunfall getötet worden war.³⁵⁴ In **Finnland** erkannte der Staat homosexuelle Partnerschaften bereits vor Erlassung des Partnerschaftsgesetzes im Jahre 2001 hinsichtlich verschiedener rechtlicher Absicherungen an, und ermöglicht die gemeinsame Obsorge gleichgeschlechtlicher Paare.³⁵⁵ Am 07.09.2001 sprach der finnische *Oberste Gerichtshof* nach dem Tod einer Mutter die Obsorge für ihre Kinder ihrer überlebenden Lebensgefährtin und nicht dem Vater der Kinder zu.³⁵⁶ **Schottland** hat in seinem am 29.03.2000 verabschiedeten „Adults with Incapacity (Scotland) Act“ gleichgeschlechtliche Lebensgefährten (nach einer Dauer der Gemeinschaft von mindestens 6 Monaten) als „nächste Angehörige“ („nearest relative“) anerkannt und auch im Wohnrecht Partnerschaften gleichgestellt.³⁵⁷ (Art. 76A). Am 28.10.1999 hat das *House of Lords*

<http://www.cbs.nl/en/services/press-releases/2001/pb01e279.pdf>

³⁵¹ Chambre des Représentants de Belgique (31.01.2003), project de loi ouvrant le mariage à des personnes de même sexe et modifiant certaines dispositions du Code civil (DOC 50 2165/001)

³⁵² 26003 LEY 29/1994, de 24 de noviembre, de Arrendamientos, Urbanos, BOE núm. 282, 25.11.1994 (Art. 12, 16, 24, *disposición transitoria segunda* B(7): [*con independencia de su orientación sexual*])

³⁵³ Art. 161-14 Code de Sécurité Sociale (in der Fassung des Gesetzes No. 93-121 vom 27.01.1993); Euro-Letter, no. 32, p. 9f, March 1995; zuvor hatte die Cour de Cassation im Jahre 1989 entschieden, daß gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten (nach der alten Rechtslage) keine Leistungen aus der Krankenversicherung ihres Partners zustehen. In einem zweiten Fall hat die Cour de Cassation auch entschieden, daß gleichgeschlechtliche Lebensgefährten von Beschäftigten der Fluglinie Air France keine ermäßigten Tickets beanspruchen können, die nach den Personalbestimmungen der Fluglinie dem „Partner in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft“ zukommt (beide Urteile vom 11.07.89; beide zit. in Ministry of Foreign Affairs of the Republic of France, Observations to the ECJ in Case 249/96, Grant vs South West Trains Ltd., 17.10.1996, p. 13ff). Bereits im Jahre 1986 hat die Cour de Cassation ein Eintrittsrecht gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten in den Mietvertrag ihres verstorbenen Partners, wie dies heterosexuellen Lebensgefährten („concupins“) verneint (Paris, 27.05.1986, D.1986.IR.436, zit. nach Kees Waaldijk, The Legal Situation in the Member States, in Kees Waaldijk & Andrew Clapham (ed.), Homosexuality: A European Community Issue, Dordrecht (Nijhoff) 1993, p. 100/FN 148).

³⁵⁴ Alan Reekie, European International Control, in: Sociolegal Control of Homosexuality – A Multi-Nation Comparison, New York: Plenum 1997 (p. 190); vgl. auch EU-Report.

³⁵⁵ Euro-Letter, no. 32, p. 9f, March 1995; Information SETA-Finnland an den Verfasser (12.10.2001)

³⁵⁶ Fall KKO 2001:110 (07.09.2001), www.finlex.fi

³⁵⁷ Adults with Incapacity (Scotland) Act 2000, s. 76A, 87(2), <http://www.scotland-legislation.hms.gov.uk/legislation/scotland/acts2000/20000004.htm>. („nearest relative“); Housing

entschieden, dass gleichgeschlechtliche Lebensgefährten unter den Familienbegriff des Rent Acts 1977 fallen und daher im Todesfall dem überlebenden Partner ein Eintrittsrecht zukommt.³⁵⁸ Mit 01.04.2001 wurden in England & Wales sowie in Schottland gleichgeschlechtliche Paare bei der *Verbrechensopferentschädigung* gleichgestellt.³⁵⁹ In ganz **Großbritannien** besteht die Möglichkeit für gemeinsam wohnende gleichgeschlechtliche Partner gerichtlich die gemeinsame Obsorge für das Kind eines der beiden zu beantragen.³⁶⁰ In einem Fall hat das Manchester High Court dies einem lesbischen Paar bewilligt.³⁶¹ Dieselbe Möglichkeit besteht seit 01.04.1998 in den **Niederlanden** und ist dort mit Unterhaltspflichten und einem reduzierten Erbschaftssteuersatz verbunden (Ius Amandi 2/98, 2). **Belgien** behandelt gleichgeschlechtliche Partner bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherungen gleich wie verschiedengeschlechtliche,³⁶² in *Flandern* wurde 1997 der Erbschaftssteuersatz jenem von verschiedengeschlechtlichen Paaren angeglichen, ist aber immer noch höher als für Ehepaare (EU-Report). **Österreich (1998)**³⁶³ und **Liechtenstein (2001)**³⁶⁴ haben gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften im Bereich des materiellen und formellen Strafrechts verschiedengeschlechtlichen gleichgestellt und in den Angehörigenbegriff einbezogen.

Familienzusammenführung

Die **Niederlande** erlaubten bereits vor Einführung der eingetragenen Partnerschaft die Einreise und den Aufenthalt auf Basis gleichgeschlechtlicher Partnerschaft.³⁶⁵ **Großbritannien** hat bereits zuvor in mindestens 17 Fällen Fremden Aufenthaltsbewilligungen auf Basis homosexueller Partnerschaften erteilt und seit Oktober 97 können Partner in (verschieden- oder gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften auf Grund einer Anordnung des Innenministers auf Grundlage ihrer Partnerschaft einwandern.³⁶⁶ Mit 02.10.2000 wurde dieses Recht

(Scotland) Bill, clause 96 (as introduced), http://www.scottish.parliament.uk/parl_bus/legis.html#23 ("family members", "spouses")

³⁵⁸ Fitzpatrick (A.P.) v. Sterling Housing Association Ltd. (28.10.1999)

³⁵⁹ Criminal Injuries Compensation Scheme 2001 (par. 38), <http://www.cica.gov.uk>

³⁶⁰ „joint residence order“ (Section 8 Children Act; siehe EuCtHR, X, Y, Z v. UK 1997, §§ 25ff). Im Jahre 1998 konnten drei homosexuelle Männer jeweils ein Kind adoptieren (Euroletter 79).

³⁶¹ siehe EuCtHR, X, Y, Z v. UK 1997, §§ 25ff

³⁶² ILGA-Bulletin 4/96, 9

³⁶³ BGBl I 1998/153

³⁶⁴ Gesetz vom 13.12.2000 über die Abänderung des Strafgesetzbuches (StGB)

³⁶⁵ Am 24.10.1995 (also noch vor Einführung der Eingetragenen Partnerschaft) entschied der Präsident des holländischen Einwanderungsgerichtes, des Bezirksgerichts Den Haag, daß unter bestimmten Umständen nicht nur heterosexuellen Lebensgefährten sondern Ehepartnern gleichzuhalten sind (Kees Waaldijk, Free Movement of Same-Sex Partnership Status?, in: Colloque „Homosexualités et Droit“, 26. Et 27. Juin 1998, Documents Préparatoires, Université de Paris).

³⁶⁶ Euroletter 53, 5; 54. Voraussetzung war eine mindestens vier Jahre bestehende eheähnliche Gemeinschaft mit einer in GB aufhältigen und niedergelassenen Person (oder einer Person, der Asyl gewährt wurde oder die eine Anwartschaft auf dauernden Aufenthalt hat) und die Absicht, auf Dauer in einer Lebensgemeinschaft zu leben. Die Gemeinschaft muß zumindest ein Jahr nach Gewährung der Einwanderung weiterbestehen. Desweiteren muß eine Ehe zwischen den Partnern (aus anderen Gründen als einer Verwandtschaft oder ihres Alters) rechtlich unmöglich sein, eine zuvor bestandene Ehe oder Partnerschaft muß beendet sein und die Partner müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Unterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel bestreiten zu können (Euroletter 54). 1999 wurde die erforderliche Mindestdauer für das Zusammenleben vor der Einwanderung auf zwei Jahre gesenkt, die Bewährungszeit jedoch auf zwei Jahre angehoben. Während dieser Bewährungszeit darf auch gearbeitet werden und nach Ablauf dieser zwei Jahre kann eine dauernde Aufenthaltsbewilligung erlangt werden. Zerbricht die Lebensgemeinschaft vor der Zweijahresfrist, so

auf Familienzusammenführung gesetzlich verankert.³⁶⁷ Dasselbe gilt - ebenfalls seit Oktober 1997 - für **Belgien**.³⁶⁸ **Deutschland** gewährte auf Grund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster (oberste Rechtsmittelinstanz in Visaangelegenheiten) einem Rumänen wegen seiner Partnerschaft mit einem Deutschen eine Aufenthaltsgenehmigung und verwies dabei auf das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK)³⁶⁹ und - ebenfalls 1996 - entschied das Bundesverwaltungsgericht, daß die Ausländerbehörden auf Grund einer Ermessensentscheidung Aufenthaltsgenehmigungen an gleichgeschlechtliche Partner erteilen können und unter bestimmten Umständen sogar müssen.³⁷⁰ *Hamburg, Hessen* und *Nordrhein-Westfalen* haben daraufhin Kriterien entwickelt, wonach Ausländer in auf Dauer angelegten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ein Aufenthaltsrecht erlangen können.³⁷¹ Am 28.03.1998 hat dann der Innenminister des Bundeslandes *Hessen* die Ausländerbehörden per Erlaß angewiesen, diesen Ermessensspielraum bei gefestigten, auf Dauer angelegten gleichgeschlechtlichen Partnerschaften stets zugunsten einer Aufenthaltserlaubnis auszuüben (Frankfurter Neue Presse, 28.11.1998). Das **Schweizer Bundesgericht** hat zunächst 1992 die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen auf Grund gleichgeschlechtlicher Partnerschaften dem Ermessen der Kantonsbehörden anheimgestellt,³⁷² und dann im Jahre 2000 in bestimmten Fällen sogar zur Pflicht gemacht.³⁷³ 1996 entschied das **katalanische Oberste Gericht**, daß dem kolumbianischen Partner eines Spaniers ein Aufenthaltsrecht in **Spanien** zukommt.³⁷⁴ und 2000 sprach der **spanische Oberste Gerichtshof** aus, dass die in einigen spanischen Teilrechtsordnungen bestehenden eingetragenen Partnerschaften (siehe vorhin) hinsichtlich der Familienzusammenführung gleich wie die Ehe zu behandeln sind.³⁷⁵ Im Jahre 2000 hat der **französische Conseil d'État** unter Berufung auf Art. 8 EMRK die Ausweisung eines ukrainischen Staatsbürgers aufgehoben, der mit einem französischen Staatsbürger in einer stabilen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebte.³⁷⁶ 1993 hat **das finnische Oberste Verwaltungsgericht** einem russischen Staatsbürger eine Aufenthaltserlaubnis teils auf Basis der Situation homosexueller Männer in Rußland, teils auf Grund seiner Lebensgemeinschaft mit einem Finnen gewährt und dabei ausdrücklich auf das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) hingewiesen (EU-Report). Bereits 1972 hat die **Schwedische Einwanderungsbehörde**

kann dennoch eine dauernde Aufenthaltserlaubnis erlangt werden, wenn die Partnerschaft wegen Todes des Partners oder nachgewiesenermaßen wegen familiärer Gewalt aufgehoben wurde. Seit 1999 gelten diese Regeln auch für illegal Aufhältige (Euroletter 71).

³⁶⁷ (Immigration) Rule 295D-O (vgl. Euroletter 84)

³⁶⁸ Nach einem Rundschreiben des belgischen Innenministers an die Gemeindeverwaltungen vom Oktober 97 können nicht-eheliche Partner von belgischen Staatsbürgern sowie von dauernd zum Aufenthalt berechtigten Ausländern eine befristete Aufenthaltsgenehmigung erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Glaubhaftmachung einer dauerhaften Beziehung, gleiche beabsichtigte Adresse, notarieller Lebensgemeinschaftsvertrag mit Unterhaltsverpflichtung. Nach 3 ½ Jahren Lebensgemeinschaft (bei Ehe: 6 bzw. 12 Monate) besteht die Möglichkeit einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung (Euroletter 54; 57, 8; 58, 5).

³⁶⁹ OVG Münster 07.08.1996 [17 A 1093/95]; ebenso VGH Kassel 01.08.1997 [7 TZ 1535/97] (Aufhebung einer Abschiebung)

³⁷⁰ BVerwG 27.06.1996 (1 C 41.93); ebenso BVerwG 19.09.2000 (1 C 14.00);

³⁷¹ Gesemann & Simoneit, aaO

³⁷² schweiz. BGer 22.05.1992 [2A.91/1991/re u.a.]

³⁷³ schweiz. BGer 25.08.2000 [2A.493/1999]

³⁷⁴ ILGA-Bulletin 3/96, 23; IGLHRC, Fact Sheet: Registered Partnership, Domestic Partnership, and Marriage, March 1997 (p.3)

³⁷⁵ Euroletter 83

³⁷⁶ CE, 28/04/2000, Préfet des Alpes-Maritimes vs/ Maroussitch & Gisti

beschlossen, hinsichtlich der Familienzusammenführung homo- und heterosexuelle Partnerschaften gleich zu behandeln (EU-Report). **Schweden** hat bereits 1988 (formlose) homosexuelle Lebensgemeinschaften den (formlosen) heterosexuellen gleichgestellt.³⁷⁷

e. Nationale Rechtsordnungen außerhalb Europas

Außerhalb Europas können gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft in mittlerweile **über 40 U.S.-amerikanischen Bezirken, Städten und Gemeinden** eintragen lassen.³⁷⁸ Die Gemeinde West Hollywood machte diesbezüglich im Jahre 1985 den Anfang.³⁷⁹ **Hawaii** hat 1997 gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Partnerschaft staatlich registrieren zu lassen.³⁸⁰ **Californien** tat dies 1999³⁸¹, der **District of Columbia** bereits 1992.³⁸² In

³⁷⁷ Gesetz über homosexuelle Lebensgemeinschaften vom 18.06.1987 (SFS 1987:813)

³⁷⁸ ILGA-Bulletin 4/95, 17; vgl. auch ILGA-Bulletin 3/96, 22; Details: <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/documents/record?record=403>

³⁷⁹ Seither haben 750 Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen; 85% davon gleichgeschlechtliche Paare. 1996 hat West Hollywood neuerlich die Führung in der Rechtsentwicklung übernommen. Der Stadtrat erließ eine Verordnung, mit der auch anderswo eingetragene „domestic partnerships“ anerkannt werden. West Hollywood ist die erste U.S.-Gemeinde, die dies tut (vgl. ILGA-Bulletin 3/96, 22).

³⁸⁰ Hawaii Reciprocal Beneficiary Relationship Law (1997) (Hawaii Revised Statutes, e.g., section 572C-4 (1997), <http://www.capitol.hawaii.gov/site1/docs/docs.asp?press1=docs> ("reciprocal beneficiaries")). Dementsprechend können zwei unverheiratete Personen, die miteinander nicht die Ehe schließen können, einander als „reciprocal beneficiaries“ staatlich (gegen eine Gebühr von \$ 8) eintragen lassen. Die damit verbundenen Rechte sind weitgehend, jedoch nicht völlig ident mit jenen der Ehe. Das Gesetz gewährt etwa 60 „Rechte“, die Ehe hingegen an die 160 „Rechte“. Mit der Eintragung verbunden sind etwa ein Erbrecht, Schadenersatzansprüche bei Tötung des Partners, Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung sowie bei Staatsangestellten Ansprüche auf Hinterbliebenenpension. Partner können einander nicht enterben und der gesetzliche Erbteil ist gleich hoch wie jener eines Ehegatten. Die Partnerschaft kann einseitig durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Dem Gericht kommt aber – auch bei Einvernehmlichkeit – die Überprüfungsbefugnis hinsichtlich getroffener Vermögensvereinbarungen zu. Das Gesetz gewährt jedoch keine Steuervorteile und auch jene Angelegenheiten, die durch Bundesgesetzgebung geregelt werden, sind nicht berührt. Es trifft auch keine Regeln für eine wechselseitige Unterhaltungspflicht sowie keine Richtlinien für die Vermögensaufteilung bei Beendigung der Partnerschaft. Es regelt auch nichts in bezug auf Adoption, Abstammung oder Obsorge. Vgl. Krause, Harry D.: U.S. American Law on Same-Sex Marriage, Formal and Informal Same-Sex and Heterosexual Cohabitation Arrangements, and Same-Sex Relationships, in: Basedow, J. et.al. (Hrsg.), Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Beiträge zum ausländischen und internationalen Strafrecht 70, Tübingen: Mohr Siebeck (2000) S. 206ff, sowie IGLHRC, Registered Partnership, Domestic Partnership, and Marriage - a worldwide summary Fact Sheet November 3, 1998

³⁸¹ California Statutes 1999, chapter 588, http://california.findlaw.com/CA01_codes/index.html ("domestic partners"). Mit dieser eingetragenen Partnerschaft waren anfangs allerdings nur sehr geringe Wirkungen verbunden (zB im Bereich der Krankenversicherung) (vgl. Krause, aaO). 2001 wurden diese Wirkungen jedoch massiv erweitert. Mit Wirkung vom 01.01.2002 werden domestic partner in der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt (kein Entfall des Arbeitslosengeldes durch die Eingehung der Lebensgemeinschaft), kann Pflegeurlaub in Anspruch genommen werden, besteht ein gesetzliches Erbrecht, Verwaltungsrechte bzgl. des Vermögens des Partners und die Möglichkeit, in gewissen Fällen für den (diesbzgl. unfähigen) Partner Entscheidungen zu fällen, sowie gewisse Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer und bei Krankenversicherungen als auch die Möglichkeit von Schadenersatz bei Tötung des Partners und die Stiefkindadoption (CAPE press release 14.10.2001, www.calcape.org).

Zufolge einer Entscheidung des Board for Equalisation können seit November 2000 in Californien gleichgeschlechtliche Paare (ob eingetragen oder nicht) zudem dieselben Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare (reuters, 03.11.2000).

Massachusetts (1992) und **New York (1992)** haben die Gouverneure durch Verordnung diese Möglichkeit für öffentlich Bedienstete geschaffen.³⁸³ 2001 entschied der Supreme Court des Bundesstaates **Washington**, daß gleichgeschlechtliche Partner ebenso wie verschiedengeschlechtliche Partner bei Trennung oder bei Tod ihres Partners einen Anspruch „nach Billigkeit“ auf (einen Teil) dessen Vermögen(s) haben.³⁸⁴

In **Israel** können gleichgeschlechtliche Partner seit 1996 den Familiennamen ihres Partners/ihrer Partnerin annehmen.³⁸⁵ Am 29.05.2000 hat der **Oberste Gerichtshof** Israels einem lesbischen Paar das Recht auf Elternschaft zugesprochen. Das Gericht wies das Innenministerium an, die biologische Mutter des vierjährigen Kindes und ihre Partnerin als Eltern anzuerkennen.³⁸⁶ 1995 sprach der Supreme Court des US-Bundesstaates **Wisconsin** aus, daß auch die Partnerin einer lesbischen Lebensgemeinschaft nach Auflösung derselben ein Besuchsrecht zu dem von ihrer Partnerin durch künstliche Befruchtung empfangenen Kind zukommt (Holtzman v. Knott),³⁸⁷ 2001 tat dies der Supreme Court des Bundesstaates **Pennsylvania**.³⁸⁸ In der kanadischen Provinz **British Columbia** sind gleichgeschlechtliche Paare u.a. durch das Gesetz vom 04.02.1998 heterosexuellen Paaren hinsichtlich Adoption von Kindern sowie hinsichtlich Kindesunterhalt, Obsorge und Besuchsrecht im Hinblick auf das Kind eines der Partner völlig gleichgestellt (ILGA-Bulletin 2/98, 28).³⁸⁹

Ganz generell gewähren die kanadischen Provinzen **British Columbia, Ontario,**³⁹⁰ **Québec, Manitoba** und **Saskatchewan** sowie die **Föderation**

³⁸² e.g., D.C. Code section 36-1401 (11 June 1992, D.C. Law 9-114, section 2, 39 D.C. Register 2861) ("domestic partners")

³⁸³ Eingehend: <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/documents/record?record=403>

³⁸⁴ Case Vasquez vs. Hawthorne (01.11.2001),

<http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/iowa/documents/record?record=913>.

³⁸⁵ Regard 58, 30f

³⁸⁶ Mit dem Urteil des höchsten Gerichtshof des Landes endete ein einjähriger juristischer Streit von Ruti und Nicole Berner-Kaddisch, die 1994 im US-Bundesstaat Kalifornien kirchlich heirateten. Ruti wurde mit dem Spermia eines Samenspenders aus den USA künstlich befruchtet und brachte Matan zur Welt. Ihre Partnerin adoptierte das Kind nach geltendem kalifornischem Recht. Beide Frauen haben die israelische und die US- Staatsbürgerschaft. (apa/afp 30.05.2000)

³⁸⁷ Richard Green, The United States, in: Sociolegal Control of Homosexuality – A Multi-Nation Comparison, New York: Plenum (p. 156).

³⁸⁸ Case T.B. vs. L.R.M. (28.12.2001),

<http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/iowa/documents/record?record=947>.

³⁸⁹ In Frankreich hat Anfang 2000 das Verwaltungsgericht Besancon die Entscheidung der Sozialbehörde aufgehoben, die einer Frau wegen ihrer lesbischen Lebensgemeinschaft die Adoption eines Kindes verweigert hat (regard 80, 5).

³⁹⁰ Noch im Jahre 1994 votierten die Bürger Ontarios in einer Volksabstimmung gegen die völlige Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in allen Gesetzen des Landes (vgl. Legislative Council of Hong Kong, Equal Opportunities: A Study on Discrimination on the Ground of Sexual Orientation - A Consultative Paper, Hong Kong 1996, par. 75). 1996 ordnete jedoch die Human Rights Commission Ontarios an, daß alle Städte dieser Provinz ihre Partnerschaftsvergünstigungen auch auf gleichgeschlechtliche Partner auszudehnen haben (ILGA-Bulletin 4/96, 9). Ebenfalls 1996 entschied das Ontario Court of Appeals, daß gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Anwendungsbereich des Ontario Family Law Act nicht-ehelichen verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gleichzuhalten sind (IGLHRC, Registered Partnership ..., aaO, March 1997, p. 3). In diesem Fall (MvH (1996), 31 O.R. (3d) 417, 142 D.L.R. (4th) 1, 96 O.A.C. 173, 25 R.F.L. (4th) 116, 40 C.R.R. (2d) 240, [1996] O.J. No. 4419 (QL)) ging es um die Verfassungsmäßigkeit der s. 29 des Ontario Family Act, der eine wechselseitige Unterhaltspflicht von Lebensgefährten nur bei Ehepartnern und verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten, nicht aber bei gleichgeschlechtlichen vorsah. Verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten waren in den Begriff „spouse“ inkludiert, gleichgeschlechtliche jedoch nicht. Dies erkannte das Berufungsgericht als

gleichgeschlechtlichen Paaren verschiedene Rechte, die sonst nur verschiedengeschlechtlichen Paaren zukommen.³⁹¹ 1999 hat es der **Supreme Court** für verfassungswidrig erklärt, dass zwar verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten hinsichtlich sozialer Vergünstigungen und Absicherungen in den Begriff des „Ehegatten“ („spouse“) inkludiert sind, nicht aber gleichgeschlechtliche Partner.³⁹²

Die Folge dieser Entscheidung waren zahlreiche Gesetzesinitiativen auf Provinz- und Bundesebene. Auf **Bundesebene** wurde im Juni 2000 der *Modernization of Benefits and Obligations Act 2000* (Bill C-23)³⁹³ beschlossen. Bisher waren auf Bundesebene verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten hinsichtlich verschiedener sozialer Vergünstigungen und Absicherungen in den Begriff des „Ehegatten“ („spouse“) inkludiert. Gleichgeschlechtliche Partner hingegen nicht. Eine solche Bestimmung in der Provinz Ontario hat der Supreme Court in seiner Entscheidung MvH (1999) für verfassungswidrig erklärt. **Ontario** hat daraufhin die gesetzliche Kategorie „*same-sex partner*“ geschaffen und diesen dieselben Rechte gewährt wie verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten.³⁹⁴ Die **Föderation** geht mit dem o.a. Gesetz einen etwas anderen Weg. Die verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften werden aus dem Begriff „*spouse*“ ausgegliedert und gemeinsam mit den gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten in der neuen Kategorie „*common-law partner*“ zusammengefasst (definiert als Zusammenleben in einer eheähnlichen Beziehung für mindestens ein Jahr). Damit erhalten gleichgeschlechtliche Partner alle Rechte (und Pflichten) wie sie verschiedengeschlechtlichen zukommen. Des weiteren erstreckt das o.a. Gesetz verschiedene Rechte und Pflichten, die bislang der Ehe vorbehalten waren auch auf *common-law partner*“ (insg. ändert das Gesetz nahezu 70 Bundesgesetze). Dieselbe Kategorisierung wie die Föderation nimmt **Quebec** vor, wenn es neben der Ehe

Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und entschied, dass – trotz der eindeutigen gegenteiligen gesetzlichen Definition – (nach einer Übergangsfrist von einem, Jahr) auch gleichgeschlechtliche Partner unter den Begriff „*spouse*“ zu subsumieren sind. Gegen diese Entscheidung erhob zwar keine der Prozessparteien, jedoch der Attorney General von Ontario Berufung, woraufhin der Supreme Court am 20.05.1999 bestätigte, dass die Ungleichbehandlung den Gleichheitsgrundsatz verletzt. Allerdings sei es – auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts – nicht möglich, das Gesetz korrigierend auszulegen, sodaß er s. 29 FLA für nichtig erklärt hat (mit einer Frist für das Außerkrafttreten von 6 Monaten) (MvH 1999, 2 S.C.R.). Auf Grund dieser Entscheidung wurden gleichgeschlechtliche Lebensgefährten in Ontario gesetzlich verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten gleichgestellt. Sie wurden (in den entsprechenden Bestimmungen verschiedener Gesetze) allerdings nicht – wie verschiedengeschlechtliche Partner – in den Begriff „*spouse*“ miteinbezogen, sondern es wurde eine neue Kategorie „*same-sex partners*“ geschaffen, die – durch eine Generalklausel – dieselben Rechte und Pflichten mit sich bringt, wie verschiedengeschlechtliche (nicht-eheliche) Lebensgemeinschaften. Gleichgeschlechtliche Lebensgefährten gelten sohin weder als „*spouse*“ noch als „*family*“ haben aber materiell exakt dieselben Rechte und Pflichten – wechselseitig und gegenüber Dritten – wie unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare. Auch die (gemeinsame) Adoption ist nicht ausgeschlossen; entscheidend ist in allen Fällen das „*Kindeswohl*“ („*best interest of the child*“) im Einzelfall.

³⁹¹ Lesbian/Gay Law Notes, March 2000 (NY); Kathleen Lahey, „Legal Recognition of Same-Sex Relationships in Canada“, Lecture at „Legal Recognition of Same-Sex Partnerships, A Conference on National, European and International Law“, King's College London (03.07.1999)

³⁹² MvH (1999) 2 S.C.R.

³⁹³ Modernization of Benefits and Obligations Act, Statutes of Canada 2000, chapter (c.) 12, http://www.parl.gc.ca/common/Bills_House. Government.asp?Language=E&Parl=36&Ses=2 (C-23, Royal Assent) („*common-law partners*“, „*conjoints de fait*“)

³⁹⁴ Amendments Because of the Supreme Court of Canada Decision in *M. v. H.* Act, Statutes of Ontario 1999, c. 6, http://www.ontla.on.ca/Documents/StatusofLegOUT/b005ra_e.htm („*same-sex partners*“)

unverheiratete verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Paare in der Kategorie „conjoints de fait“ („de facto spouses“) zusammenfasst.³⁹⁵ Den progressivsten Weg geht die Provinz **British Columbia**, wo sowohl Ehepartner als auch unverheiratete verschiedengeschlechtliche Paare und gleichgeschlechtliche Paare alle derselben Kategorie „spouse“ („Ehegatte“) unterfallen.³⁹⁶ Auch **Alberta**³⁹⁷ und **New Brunswick**³⁹⁸ haben gleichgeschlechtliche Paare rechtlich anerkannt. **Nova Scotia** hat im Juni 2001 als erste kanadische Teilrechtsordnung eine eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt.³⁹⁹ **Quebec** hat am 7. Juni 2002 gleichgeschlechtliche Partnerschaften durch Einführung des Instituts der Civil Union rechtlich anerkannt und in Art. 365 des Zivilgesetzbuchs das Erfordernis der Verschiedengeschlechtlichkeit für die Schließung einer Ehe gestrichen (Bill 84). Die Civil Union ist mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden wie die Ehe, inkl. der Möglichkeit der gemeinsamen Kindesadoption.⁴⁰⁰ Der Modernization of Benefits and Obligations Act 2000 stellt allerdings gleichzeitig auch deutlich klar, daß die „Ehe“ nur zwischen einem Mann und einer Frau eingegangen werden kann und bestätigt damit in Gesetzesform die schon bisher geltende Rechtslage, die jedoch nur auf Gewohnheitsrecht („common-law“) beruhte. Nur in der Provinz **Quebec** existierte eine ausdrückliche verschiedengeschlechtliche gesetzliche Definition der Ehe (Art. 365 Code Civil).⁴⁰¹ Im Dezember 2001 empfahl die Law Commission of Canada, die Zivilehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.⁴⁰²

³⁹⁵ An Act to amend various legislative provisions concerning de facto spouses, Statutes of Québec 1999, chapter 14, <http://publicationsduquebec.gouv.qc.ca> (*Lois et règlements, Projets de loi*, 1st session, 36th legislature, No. 32) ("de facto spouses", "*conjoints de fait*")

³⁹⁶ Medical and Health Care Services Act, Statutes of British Columbia 1992, c. 76, http://www.legis.gov.bc.ca/1992/3rd_read/gov71-3.txt (repealed and replaced in 2000) ("spouses"); Family Relations Amendment Act, 1997, S.B.C. 1997, c. 20, http://www.legis.gov.bc.ca/1997/3rd_read/gov31-3.htm ("spouses"); Definition of Spouse Amendment Act, 1999, S.B.C. 1999, c. 29, http://www.legis.gov.bc.ca/1998-99/3rd_read/gov100-3.htm ("spouses"); Definition of Spouse Amendment Act, 2000, S.B.C. 2000, c. 24, http://www.legis.gov.bc.ca/2000/3rd_read/gov21-3.htm ("spouses")

³⁹⁷ In Alberta entschied die Alberta Court of Queen's Bench, daß die Verweigerung eines gesetzlichen Erbrechts für einen gleichgeschlechtlichen Partner den Gleichheitssatz verletzt (*Re Sand (Estate)*, 02.04.2001, http://www.albertacourts.ab.ca/webpage/jdb/current_judgments-qb.htm)

³⁹⁸ Family Services Act, New Brunswick Acts, c. F-2.2, section (s.) 112(3), as amended in 2000, <http://www.gov.nb.ca/acts/acts/f-02-2.htm> (spousal support obligations of unmarried persons living in a family relationship)

³⁹⁹ Law Reform (2000) Act, Statutes of Nova Scotia 2000, c. 29, <http://www.gov.ns.ca/legi/legc/index.htm> (Statutes by session) ("common-law partners", "[registered] domestic partners")

⁴⁰⁰ (<http://www.samesexmarriage.ca/legal/qc.html> ; http://www.samesexmarriage.ca/legal/quebec_case/Bill84.htm ; <http://www.assnat.qc.ca/eng/Publications/Projets-loi/Publics/02-a084.htm>)

⁴⁰¹ Der am 23.03.2000 in der Provinz Alberta in Kraft getretene Marriage Amendment Act 2000, mit dem Alberta die Ehe ebenfalls als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau definiert, ist hingegen verfassungswidrig, weil den Provinzen nur die Eheschließungskompetenz zukommt, die Gesetzgebung zur Eheschließung und Scheidung jedoch Bundessache ist. Interessant ist, dass Alberta die Wahrscheinlichkeit der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe für so hoch hielt, dass es von der (seit 1982 bislang in Kanada nur einmal in Anspruch genommenen gebrauchten) Ausnahmeklausel der sec. 33 (1) der Canadian Charter of Rights and Freedoms Gebrauch machte, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, ein bestimmtes Gesetz (oder einzelne Bestimmungen) (befristet) von der Geltung gewisser Grundrechte (darunter dem Gleichheitsgrundsatz gem. sec. 15 der Charter) auszunehmen. Vgl. zum Ganzen Lesbian and Gay Law Notes March, April & Summer 2000.

⁴⁰² Law Commission of Canada: *Beyond Conjuality – Recognizing and supporting close personal adult relationships*, Ottawa 21.12.2001, http://www.lcc.gc.ca/pdf/cpra/020129_e.pdf

In Australien haben **New South Wales, Queensland, Australian Capital Territory (ACT), Victoria** und **Western Australia** gleichgeschlechtliche LebensgefährtnInnen in zahlreichen Bereichen verschiedengeschlechtlichen gleichgestellt.⁴⁰³ In *New South Wales*⁴⁰⁴ und *ACT*⁴⁰⁵ hinsichtlich des Güterrechts und des Unterhalts sowie des Erbrechts⁴⁰⁶, in *New South Wales*⁴⁰⁷ auch hinsichtlich weiterer Bereiche wie Einwilligung zu Obduktionen, staatlichen Beihilfen für Angehörige von Verbrechenopfern und Beteiligung dieser am Strafverfahren gegen den Täter. In *Queensland* wurden gleichgeschlechtliche Partner im Bereich des Vermögensrechts und der Beschäftigung bei Eltern-, Pflege- und Trauerurlaub gleichgestellt, bei öffentlichen Dienstverhältnissen erfolgte eine völlige Gleichstellung hinsichtlich aller sozialen Vergünstigungen.⁴⁰⁸ *Victoria* hat 2001 (gleich- und verschiedengeschlechtliche) „domestic partners“⁴⁰⁹ in zahlreichen Bereichen Ehepartnern gleichgestellt. Die Gleichstellung erfolgte u.a. im Bereich von Rechtsgeschäftsgebühren bei Übertragung von Liegenschaften und Kraftfahrzeugen, bei der Wohnbauförderung, im Bereich des Erb- und Pflichtteilsrechts, der staatlichen Hinterbliebenen- und Unfall-/Verbrechenopferversorgung, der Sachwalterschaft, bei Besuchs- und Konsultationsrechten im Krankenhaus (auch bei Obduktionen), bezüglich des Räumungsschutzes bei Mietwohnungen im Falle des Todes des Partners und hinsichtlich der Vermögensaufteilung bei Beendigung der Partnerschaft. Gleichzeitig wurde im Equal Opportunities Act das Verbot der Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher domestic partners gegenüber Ehepartnern festgeschrieben.⁴¹⁰ **Western Australia** hat im März 2002 gleichgeschlechtliche Paare verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in weiten Bereichen gleichgestellt. Sie erhalten damit etwa die Möglichkeit der gemeinsamen Adoption und der medizinisch unterstützten Befruchtung mit Fremdsperma (IVF). Auch erbrechtlich, hinsichtlich der Informations- und Entscheidungsrechte im Krankheitsfall, bei Organentnahmen und Bestattungen sowie hinsichtlich von

⁴⁰³ Vgl. zum Ganzen Ministry of Justice: *Same-Sex Couples and the Law – Backgrounding the Issues*, Wellington (N.Z.) (1999)

⁴⁰⁴ De Facto Relationship Act; Property (Relationships) Legislation Amendment Act 1999, http://www.austlii.edu.au/au/legis/nsw/consol_act/plaa1999490 ("parties to a de facto relationship")

⁴⁰⁵ Domestic Relationships Act 1994, http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/consol_act/dra1994253 ("parties to a domestic relationship"); Administration and Probate (Amendment) Act 1996, http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/num_act/aapa1996339 ("eligible partners"); Family Provision (Amendment) Act 1996, http://www.austlii.edu.au/au/legis/act/num_act/fpa1996289 ("eligible partners")

⁴⁰⁶ In ACT erben Lebensgefährten bei der gesetzlichen Erbfolge sogar neben Ehepartnern zur Hälfte, nach 5 Jahren Lebensgemeinschaft sogar an deren Stelle zur Gänze (Administration and Probate (Amendment) Act 1996 (ACT))

⁴⁰⁷ Property (Relationship) Legislation Amendment Act (NSW); Victims Compensation Act 1996 (NSW); Criminal Procedure Act 1986 (NSW)

⁴⁰⁸ Property Law Amendment Act 1999, No. 89, <http://www.legislation.qld.gov.au/LEGISLTN/ACTS/1999/99AC089.pdf> ("de facto spouses"); Industrial Relations Act 1999, No. 33, Schedule 5, definition of "spouse", <http://www.legislation.qld.gov.au/LEGISLTN/ACTS/1999/99AC033.pdf> ("de facto spouses")

⁴⁰⁹ Für manche Zwecke sind „domestic partners“ auch Paare, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, solange nur eine von gegenseitiger Fürsorge u/o finanzieller Unterstützung getragene Partnerschaft besteht. Elternteil ist (zumindest fuer manche Zwecke) jemand, der/die tatsaechlich fuer das im Haushalt lebende Kind sorgt; Kind ist auch das Kind des Partners/der Partnerin. Wenn ein/e Partner/in noch verheiratet ist, mit der/dem Ehepartner/in aber nicht zusammenlebt, geht der/die „domestic partner“ unter bestimmten Voraussetzungen vor (zb im Erbrecht, abhaengig von der Dauer der Beziehung).

⁴¹⁰ Statute Law Amendment (Relationship) Act 2001 (verabschiedet 02.05.2001), <http://www.dms.dpc.vic.gov.au/pdocs/bills/B00751/B00751S.html> und <http://www.dms.dpc.vic.gov.au/pdocs/bills/B00751/E00301.html>

Schadenersatzansprüchen beim Tod des Partners/der Partnerin und bei Hinterbliebenenpensionen für Beamte werden gleichgeschlechtliche Paare in Zukunft gleich behandelt. Gleichgeschlechtlichen Paaren wird auch das Recht zugestanden, gemeinsam Kinder zu adoptieren und standesamtlich als Eltern eines von einer der Partnerinnen nach künstlicher Befruchtung geborenen Kindes eingetragen zu werden.⁴¹¹

Neuseeland hat gleichgeschlechtliche Paare in einigen Bereichen bereits in den 90er Jahren gleichgestellt⁴¹² und dann 2001 (gleich- und verschiedengeschlechtliche) nicht-eheliche Partner vollständig den Ehepartnern hinsichtlich des gesetzlichen Erbrechts⁴¹³ und hinsichtlich der Vermögensaufteilung⁴¹⁴ und des Unterhalts⁴¹⁵ nach Beendigung der Partnerschaft gleichgestellt. Die Rechte für nichteheliche Partner gelten ungeachtet einer allfällig daneben bestehenden Ehe, sodaß in solchen Fällen sowohl der Ehepartner als auch der außereheliche Partner ein gesetzliches Erbrecht und bei Beendigung der Beziehung Anspruch auf Vermögensaufteilung und Unterhalt hat. Die Änderungen treten am 1. Februar 2002 in Kraft.⁴¹⁶

Argentinien gewährt gleichgeschlechtlichen Partnern, die seit mindestens 5 Jahren zusammenleben, verschiedene soziale Rechte, wie etwa das Recht auf Hinterbliebenenpension und die Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung.⁴¹⁷ Der Oberste Gerichtshof **Brasiliens** gewährte in einer Entscheidung vom 11.02.1998 einem Mann, der sieben Jahre mit seinem Partner in einer Lebensgemeinschaft lebte, das gesetzliche Erbrecht wie es Ehepartnern zukommt.⁴¹⁸ Mit Verordnung vom 08.06.2000 hat die brasilianische Regierung gleichgeschlechtlichen Partnern (eheliche) Rechte in den Bereichen Pension, Sozialleistungen und Einkommenssteuer zuerkannt.⁴¹⁹ In **Kolumbien** entschied das „Family Court 6“ („Juzgado 6 de Familia“), dass einem gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten nach mehr als vier Jahren Lebensgemeinschaft die Stellung eines Alleinerben (unter Ausschluß der leiblichen Verwandten) zukommt,⁴²⁰ und der Oberste Gerichtshof des Landes gewährte einer Frau dieselben Besuchsrechte

⁴¹¹ Acts Amendment (Lesbian and Gay Law Reform) Bill 2001, [http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/\\$File/Bill73-2.pdf](http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/$File/Bill73-2.pdf); Erläuternde Bemerkungen:

[http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/\\$File/EM+-+Bill73-1.pdf](http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/$File/EM+-+Bill73-1.pdf)

⁴¹² Electricity Act 1992, s. 111 (“near relatives”); Domestic Violence Act 1995, s. 2 (“partners”); Harassment Act 1997, s. 2 (“partners”); Accident Insurance Act 1998, s. 25 (“spouses”); Housing Restructuring (Income-Related Rents) Amendment Act 2000, s.5 (“partners”);

⁴¹³ Administration amendment Act 2001 (“de facto partners”); Family Protection Amendment Act 2001 (“de facto partners”)

⁴¹⁴ Property (Relationships) Amendment Act 2001 (“de facto partners”)

⁴¹⁵ Family Proceedings Act 2001 (“de facto partners”)

⁴¹⁶ alle Gesetze auf <http://rangi.knowledge-basket.co.nz/gpacts/actlists.html>

⁴¹⁷ Gesetz vom 28.05.1997 (Die Andere Welt 7/97, 2). Am 23.10.1998 hat ein Gericht in der Provinz Mendoza daraufhin erstmals einem schwulen Paar verschiedene Sozialleistungen sowie Hinterbliebenenpension zuerkannt („Argentina: Gay Couple Granted Benefits as Spouses“, Miami Herald, 24.10.1998). Die Staaten Buenos Aires und Rio Negro haben 2003 zusätzlich die Eintragung von Partnerschaften ermöglicht und daran verschiedene weitere soziale Vergünstigungen geknüpft.

⁴¹⁸ IGLHRC-ERN vii, 1, 1998

⁴¹⁹ ILGA-Bulletin 2/00 (p. 21); Human Rights Watch World Report 2001

<http://www.hrw.org/wr2k1/special/gay.htm>

⁴²⁰ IGLHRC, „Colombian Family Court Issues Ground-Breaking Verdict in Favour of Gay Widow“, ERN (email) 25.05.2000

hinsichtlich ihrer inhaftierten Partnerin wie Ehepaare sie genießen (Fall Montoya, 11.10.2001).⁴²¹

Am 04. Februar 1998 hat der Oberste Gerichtshof **Südafrikas** entschieden, daß Krankenversicherungen gleichgeschlechtliche Lebensgefährten als anspruchsberechtigte Angehörige anerkennen müssen (Langemaat v The Minister of Safety and Security and Others 1998(3) SA 312(T)).⁴²² Im Oktober 98 hat ein Schiedsgericht in Kapstadt daraufhin dem gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten eines verstorbenen Mannes eine Rente aus einem Pensionsfond zugesprochen und ihm damit gegenüber der (früheren) Ehefrau des Verstorbenen den Vorzug gegeben (Cape Argus 31.10.1998). 2001 erkannte der Oberste Gerichtshof die Verweigerung von Ehepartnervergünstigungen für Richter an Richter mit gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern wegen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung als verfassungswidrig (Satchwell vs. President of the Republic and others, Case 26289/2001 [Transvaal Provincial Division], 28.09.2001).⁴²³ Der Verfassungsgerichtshof hat diese Entscheidung mit Urteil vom 25. Juli 2002 bestätigt (CCT 45/01).⁴²⁴

Australien,⁴²⁵ **Canada**, **Neuseeland** und **Israel**⁴²⁶ erlauben die Einwanderung auf Basis einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft.⁴²⁷ In **Südafrika** hat der *Constitutional Court* am 02.12.1999 die erleichterte Einwanderung für ausländische Ehepartner von in Südafrika dauerhaft aufhältigen Personen auch auf dauerhafte gleichgeschlechtliche Partner („same-sex life partner) ausgedehnt.⁴²⁸ Am 03.04.98 gewährte der Oberste Gerichtshof **Namibias** in Abänderung einer Entscheidung des Innenministeriums einer deutschen Frau auf Grund ihrer lesbischen Partnerschaft mit einer namibischen Staatsbürgerin eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung.⁴²⁹

⁴²¹ IGLHRC, „Colombia Supreme Court Rules in Favor of Conjugal Visitation Rights for Lesbian Inmate“, ERN (email) 17.10.2001

⁴²² Epd 04.02.1998

⁴²³ Der Gerichtshof erachtete die Aufhebung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen und die damit verbundene gänzliche Aufhebung der Partnervergünstigungen als nicht wünschenswert und hat daher angeordnet, in die bezüglichen Gesetze äquivalent zu dem Terminus „Ehepartner“ den Terminus „permanent same-sex life partner“ „hineinzulesen“. Vgl. zur selben Technik das unten angeführte Urteil des Constitutional Court im Fall Minister of Home Affairs and Two Others vs the National Coalition for Gay and Lesbian Equality and Thirteen Others (CCT-10/99, dec. 02.12.1999).

⁴²⁴ <http://www.concourt.gov.za/cases/2002/satchwellsum.shtml>

⁴²⁵ Seit 1995 (Migration Rules 1993 (Commonwealth))

⁴²⁶ Durch Entscheid des Innenministers; siehe Rex Wockner: INTERNATIONAL NEWS #304 (Feb 21, 2000)

⁴²⁷ IGLHRC, Registered Partnership ..., aaO, March 1997 (p. 3)

⁴²⁸ Minister of Home Affairs and Two Others vs the National Coalition for Gay and Lesbian Equality and Thirteen Others (CCT-10/99, dec. 02.12.1999). Das Gericht erkannte s. 25 (5) des Aliens Control Acts 96 aus 1991 als Verletzung des Rechts auf Gleichbehandlung (auf Grund der sexuellen Orientierung und des „marital status“) und auf Achtung der Menschenwürde, weil er nur Ehepartnern die Einwanderung erleichterte, nicht aber dauerhaften gleichgeschlechtlichen Partnern. Der Gerichtshof erachtete aber auch die Aufhebung des Art. 25 (5) und die damit verbundene gänzliche Aufhebung der begünstigten Partnereinwanderung für nicht verfassungskonform und hat daher angeordnet, in s. 25 (5) künftig den Terminus „partner in a permanent same-sex life relationship“ „hineinzulesen“. Vgl. zur selben Technik das oben im Abschnitt zum Diskriminierungsschutz angeführte Urteil des kanadischen Supreme Court in der Sache Friend vs. Alberta.

⁴²⁹ The Rainbow Project, press release, 03.04.1998

Der **israelische Staat**,⁴³⁰ die amerikanischen Bundesstaaten **New York, Vermont, Massachusetts, Oregon**⁴³¹ und **Hawaii**, das **U.S.-Repräsentantenhaus** und einige weitere Bundesbehörden sowie zahlreiche **Städte in den USA**,⁴³² verschiedene **Kirchen** in verschiedenen Ländern und eine ständig wachsende Zahl von **internationalen und nationalen Unternehmen** (allein in den USA mittlerweile über 2000) - wie beispielsweise die **Weltbank**, das **Europäische Währungsinstitut**, **IBM**, **Microsoft**, **Disney**, **Eastman Kodak**, **NYNEX**, **Air-Canada**, **General-Motors Canada**, **SNCF**,⁴³³ die **Deutsche Bahn**,⁴³⁴ die **Volksfürsorge-Versicherung**,⁴³⁵ **South African Airways**,⁴³⁶ **EI-AI**,⁴³⁷ **United Airlines**,⁴³⁸ **American Airlines**, **US Airways**, **AT & T**, **DuPont**, **Honeywell**, **Levi Strauss**, **Polaroid**, **Reebok Int.**, **Shell**, **XEROX**, **General Motors (USA)**, **Ford (USA)**, **Chrysler (USA)**,⁴³⁹ **Coca Cola**,⁴⁴⁰ die **Heilsarmee (Western Corporation = 13 U.S.-States)**⁴⁴¹, die **Hebräische Universität von Jerusalem**,⁴⁴² die **Universität von Tel Aviv**,⁴⁴³ „**Cooperativa Bancaria**“ in **Uruguay** u.a.⁴⁴⁴ - gleichgeschlechtlichen Partnern dieselben Vergünstigungen wie verschiedengeschlechtlichen (insb. Ehepartnern).⁴⁴⁵ Darüberhinaus ist die Gleichbehandlung von homosexuellen Partnerschaften oftmals

⁴³⁰ Im Gefolge einer Entscheidung der Civil Service Commission vom Frühjahr 98 (ILGA-Bulletin 2/98, 26).

⁴³¹ 1996 verfügte ein US-Gericht, daß der Bundesstaat Oregon seine Leistungen an nicht-eheliche verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten auch auf gleichgeschlechtliche auszudehnen hat. Diese Entscheidung wurde 1998 durch das Oregon Court of Appeals bestätigt (Tanner v. Oregon Health Sciences University, 09.12.1998). Der Oregon Supreme Court lehnte die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde ab. (IGLHRC, Registered Partnership..., aaO, p. 4; <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/cases/record?record=10>).

⁴³² Für eine detaillierte Auflistung siehe:

<http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/documents/record?record=403> und

<http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/documents/record?record=21>; San Francisco verpflichtet sogar sämtliche Unternehmen, die mit der Stadt in Vertragsbeziehungen stehen, Vergünstigungen an domestic partner zu gewähren. Diese gesetzliche Regelung hat das Ninth Circuit Appeals Court ausdrücklich aufrecht erhalten (S. D. Myers vs. San Francisco, 14.06.2001)

⁴³³ ILGA-Bulletin 3/96, 23

⁴³⁴ apa 1405CA0104 (21.03.99)

⁴³⁵ taz 08.06.2000

⁴³⁶ ILGA-Bulletin 3/96, 23

⁴³⁷ Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Israels auf Grund der Klage eines Angestellten (Danilowitz vs. El-AI 30.11.94). Im Gefolge des Falles Danilowitz hat ein Gericht erster Instanz entschieden, daß das israelische Verteidigungsministerium dem männlichen Partners eines verstorbenen Soldaten eine Hinterbliebenenpension zu bezahlen hat (IGLHRC, Registered Partnership ..., aaO, March 1997, p. 3).

⁴³⁸ Die Andere Welt, August/September 1999 (7)

⁴³⁹ apa 14.06.2000

⁴⁴⁰ PlanetOut 24.06.2000

⁴⁴¹ <http://365gay.com/newscontent/110301sallyann.htm> (03.11.2001)

⁴⁴² Durch Gerichtsentscheid unter Berufung auf das oberstgerichtliche Urteil im Fall Danilowitz vs. El-AI (Haya Shalom: Israel, Flugblatt verteilt auf der ILGA-World Conference 1997, 29.06-05.07.97, Köln).

⁴⁴³ Durch Gerichtsentscheid unter Berufung auf das oberstgerichtliche Urteil im Fall Danilowitz vs. El-AI (Haya Shalom: Israel, Flugblatt verteilt auf der ILGA-World Conference 1997, 29.06-05.07.97, Köln).

⁴⁴⁴ Euroletter 47, 3; ILGA-Bulletin 4/96, 9

⁴⁴⁵ ILGA-Bulletin 4/95, 17; IGLHRC, Registered Partnership ..., aaO, March 1997 (p. 3); IGLHRC, Registered Partnership, Domestic Partnership, and Marriage - a worldwide summary Fact Sheet November 3, 1998; Für eine ständig aktualisierte Liste mit einer Auswahl der wichtigsten der mittlerweile über 2000 privaten Arbeitgeber in den USA siehe: <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/documents/record?record=21>.

bereits durch die oben unter B.3.g genannten Antidiskriminierungsgesetze untersagt.⁴⁴⁶

Ehe

In den USA hat der **Supreme Court von Hawaii** im Mai 1993 entschieden, daß die Beschränkung der Ehe auf Partner verschiedenen Geschlechts eine Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts darstelle, weshalb die Regierung zwingende („compelling“) Gründe nachzuweisen hat, damit diese Einschränkung mit dem Gleichheitsgrundsatz der hawaiianischen Verfassung (Art. I sec. 5) vereinbar wäre.⁴⁴⁷ 1996 hat dann das Gericht erster Instanz im zweiten Rechtsgang entschieden, daß die Regierung es nicht vermochte, solche zwingenden Gründe vorzubringen,⁴⁴⁸ weshalb die Einschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare verfassungswidrig ist.⁴⁴⁹ Das Verfahren ging in Berufung.⁴⁵⁰ Während dieses Berufungsverfahrens wurde in einem Referendum vom 03.11.1998 eine Verfassungsänderung angenommen, mit der der Gesetzgeber ausdrücklich ermächtigt worden ist, die Ehe auf verschiedengeschlechtliche Ehen zu beschränken,⁴⁵¹ woraufhin der Supreme Court die Berufung am 09.12.1999 für gegenstandslos erklärt hat, weil die Verfassungsänderung jene Bestimmung, die die Eheschließungsmöglichkeit auf verschiedengeschlechtliche Paare beschränkt,⁴⁵² von dem Anwendungsbereich des Gleichheitsgrundsatzes ausgenommen worden ist. Der Gerichtshof bekräftigte allerdings ausdrücklich seine Ansicht, dass diese Beschränkung eine Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechtes sei, für die keine zwingenden Gründe vorliegen, und deutete an, dass die verfassungsgesetzliche Ausnahme nur für die Eheschließung an sich gelten könnte, nicht aber für die Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Lebensgefährten hinsichtlich sozialen Schutzes, sozialer Vergünstigungen und Unterstützungen und sozialer Verpflichtungen.⁴⁵³ Ausdrücklich festgehalten hat der Gerichtshof in dieser

⁴⁴⁶ Vgl. hierzu die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Israel im Falle Danilowitz, mit dem die Fluglinie El-Al verpflichtet wurde, gleichgeschlechtlichen PartnerInnen ihrer Dienstnehmer dieselben Vergünstigungen zuzugestehen wie verschiedengeschlechtlichen (Danilowitz vs. El-Al 30.11.94).

⁴⁴⁷ Baehr v. Lewin, 74 Haw. 530, 852 P.2d 44; 74 Haw. 650, 875 P.2d 225 (1993)

⁴⁴⁸ Insb. erkannte das Gericht, nach Anhörung einer größeren Zahl von Sachverständigen, das Argument für nicht stichhaltig, dass gleichgeschlechtliche Paare für die Entwicklung von Kindern ein ungünstigeres Umfeld darstellen als verschiedengeschlechtliche.

⁴⁴⁹ Baehr vs. Miike 1996 W.L. 694235; 23 Fam. L. Rptr. 2001 (Haw. Cir. Ct. 1st Cir., 03.12.1996)

⁴⁵⁰ Euroletter 49, 8f; Mittlerweile haben 37 der U.S.-Bundesstaaten daraufhin Gesetze erlassen, die die Anerkennung von in anderen U.S.-Bundesstaaten geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen ausschließt (The Detroit News, 22.10.1998; vgl. die laufend aktualisierten Übersichten auf <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/documents/record?record=578> sowie <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/states/antimarrriage-map>). Auf Bundesebene wurde 1996 ein Gesetz (Defense of Marriage Act - DOMA) beschlossen, das (1) den Bundesstaaten erlaubt, in anderen Bundesstaaten geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen nicht anzuerkennen und (2) für Zwecke der Bundesgesetzgebung (z.B. Immigration, Bundessteuerrecht, Bundesbestimmungen über die soziale Sicherheit, Förderungen etc.) die „Ehe“ ausdrücklich auf Mann und Frau beschränkt. Die unter (1) getroffene Regelung erscheint verfassungswidrig, weil sie gegen die „full faith and credit clause“ (Art. IV der US-Verfassung) verstößt, die die Bundesstaaten verpflichtet, die Rechtsakte der anderen Bundesstaaten anzuerkennen. Die U.S. Lesben- und Schwulenbewegung hat bereits angekündigt, diese Regelung gerichtlich anzufechten (vgl. ILGA-Bulletin 3/96, 22; 4/96, 12; The Washington Blade Vol. 28, No. 20, 16.05.1997).

⁴⁵¹ 1997 Haw. Sess. L.H.B. 117 § 2, at 1247 (ratified in referendum 11-03-1998):

Article I sec. 23: “The legislature shall have the power to reserve marriage to opposite-sex couples”

⁴⁵² § 572-1 Hawaii Revised Statutes (HRS) (1985) (Hawaii Marriage Law)

⁴⁵³ Baehr vs. Miike, HawSC No. 20371, Civ. No. 91-1394-05 (09.12.1999), 1999 Hae LEXIS 391

Entscheidung auch, dass die hawaiianische Verfassung gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung schütze und für Ungleichbehandlungen auf Grund „sexueller Orientierung“ ebenfalls „zwingende Gründe“ vorliegen müssen.⁴⁵⁴

1998 wurde auch in **Alaska** die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Partner gerichtlich als Verletzung der staatlichen Verfassung erkannt. Das *Superior Court* stützte sich dabei nicht nur auf den Gleichheitsgrundsatz,⁴⁵⁵ sondern auch auf das fundamentale Recht jedes Einzelnen, seinen eigenen Lebenspartner zu wählen und eine (auch nicht-traditionelle) Familie zu gründen.⁴⁵⁶ Auch in Alaska wurde allerdings am 03.11.1998 in einer Volksabstimmung die Verfassung geändert. Ein neuer Artikel bestimmt nun, dass in Alaska eine Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau gültig und anerkannt sein kann.⁴⁵⁷

Anders verlief die Entwicklung in **Vermont**, wo der *Supreme Court* am 20.12.1999 einstimmig entschieden hat, dass gleichgeschlechtliche Paare ein Recht auf denselben sozialen Schutz und dieselben sozialen Leistungen haben wie sie verschiedengeschlechtlichen Paaren durch die Ehe zukommen. Das Gericht hat dem Gesetzgeber für die entsprechenden Gesetzesänderungen eine „angemessene Frist“ gesetzt und es dabei offengelassen, ob die Ehe an sich geöffnet werden muß oder die Gleichstellung etwa auch durch die Einführung einer eingetragenen Partnerschaft ausreichend verwirklicht werden kann. Bereits im Frühjahr 2000 entschied sich der Gesetzgeber für die eingetragene Partnerschaft („civil union“), die vor dem Standesamt geschlossen und vor Gericht gelöst wird und mit nahezu allen Rechten und Pflichten verbunden ist, die auch mit der Ehe verbunden sind.⁴⁵⁸

⁴⁵⁴ Die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare erkannte der Gerichtshof als (direkte) Differenzierung auf Grund des Geschlechts. Ein Mann, nicht aber eine Frau, darf eine Frau heiraten, ebenso wie eine Frau, nicht aber ein Mann, einen Mann ehelichen darf. Eine Ungleichbehandlung auf Grund der „sexuellen Orientierung“ liege nur indirekt, nicht aber direkt vor, können doch einerseits auch homosexuelle Männer (Frauen) und homosexuelle Frauen (Männer) heiraten, und ist andererseits hetero- und homosexuellen Männern gleichermaßen die Ehe mit Männern und hetero- und homosexuellen Frauen gleichermaßen die Ehe mit Frauen untersagt. Daß dies homosexuelle Personen faktisch ungleich schwerer trifft, ändert nichts daran, dass die Differenzierung auf Grund des Geschlechts und nicht der sexuellen Orientierung der heiratswilligen Personen erfolgt. (vgl. hierzu ausführlich: Wintemute, Robert, *Recognising New Kinds of Direct Sex Discrimination: Transsexualism, Sexual Orientation and Dress Codes*, *The Modern Law Review*, 334-359, 1997). Als obiter dictum wies der Gerichtshof aber daraufhin, dass sich aus den Protokollen des Verfassungskonvents aus 1978 ergibt, dass die Autoren der Verfassung mit dem Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts auch Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung ausschließen wollten, weshalb auch diese vom Gleichheitsgrundsatz erfasst sei und auch Differenzierungen auf Grund der sexuellen Orientierung „suspect“ seien, daher dem „strict-scrutiny“-Test unterfallen und sohin nur bei Vorliegen „zwingender Gründe“ gerechtfertigt seien.

⁴⁵⁵ Auch dieses Gericht qualifizierte die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Partner als Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (vgl. <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/states/record?record=2#Marriage>).

⁴⁵⁶ *Brause vs. Bureau of Vital Statistics*, 1998 WL 88743, 1 (Alaska Super.)

⁴⁵⁷ „To be valid or recognized in this State a marriage may exist only between one man and one woman“ (vgl. Krause, Harry D.: *U.S. American Law on Same-Sex Marriage, Formal and Informal Same-Sex and Heterosexual Cohabitation Arrangements, and Same-Sex Relationships*, in: Basedow, J. et.al. (Hrsg.), *Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*, Beiträge zum ausländischen und internationalen Strafrecht 70, Tübingen: Mohr Siebeck (2000) S. 205).

⁴⁵⁸ Das entsprechende Gesetz wurde am 26.04.2000 durch den Gouverneur unterzeichnet. Datum des Inkrafttretens war der 01.07.2000. Vgl. <http://www.lambdalegal.org/cgi-bin/pages/states/record?record=45>; An Act Relating to Civil Unions, 2000 Vermont Statutes No. 91

Am 10. Juni 2003 hat das höchste Gericht der kanadischen Provinz **Ontario**, der Court of Appeal for Ontario, (einstimmig) entschieden, dass die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare grundrechtswidrig ist (*Halpern et al v. Attorney General of Canada et al*). Seit diesem Tag können daher in Ontario nun auch gleichgeschlechtliche Paare eine vollwertige Ehe eingehen. Auch der (zweitinstanzliche) Court of Appeal for **British Columbia** (*Barbeau v. British Columbia (Attorney General)*, 01.05.2003), und der (erstinstanzliche) Cour Supérieur von **Quebec** (*Michael Hendricks & René Leboeuf vs. Le procureur général du Quebec et. al.*, 06.09.2002) haben den Ausschluß gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe als verfassungswidrig erkannt.

2003 hat dann auch der Oberste Gerichtshof des US-Bundesstaates **Massachusetts** die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare als menschenrechtswidrig erkannt.⁴⁵⁹

Bis 2003 war **Swasiland** der einzige Staat außerhalb Europas, der eine Eheschließung zwischen Personen des gleichen Geschlechts zuließ.⁴⁶⁰

Gemeinsame Adoption

Die gemeinsame Annahme eines Wahlkindes („Adoption“) durch gleichgeschlechtliche Partner ermöglichen bisher die spanische Provinz **Navarra**,⁴⁶¹ **England & Wales**⁴⁶², die **Niederlande**⁴⁶³, **Schweden**⁴⁶⁴, **Dänemark**⁴⁶⁵, **Island**⁴⁶⁶ und **Norwegen**⁴⁶⁷, die kanadischen Provinzen **British Columbia**, **Neufundland**⁴⁶⁸ und **Quebec**⁴⁶⁹, die US-Bundesstaaten **Vermont** und **Californien**⁴⁷⁰ sowie **Western Australia**⁴⁷¹ (durch ausdrückliche gesetzliche Regelung) sowie die kanadischen

(26 April 2000), <http://www.leg.state.vt.us/baker/baker.cfm> ("parties to a civil union", included in "spouse", "family", etc.)

⁴⁵⁹ *Hillary GOODRIDGE & others [FN1] vs. DEPARTMENT OF PUBLIC HEALTH & another*. SJC-08860, March 4, 2003. - November 18, 2003.

⁴⁶⁰ Im Jahre 1992 hat das Lubuli National Tribunal entschieden, daß zwei Frauen, rechtsgültig miteinander eine Ehe eingehen können. Die Frau, die den Brautpreis („lobola“) bezahlt, kann einen Mann beauftragen, an ihrer Stelle mit ihrer Ehepartnerin ein Kind zu zeugen. Dem „Erzeuger“ kommen dann keinerlei Vaterschaftsrechte zu. Eine solche Vereinbarung sei gültig, sofern die Eltern beider Frauen zustimmen (vgl. ILGA-Bulletin 3/92, 22).

⁴⁶¹ Euroletter 83

⁴⁶² Adoption and Children Act 2002 (in Kraft seit 07.11.2002; <http://www.hmso.gov.uk/acts/acts2002.htm>.)

⁴⁶³ Gesetz vom 21.12.2000 (Staatsblad 2001 nr. 10 11.01.2001)

⁴⁶⁴ Parlamentsbeschluß vom 5. Juni 2002; Euroletter 98

(http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_98.pdf.)

⁴⁶⁵ nur die Stiefkindadoption

⁴⁶⁶ nur die Stiefkindadoption

⁴⁶⁷ nur die Stiefkindadoption

⁴⁶⁸ ILGA-Bulletin 1/02 (25)

⁴⁶⁹ <http://www.samesexmarriage.ca/legal/qc.html>;

http://www.samesexmarriage.ca/legal/quebec_case/Bill84.htm;

<http://www.assnat.qc.ca/eng/Publications/Projets-loi/Publics/02-a084.htm>

⁴⁷⁰ In Californien nur die Stiefkindadoption (seit 01.01.2002; vgl. CAPE press release 14.10.2001, www.calcape.org).

⁴⁷¹ Acts Amendment (Lesbian and Gay Law Reform) Bill 2001,

[http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/\\$File/Bill73-2.pdf](http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/$File/Bill73-2.pdf); Erläuternde Bemerkungen:

Provinzen **Ontario** und **Nova Scotia**⁴⁷² und die US-Bundesstaaten **Illinois**, **Massachusetts**, **New Jersey** und **New York** sowie der **District of Columbia**⁴⁷³ (durch die Judikatur).

Im September 2001 hat der **Oberste Gerichtshof Südafrikas** und am 10.09.2002 auch der **Verfassungsgerichtshof** es (einstimmig) wegen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung als verfassungswidrig erklärt, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartner nicht (unter denselben Bedingungen wie Ehepartner) gemeinsam Kinder adoptieren können (Du Toi & De Vos vs. The Minister of Welfare and Population Development and others, Case 23704/2001 [Transvaal Provincial Division], 28.09.2001; Constitutional Court: CCT40/01, 10.09.2002).⁴⁷⁴

Sowohl die *American Psychiatric Association*⁴⁷⁵ als auch die *American Academy of Pediatrics*⁴⁷⁶ und die *American Psychoanalytic Association*⁴⁷⁷ fordern die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Elternschaft, insb. der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. Die *American Psychiatric Association* und die *American Psychoanalytic Association* befürworten auch die Ermöglichung der gleichgeschlechtlichen Ehe.

[http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/\\$File/EM+-+Bill73-1.pdf](http://www.parliament.wa.gov.au/parliament/bills.nsf/BA3DE85EC7B2BF7548256B03003D16A6/$File/EM+-+Bill73-1.pdf)

⁴⁷² Nova Scotia Supreme Court (09.07.2001) (Associated Press: Judge: Law Preventing Gay Couples From Adopting Is Unconstitutional, 09.07.2001)

⁴⁷³ In diesen US-Bundesstaaten, mit Ausnahme von D.C., betreffen diese Berufungsentscheidungen jedoch nur die „co-parent adoption“, also die Annahme des leiblichen Kindes des/der gleichgeschlechtlichen Lebensgefährtn. Darüberhinaus gibt es in zahlreichen anderen Bundesstaaten positive Entscheidungen (hinsichtlich „co-parent-adoptions“ als auch „joint-adoptions“) durch Gerichte erster Instanz. Deren Entscheidungen werden jedoch, anders als die Entscheidungen der Berufungsgerichte nicht geltendes Recht des Bundesstaates. Einzelpersonen (auch Lesben und Schwule) können in 49 der 50 US-Bundesstaaten und dem District of Columbia Kinder adoptieren. Nur Florida schließt „Homosexuelle“ per Gesetz ausdrücklich aus. In Michigan sind (per Gesetz) Personen ausgeschlossen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben und in Utah (per Gesetz) Personen, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben. Vgl. zum Ganzen Maxwell, N.G. & Mattijssen, A.M. & Smith, Ch.: *Legal Protection For All the Children: Dutch-American Comparison of Lesbian and Gay Parent Adoptions*, EJCL (3.1) (1999) (insb. FN 26ff, 64) sowie Wintemute, Robert: *Strasbourg to the Rescue? Gay and Lesbian Partners and Parents Under the European Convention*, Lecture at „Legal Recognition of Same-Sex Partnerships, A Conference on National, European and International Law“, King's College London (03.07.1999)

⁴⁷⁴ Die Gerichtshöfe erachteten die Aufhebung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen und die damit verbundene gänzliche Aufhebung der Möglichkeit der gemeinsamen Adoption als nicht wünschenswert und haben daher angeordnet, in die bezüglichen Gesetze äquivalent zu dem Terminus „Ehepartner“ den Terminus „permanent same-sex life partner“ „hineinzulesen“. Vgl. zur selben Technik das oben angeführte Urteil des Constitutional Court im Fall Minister of Home Affairs and Two Others vs the National Coalition for Gay and Lesbian Equality and Thirteen Others (CCT-10/99, dec. 02.12.1999).

⁴⁷⁵ Same-Sex Marriage – Resource Document, December 1998, <http://www.psych.org/archives/980018.pdf>; Fact Sheet „Gay, Lesbian and Bisexual Issues“, http://www.psych.org/public_info/gaylesbianbisexualissues22701.pdf; Psychiatric News, Vermont DB Joins Effort on Same-Sex Marriage, <http://www.psych.org/pnews/98-05-15/vermont.html>

⁴⁷⁶ Policy Statement: Coparent or Second-Parent Adoption by Same-Sex Parents, *Pediatrics* Vol. 109 No. 3, pp. 339-340 (February 2002), <http://www.aap.org/policy/020008.html>; Technical Report: Coparent or Second-Parent Adoption by Same-Sex Parents, *Pediatrics* Vol. 109 No. 2, pp. 341-344 (February 2002), <http://www.aap.org/policy/020008t.html>

⁴⁷⁷ U.S. psychoanalysts endorse gay adoption (29.05.2002), <http://www.planetout.com/news/article.html?date=2002/05/29/3>

ABKÜRZUNGEN:

EU-Report	<i>Equality for Lesbians and Gay Men - A Relevant Issue in the Civil and Social Dialogue</i> , A Report of ILGA-Europe, the European Region of the International Lesbian and Gay Association (ILGA), supported by the European Commission, Brussels 1998, www.ilga-europe.org
Euroletter	<i>Euro-Letter</i> , published by the National Danish Organisation for Gays and Lesbians (LBL), Copenhagen, on behalf of ILGA-Europe, http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm
IGLHRC	International Gay and Lesbian Human Rights Commission (IGLHRC), San Francisco, www.iglhrc.org
IGLHRC-ERN	Emergency Response Network der International Gay and Lesbian Human Rights Commission (IGLHRC)
ILGA	International Lesbian and Gay Association (ILGA), www.ilga.org
ILGA-Europe	ILGA-Europe, the European Region of the International Lesbian and Gay Association (ILGA), http://www.ilga-europe.org
ILGA-Europe-Newsletter	Newsletter of ILGA-Europe, http://www.ilga-europe.org
Ius Amandi	Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA, Wien, www.RKLambda.at
Lambda-Nachrichten	Zeitschrift der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien, www.hosiwien.at

Über den Autor:

Helmut GRAUPNER (geb. 1965) spondierte 1989 zum Magister iur., promovierte 1996 zum Dr. iur. und ist seit 2000 als Rechtsanwalt in Wien tätig (www.graupner.at). Er ist seit 1991 Präsident des von ihm mitbegründeten Rechtskomitees LAMBDA (RKL), der österreichischen Rechtshilfeorganisation für homo- und bisexuelle Frauen und Männer (www.RKLambda.at), sowie seit 1992 2. Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS) (www.oegs.net, www.courage-beratung.at). 1995 einer der 13 vom Unterausschuß (für das StrÄG 1996) des Justizausschusses des österreichischen Nationalrates in der Anhörung zu den §§ 209, 220 und 221 StGB gehörten Sachverständigen. Mitglied der 1996 vom Bundesminister für Justiz eingesetzten Expertenarbeitsgruppe zur Revision des österreichischen Sexualstrafrechts. Seit 1999 Mitglied der World Association for Sexology (WAS)

(<http://www.tc.umn.edu/nlhome/m201/colem001/was>). Seit 2000 Mitglied des Editorial Board des "Journal of Homosexuality" (Haworth Press: New York) (www.haworthpressinc.com) sowie Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw). Seit 2001 Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Forschungsinstitut für rechtsvergleichende Studien über sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Turin (www.cersgosig.informagay.it). 2002 Lehrauftrag an der Universität Innsbruck („Sexualität & Recht“). Mitglied der im Oktober 2002 von der Europäischen Kommission eingesetzten „EU-Expertengruppe zur Bekämpfung der Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung" (<http://www.meijers.leidenuniv.nl/index.php3?m=10&c=98>).

A N H A N G

1. Homosexuellen-Gleichstellungs-Gesetz (Entwurf)
2. Diskriminierung tötet
3. Beschlüsse der Europäischen Union, des Europarats, der OSZE und der Vereinten Nationen
4. Resolution des Österreichischen Bundesjugendrings
5. Petition österreichischer Jugendorganisationen gegen die Diskriminierung Homosexueller 1988
6. Bundesparteitagsbeschlüsse der SPÖ gegen die Diskriminierung Homosexueller 2000 & 1989
7. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Resolution 2001
8. Resolution der Österreichischen Mietervereinigung 1997
9. Linzer Deklaration 1999, Wiener Deklaration 2000, Salzburger Deklaration 2000 & Grazer Deklaration 2003
10. Steiermärkischer Landtag, EntschlieÙung vom 20.03.2001
11. Gemeinderat von Wien, Resolution 2001
12. 4. Österreichischer Familienbericht (1999)
13. Art. 13 EGV; Art. 21 Abs. 1 EU-Grundrechte Charta; Richtlinie 2000/78/EG
14. Art. 8 Schweizer Verfassung
15. Deutsche Landesverfassungs-Bestimmungen:
 - (a) Brandenburg
 - (b) Thüringen
 - (c) Berlin
 - (d) Bremen
16. Urteil des ungarischen Verfassungsgerichtshofs, 13.03.1995

Bundesgesetz zur Gleichstellung von homosexuellen Frauen und Männern (Homosexuellengleichstellungs-Gesetz — HG-G 200.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Teil Diskriminierungsschutz

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Das **Bundes-Verfassungsgesetz**, BGBl. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

„**Art. 7.** (1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.“

Artikel II

Das **Strafgesetzbuch**, BGBl. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

1. In § 33 lautet die Ziffer 5 neu wie folgt:

„5. Aus rassistischen, fremdenfeindlichen, homosexuellenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat;“

2. § 207b entfällt.

3. § 283 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

§ 283. Verhetzung. (1) Wer öffentlich zu einer feindseligen Haltung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm, einem Staat oder zu einer sexuellen Orientierung oder wegen des Vorliegens einer Behinderung bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

4. Nach § 283 wird der folgende neue § 283a StGB eingefügt:

„**§ 283a. Diskriminierung.** Wer Personen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, allgemein zugängliche Orte zu betreten oder allgemein angebotene Güter zu erwerben oder zu benutzen oder allgemein angebotene Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Artikel III

Das **Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen**, BGBl. 50/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

Art. IX Abs. 1 Z. 3 entfällt.

Artikel IIIa

Die **Gewerbeordnung**, BGBl. 50/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

§ 87 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Schutzinteressen gemäß Z. 3 sind insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung (§ 283a StGB).“

Artikel IV

Das **Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G)**, BGBl. 379/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

„Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.“

2. § 14 Abs. 1 Z. 2 lautet neu:

„Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion oder Nationalität enthalten.“

Artikel V

Das **Gleichbehandlungsgesetz**, BGBl. 108/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (1) lautet der erste Halbsatz (bis zum ersten Komma) neu wie folgt:

„Auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden,“

2. § 2 Abs. 1a lautet neu wie folgt:

„Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis

1. vom Arbeitgeber selbst sexuell oder wegen seiner sexuellen Orientierung belästigt wird oder

2. der Arbeitgeber es schuldhaft unterläßt, eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des

- Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn der Arbeitnehmer durch Dritte sexuell oder wegen seiner sexuellen Orientierung belästigt wird.“
3. In § 2a Abs. 6 wird die Wortfolge „des anderen Geschlechts“ durch die Wortfolge „des anderen Geschlechts oder der anderen sexuellen Orientierung“ ersetzt.
 4. § 2a Abs. 8 lautet neu wie folgt:
„Ist das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber wegen des Geschlechts oder wegen der sexuellen Orientierung des Arbeitnehmers oder wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendet worden, so kann die Kündigung oder Entlassung beim Gericht angefochten werden.“
 5. In § 2a Abs. 9 wird die Wortfolge „das andere Geschlecht“ durch die Wortfolge „das andere Geschlecht oder die andere sexuelle Orientierung“ ersetzt.
 6. In § 2c lautet der letzte Satz neu wie folgt:
„Die Ausschreibung darf auch keine Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte sexuelle Orientierung schließen lassen.“
 7. Dem Abs. 5a des § 3 wird am Ende der folgende Satz angefügt:
„Auf eine angemessene Zusammensetzung der Kommission hinsichtlich der sexuellen Orientierung ihrer Mitglieder ist zu achten.“
 8. In § 10d entfällt die Wortfolge „nur für Männer oder nur für Frauen“.
 9. Im Einleitungstext zum II. Teil wird die Wortfolge „von Frau und Mann“ durch die Wortfolge „auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung“ ersetzt.
 10. In § 12 (1) lautet der erste Halbsatz (bis zum ersten Komma) neu wie folgt:
„Auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden,“
 11. § 12 Abs. 1a lautet neu wie folgt:
„Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis
 1. vom Arbeitgeber selbst sexuell oder wegen seiner sexuellen Orientierung belästigt wird oder
 2. der Arbeitgeber es schuldhaft unterläßt, eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn der Arbeitnehmer durch Dritte sexuell oder wegen seiner sexuellen Orientierung belästigt wird.“
 12. In § 13 Abs. 6 wird die Wortfolge „des anderen Geschlechts“ durch die Wortfolge „des anderen Geschlechts oder der anderen sexuellen Orientierung“ ersetzt.
 13. § 13 Abs. 8 lautet neu wie folgt:
„Ist das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber wegen des Geschlechts oder wegen der sexuellen Orientierung des Arbeitnehmers oder wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendet worden, so kann die Kündigung oder Entlassung beim Gericht angefochten werden.“
 14. In § 13 Abs. 9 wird die Wortfolge „das andere Geschlecht“ durch die Wortfolge „das andere Geschlecht oder die andere sexuelle Orientierung“ ersetzt.
 15. In § 13a lautet der letzte Satz neu wie folgt:
„Die Ausschreibung darf auch keine Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte sexuelle Orientierung schließen lassen.“

Artikel VI

Das **Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz**, BGBl. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „ein bestimmtes Geschlecht“ durch die Wortfolge „ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte sexuelle Orientierung“ ersetzt.
2. In § 3 (1) lautet der erste Halbsatz (bis zum ersten Komma) neu wie folgt:
„Auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gem. § 1 Abs. 1 niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden,“
3. In § 5 wird die Wortfolge „keine Kriterien für die Beurteilung der Tätigkeit der Frauen einerseits und der Männer andererseits zu verwenden, die zu einer Diskriminierung führen“ ersetzt durch die Wortfolge „keine Kriterien für die Beurteilung der Tätigkeit der Angehörigen des jeweiligen Geschlechts oder der jeweiligen sexuellen Orientierung zu verwenden, die zu einer Diskriminierung führen“.
4. In § 6 ist Wortfolge „ein bestimmtes Geschlecht“ in beiden Sätzen durch die Wortfolge „ein bestimmtes Geschlecht oder eine bestimmte sexuelle Orientierung“ zu ersetzen.
5. § 7 Abs. 1 lautet neu wie folgt:
„Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder sexuellen Orientierung liegt auch dann vor, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mit mit seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis
 1. von der Vertreterin oder dem Vertreter des Dienstgebers selbst sexuell oder wegen seiner sexuellen Orientierung belästigt wird oder
 2. durch Dritte sexuell oder wegen seiner sexuellen Orientierung belästigt wird und die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers es schuldhaft unterläßt, eine angemessene Abhilfe zu schaffen.“
6. In § 8 wird die Wortfolge „auf Grund des Geschlechts“ durch die Wortfolge „auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung“ ersetzt.
7. Dem Abs. 1 des § 9 wird am Ende der folgende Satz angefügt:
„Ebenso auf ein angemessenes zahlenmäßiges Verhältnis hinsichtlich der sexuellen Orientierung.“
8. In § 16 wird die Wortfolge „des anderen Geschlechts“ durch die Wortfolge „des anderen Geschlechts oder der anderen sexuellen Orientierung“ ersetzt.
9. In § 17 wird die Wortfolge „wegen des Geschlechts“ durch die Wortfolge „wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung“ ersetzt.
10. In § 25 Abs. 2 wird sowohl in Ziffer 1 als auch in Ziffer 2 die Wortfolge „das Geschlecht“ durch die Wortfolge „das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung“ ersetzt.
11. In § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge „auf Grund des Geschlechts“ ersetzt durch die Wortfolge „auf Grund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung“.
12. In § 53 Abs. 2 wird die Wortfolge „Abbau der Benachteiligungen von Frauen“ durch die Wortfolge „Abbau der Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung“ ersetzt.

Artikel VII

Das **Datenschutzgesetz 2000**, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

(Verfassungsbestimmung) In § 1 Abs. 2 lautet der zweite Satz neu: „Die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, ist, sofern der Betroffene nicht eingewilligt hat, nur auf Grund eines Gesetzes und nur dann zulässig, wenn dies der Sache nach zur Wahrung besonderer öffentlicher Interessen unverzichtbar geboten ist und durch Gesetz gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festgelegt sind.“

Artikel VIII

Das **Sicherheitspolizeigesetz**, BGBl. 1991/566, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

In § 54 wird nach dem Absatz 5 der folgende neue Absatz eingefügt: „(6) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten über das Sexualleben ist nur dann zulässig, wenn dies der Sache nach unverzichtbar geboten ist, oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.“

II. Teil (Variante 1) Ehe

Das **Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch**, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../.., wird wie folgt geändert:

1. § 44 zweiter Satz lautet neu wie folgt:

„In dem Ehevertrage erklären zwei Personen gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben und einander gegenseitig Beistand zu leisten.“

2. § 93 Absatz 1 dritter Satz lautet neu wie folgt:

„Mangels einer solchen Bestimmung führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen weiter; In diesem Fall haben die Verlobten den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder zu bestimmen (§ 139 Abs. 2 ABGB).“

3. § 93 Absatz 3 entfällt.

4. § 139 Absatz 3 lautet neu wie folgt:

„Mangels einer Bestimmung nach Abs. 2 wird der Familienname des Kindes durch Los unter den Familiennamen der Elternteile bestimmt.“

II. Teil (Variante 2) Eingetragene Partnerschaft

Artikel I

Eingetragene Partnerschaft

§ 1. Zwei Personen des gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft registrieren lassen.

Rechtswirkungen

§ 2. Rechtsvorschriften, die die Schließung, die Rechtswirkungen oder die Auflösung einer Ehe regeln oder die an das Vorliegen einer Ehe Rechtsfolgen knüpfen, gelten sinngemäß auch für Eingetragene Partnerschaften.

Verfahren

§ 3. Die näheren Bestimmungen für das Verfahren bei der Eintragung von Partnerschaften erläßt der Bundesminister für Justiz durch Verordnung. Abweichungen vom Verfahren bei der Eheschließung sind nur zulässig, soweit sie zur wirkungsvollen Vollziehung dieses Gesetzes unerlässlich sind.

Artikel II

Das Strafgesetzbuch, BGBl. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. .../..., wird wie folgt geändert:

Die §§ 192 und 193 lauten neu wie folgt:

„§ 192. **Mehrfache Ehe oder Eingetragene Partnerschaft.** Wer eine neue Ehe oder eine neue Eingetragene Partnerschaft eingeht, obwohl er verheiratet oder Partner in einer Eingetragenen Partnerschaft ist, oder wer mit einer verheirateten oder einer Person, die bereits Partner in einer Eingetragenen Partnerschaft ist, eine Ehe oder eine Eingetragene Partnerschaft eingeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 193. **Täuschung oder Nötigung bei Eingehen einer Ehe oder einer Eingetragenen Partnerschaft.** (1) Wer bei Eingehung einer Ehe oder einer Eingetragenen Partnerschaft dem anderen Teil eine Tatsache verschweigt, die die Ehe oder die Eingetragene Partnerschaft nichtig macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Aufhebung der Ehe oder der Eingetragenen Partnerschaft begehrt werden kann, verleitet, mit ihm eine Ehe oder eine Eingetragene Partnerschaft einzugehen, und wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung dazu nötigt.

(3) Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die Ehe oder die Eingetragene Partnerschaft wegen der verschwiegenen Tatsache für nichtig erklärt oder wegen der

Täuschung, Gewalt oder Drohung aufgehoben worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.“

III. Teil (Variante 1) Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Rechtsvorschriften, die die Eingehung, die Rechtswirkungen oder die Auflösung einer außerehelichen (eheähnlichen) Lebensgemeinschaft regeln oder die an das Vorliegen einer solchen Lebensgemeinschaft Rechtsfolgen knüpfen, gelten sinngemäß auch für Partner des gleichen Geschlechts, die, ohne miteinander eine Ehe eingegangen zu sein, in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Dies gilt auch dann, wenn sich eine solche Rechtsvorschrift ausdrücklich nur auf verschiedengeschlechtliche Partner (Lebensgemeinschaften) bezieht.

III. Teil (Variante 2) Eheähnliche Lebensgemeinschaft

Rechtsvorschriften, die die Eingehung, die Rechtswirkungen oder die Auflösung einer außerehelichen (eheähnlichen) Lebensgemeinschaft regeln oder die an das Vorliegen einer solchen Lebensgemeinschaft Rechtsfolgen knüpfen, gelten sinngemäß auch für Partner des gleichen Geschlechts, die, ohne miteinander eine Eingetragene Partnerschaft (im Sinne des II. Teils dieses Gesetzes) eingegangen zu sein, in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Dies gilt auch dann, wenn sich eine solche Rechtsvorschrift ausdrücklich nur auf verschiedengeschlechtliche Partner (Lebensgemeinschaften) bezieht.

IV. Teil Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften sind als Verweisung auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

(3) [Vollzugsklausel]

Diskriminierung tötet

UNAIDS & Inter-Parliamentary Union Handbook for Legislators on Hiv/Aids, Law and Human Rights 1999

“Guideline 4 – Criminal Laws and correctional systems

(3) Sexual Acts

Private sexual acts such as adultery, sodomy and fornication are prohibited in some countries in order to attempt to protect public morality. Public health requires that these laws be repealed, otherwise risk behaviour is driven underground.

Guideline 5 – Antidiscrimination and protective laws

(2) discriminatory impact on vulnerable populations

Laws can be the source of systematic discrimination against women, young people and gay men by not protecting them against sexual violence, unfair property laws, and failing to recognize domestic relationships (e.g. de facto relationships, irrespective of sexuality)”

UNAIDS, Men and Aids – A Gendered Approach, 2000 World Aids Campaign

“In many parts of the world men who have sex with men are frequently the target of prejudice and discrimination, even legal sanction. This social stigma has prevented many men and boys from admitting that they are at risk of contracting HIV from sex with other men and has prevented the development of HIV prevention campaigns directed at those men at risk. Negative social attitudes often lead to stress for men who see themselves as homosexual; an Australian study found that around 28% of young men who preferred sex with other men had attempted suicide, compared with under 8% of heterosexual young men.

Points for action

...

- Promote greater understanding and acceptance of men who have sex with men”

UNAIDS, Listen, Learn, Live!, 1999 World Aids Campaign with Children and Young People

“*OBJECTIVE 1:* Raise awareness about the need to listen to children and young people

OBJECTIVE 2: Strengthen AIDS programmes with children and young people

In every society, some social norms make it harder for children and young people to protect themselves from HIV infection. These include expectations about how men and women should behave, sexual and social roles, cultural taboos and other topics not open for public discussion. Such norms are often deeply ingrained in the families, media and schools that surround and shape a child's understanding of the world and their role within it.

...

For young men who have sex with men the risk of social rejection is high. To hide their sexual orientation, many have secretive affairs or rushed sexual encounters with little time for negotiating condom use. Many often also have unprotected sex with women either because they are bisexual or to mask their homosexuality. The risks for HIV transmission to both men and women through such unprotected behaviour are high.”

**WHO-Regionalbüro für Europa,
European "Health for All" Targets for Year 2000, September 1991**

"People who hide their sexual orientation for fear of discrimination or alienation live less fulfilling lives, encounter additional stress and are placed in situations that are not conducive to safe sexual practice"

**WHO & International Association of Rights and Humanity,
Pan-European Consultation on HIV/AIDS in the Context of Public Health
and Human Rights, Prag, 26-27.11.1991**

"Member states, having accepted the obligation to respect principles of human rights, ethics and humanity laid down in the various relevant international legal instruments on human rights to which they are signatories, should ensure that all laws, policies and practices which directly or indirectly affect HIV/AIDS prevention and control, or could inhibit the legal emancipation and empowerment of women and vulnerable population groups, take full account of those principles to ensure that they are up to date to deal effectively with the HIV epidemic, taking into account the views of representatives of people affected by HIV/AIDS. In this respect, special attention should be paid to the needs and rights of men who have sex with men [...] In particular, Member States should re-evaluate legislative measures in the field of public health [...] to revise policies and practices that are inappropriate in a social and cultural context and may have become irrelevant, outdated, or may be regarded as counter-productive in the context of the WHO Global AIDS strategy"

**World Aids Day-Intercountry Workshop on Youth, Sex, Drugs & Aids,
organized by World Health Organization [WHO], United Nations Office in
Vienna, World Assembly of Youth [WAY], Österreichische Aids-Hilfe [ÖAH],
Vienna, 26.11.-1.12.1989,
Report, p. 13**

"Resolution II In many many countries where information about sex is available, often young people are not informed about gay sexuality, although many boys have homosexual contacts and may have a big risk to be infected by HIV. That is why education about AIDS and Safe Sex should help individuals identify their sexuality (for example as gays or women) and enable them to stand up for their equal rights. To achieve this aim public, financial and political support for gay, lesbian and bisexual youth groups should be given, as these groups strengthen the homo and bisexual identity of the youngsters, and offer them alternatives to 'risky' places like toilets, parks, etc.. Every girl and boy should have the right to choose her/his sexual partner regardless of sex and age. Sex education must give homosexual love the same right and place as heterosexual love. Resolution III The European workshop on Youth, Drugs and AIDS in Vienna, November 1989, asks national governments to work together with all interested institutions, organizations and individuals on an equal basis for an internationally legally binding convention on the rights of HIV positive persons and persons with AIDS. Banning any kind of discrimination on the basis of sexual orientation. Demanding for the same social and legal appreciation for all forms of sexual relationships regardless of race, creed and colour. Demanding for implementation of non discriminatory sex education, stressing the right of youth to live their sexuality with the partner of their choice regardless of sex and age"

**U.S. Department of Health and Human Services,
Report of the Secretary's Task Force on Youth Suicide,**

Washington 1989, Vol. 3, p. 132

"AIDS: ...

Gay and bisexual male youth are particularly vulnerable because of their need for secrecy in sexual contacts and the frequency with which they engage in unplanned sexual activity. (...) Sexual experiences are important to gay male youth as a way of exploring and affirming their sexual orientation. Many do not take precautions and share a feeling of invulnerability to future consequences that is common among all youth. (...) Some gay youth have an uncaring approach to life that reflects a 'suicidal script'. They are more prone to self-destructive behaviour because of the severity of the problems they have experienced throughout their lives and specifically in relation to their sexual orientation. Contracting Aids becomes for them the fulfillment of a life of pain and suffering they do no longer want to cope with. They feel that they deserve to die"

British Medical Association

Age of consent for homosexual men, Report to the Council of the British Medical Association from the Board of Science and Education, London 1994

"Of prime concern to the Board of Science and Education and to the medical profession as a whole, are the concerns that the present law may inhibit efforts to improve the sexual health of young homosexual and bisexual men. The average age of first homosexual encounter has been found to be 15.7, and it is vital that these young homosexual men receive effective health education and health care [...] Unsafe sexual behaviour and HIV transmissions have increased among homosexual men after a period of decline. Recent HIV transmissions have been reported disproportionately to affect younger men. Criminalisation of homosexual activity may inhibit effective health education and health care [...] The Board of Science and Education considers the question of the age of consent for homosexual men a public health issue and has focused upon the issues of risk reduction and effective health education and recommends: That the age of consent for homosexual men should be set at 16 because the present law may inhibit efforts to improve the sexual health of young homosexual and bisexual men"

Enquetekommission Aids des Deutschen Bundestags, Zwischenbericht, 1988 (S. 169)

"Es ist deshalb an dere Zeit zu überlegen, den Tatbestand der Homosexualität aus dem Strafgesetzbuch zu streichen, das heißt konkret, ob § 175 StGB gestrichen und durch eine einheitliche Schutzvorschrift für Jugendliche (§§ 175 und 182 StGB) ersetzt werden kann"

Enquetekommission Aids des deutschen Bundestags, Endbericht 1990 (S. 19)

"Die Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Bundesregierung zu ersuchen und auf die Länder sowie die entsprechenden Organisationen, Institutionen und Verbände hinzuwirken [...] 8. in geeigneter Weise ein anti-diskriminierendes Klima gegenüber Homosexuellen zu fördern (z.B. durch verstärkte öffentliche Förderung von Selbsthilfegruppen und Projekte Homosexueller) sowie geeignete Maßnahmen zur rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung Hoosexueller zu ergreifen und dabei unter anderem, wie bereits im Zwischenbericht vorgeschlagen, die sexualstrafrechtliche Lage bezüglich § 175 Strafgesetzbuch zu überprüfen"

IX. Fachtagung Sozialwissenschaftliche Sexualforschung (Ehrenschtz BRD-Gesundheitsministerin Rita Süßmuth),

Resolution zur ersatzlosen Streichung des § 175 zwecks wirksamer Aids-Bekämpfung, 26.6.1988

"insbesondere die strafrechtliche Diskriminierung von gleichgeschlechtlicher Liebe und Sexualität (ist) in mehrfacher Hinsicht pathogen also krankmachend: sie führt zu seelischem Leiden, behindert versuchte Partnerschaften und wird so zum entscheidenden Motor bei der Verbreitung von Aids. Die fortdauernde, auch strafrechtlich gestützte Diskriminierung der homosexuellen Bürger fördert daher massiv die Verbreitung von Aids. Dies muß aber mit allen Mitteln verhindert werden"

Bundesratsanhörung zur Streichung der §§ 175, 182 dtStGB, 1992

"Wer kriminalisiert ist, bleibt im Graufeld, ist nicht erreichbar, ist auch für Präventivmaßnahmen, für präventive Aufklärung, nicht erreichbar, verhält sich also in diesem konkreten Falle AIDS-unbewußt. § 175 ist also schon unter diesem Aspekt zu streichen" (Bosinski, S. 271; ebenso Baumann [ebendort, S. 31, 36], Bruns [ebendort, S. 47, 53] und Möbius [ebendort, S. 130, 132])

Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, Stellungnahme zum Entwurf 1991, Wien, Februar 1992

"§ 209 gefährdet aber auch das Leben von Jugendlichen. Einerseits führt die soziale Diskriminierung deren schärfste Form ja Gesetze wie § 209 verkörpern, zu einer dramatisch erhöhten Selbstmordrate unter homosexuellen Jugendlichen und andererseits verhindert Kriminalisierung verantwortete sexuelle Beziehungen. Stehen Partner unter dem ständigen Druck und der ständigen Gefahr der Strafverfolgung zumindest eines von ihnen, so wird die Angst vor Entdeckung und werden die Bemühungen, solchen Entdeckungen zu entgehen, die gesamte Beziehung überschatten und – entgegen rationaler Überlegung - Gedanken an die Verwendung von Kondomen und Safer Sex in den Hintergrund treten lassen. Wird der Entdeckung doch in erster Linie dadurch versucht zu entgehen, daß beim Sexualverkehr gehastet wird und die übliche soziale Umgebung (eigene Wohnung etc.) gemieden wird. Zeitdruck und ungünstige Orte (Auto, Parks etc.) führen dann zu Streß. Und Streß verhindert vorbedachten, verantworteten Schutz vor Hiv und Aids"

Ludwig Boltzmann Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie, Pressemitteilung, nr. 6, Wien, 30.6.1992

"Im Zusammenhang mit sozialer Fremdakzeptanz muß auch die Abschaffung jener derzeit noch bestehenden Strafrechtsparagrafen, durch die bestimmte homosexuelle Verhaltensweisen kriminalisiert werden, als präventionspolitische Aufgabe gesehen werden. Dazu gehören das Werbungs- und das Vereinigungsverbot (§§ 220, 221 StGB) und das erhöhte Schutzalter (§ 209 StGB). Etwa ein Viertel der ersten homosexuellen Kontakte, die durchschnittlich im Alter von 17 Jahren erfolgen, wären nach der derzeitigen Gesetzeslage für den (zumeist nur um wenige Jahre) älteren Partner strafbar. Dieses Faktum erschwert nicht nur die kommunikative Aushandlung des Kontaktes zwischen den Partnern, sondern auch für den Jüngeren das Gespräch darüber mit Freunden und Angehörigen"

Bundesministerium für Gesundheit, Stellungnahme zum Entwurf eines StRÄG 1991, Wien, 11.2.1992

"Diese durch strafrechtliche Komponenten bedingte Illegalität bringt aber auch noch weitere gesundheitliche Gefahren mit sich, die über die individuell-medizinische bzw. psychische Problematik weit hinausgehen, nämlich eine wesentlich größere Gefährdung durch Geschlechtskrankheiten und gerade in der heutigen Zeit durch die Krankheit Aids. Es ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen, alle diskriminierenden Bestimmungen aufzuheben, die eine wirksame Bekämpfung von Aids gefährden oder behindern"

**Aids-Hilfe Tirol, Stellungnahme zum Entwurf eines StRÄG1991,
Innsbruck, Jänner 1992; ähnlich alle anderen Aids-Hilfen**

"Dieser Paragraph verhindert eine effektive HIV-Prophylaxe bei gleichgeschlechtlich L(i)ebenden und begünstigt eine Weiterverbreitung des HI-Virus. Der Zwang zur Heimlichkeit, die Verleugnung eines Teils der Persönlichkeit und die damit einhergehende Labilisierung des Eigenverständnisses junger Menschen wirkt sich auf eine wirksame Aids-Prävention äußerst ungünstig aus"

**Österreichisches Aids-Komitee,
Beitrittsschreiben zur Plattform gegen § 209, Wien, Februar 1992**

"Aus gesundheitspolitischen Gründen ist die ersatzlose Streichung des § 209 aus medizinisch-epidemiologischer Sicht absolut zu befürworten"

The Lancet, 22 January 1994

"All young people need safer sex education but the needs of young homosexual men are not being met. This worrying disparity may arise both directly and indirectly from the current legislation"